

# UBS (Lux) Key Selection SICAV

Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht (die "Gesellschaft")

September 2017

## Verkaufsprospekt

Der Erwerb von Aktien der Gesellschaft erfolgt auf der Basis dieses Verkaufsprospektes, der Satzung der Gesellschaft sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in einem der oben aufgeführten Dokumente enthalten sind.

Des Weiteren wird Anlegern vor der Zeichnung von Aktien ein Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen ("KIID") zur Verfügung gestellt. Informationen darüber, ob ein Subfonds der Gesellschaft an der Börse von Luxemburg notiert ist, sind bei der Administrationsstelle oder auf der Internet-Seite der Börse von Luxemburg ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)) erhältlich.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Aktien der Gesellschaft kommen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Gesellschaft behandelt sämtliche Anlegerinformationen vertraulich, es sei denn, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen machen eine Offenlegung erforderlich.

Aktien dieser Gesellschaft dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Aktien dieser Gesellschaft angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraph 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in die Gesellschaft investieren können.

## **Management und Verwaltung**

### **Gesellschaftssitz**

33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg (B.P. 91, L-2010 Luxemburg).

### **Verwaltungsrat der Gesellschaft**

Vorsitzender	Michael Kehl, Managing Director, UBS AG, Basel und Zürich
Mitglieder	Robert Süttinger, Managing Director, UBS AG, Basel und Zürich
	Thomas Portmann, Managing Director, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel
	Thomas Rose, Managing Director, UBS AG, Basel und Zürich

### **Verwaltungsgesellschaft**

UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., R.C.S. Luxemburg B 154.210 (die "Verwaltungsgesellschaft").

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. Juli 2010 in Form einer Aktiengesellschaft in Luxemburg für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Ihr Geschäftssitz befindet sich in 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations" (das "**Mémorial**") am 16. August 2010 mittels Hinterlegungsvermerk veröffentlicht.

Die konsolidierte Fassung der Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht unter anderem in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht sowie der damit verbundenen Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Produkte. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zurzeit ausser der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 13.000.000 EUR und wurde voll eingezahlt.

#### **Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft**

Vorsitzender	André Müller-Wegner Managing Director, UBS AG, Basel und Zürich
Mitglieder	Gilbert Schintgen, Managing Director, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg
	Pascal Kistler, Managing Director, UBS Business Solutions AG, Zürich
	Andreas Schlatter, Mathematiker (PhD) Independent Director, Küttigen, Schweiz

#### **Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft**

Mitglieder	Gilbert Schintgen, Managing Director, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg
	Valérie Bernard, Executive Director, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg
	Geoffrey Lahaye, Director, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg

#### **Portfolio Manager**

<b>Subfonds</b>	<b>Portfolio Manager</b>
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Multi Income (USD) UBS (Lux) Key Selection SICAV - Multi Asset Income (USD) UBS (Lux) Key Selection SICAV - Active Allocation Defensive (EUR) UBS (Lux) Key Selection SICAV - Active Allocation Balanced (EUR) UBS (Lux) Key Selection SICAV - Active Allocation Growth (EUR)	UBS Asset Management (Americas) Inc., Chicago
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Equities (USD)	UBS Asset Management (Singapore) Ltd., Singapur
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Global Strategy Balanced (USD)	o UBS AG, UBS Asset Management, Basel und Zürich o UBS Switzerland AG, Zürich

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Emerging Markets Income (USD) UBS (Lux) Key Selection SICAV - China Allocation Opportunity (USD)	UBS Asset Management (Hong Kong) Limited, Hong Kong
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (USD) UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (EUR) UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (CHF) UBS (Lux) Key Selection SICAV - Dynamic Alpha (USD) UBS (Lux) Key Selection SICAV - Systematic Allocation Portfolio Equity (USD) UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation Focus Europe (EUR)	UBS AG, UBS Asset Management, Basel und Zürich, die diese Funktion innerhalb der UBS Gruppe weltweit delegieren kann. Detaillierte Angaben über den jeweiligen Portfolio Manager sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Equities (EUR) UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Growth and Income (EUR) UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Equities (USD)	UBS Asset Management (UK) Ltd., London
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Alpha Opportunities (EUR)	UBS Hedge Fund Solutions LLC, Stamford (USA)

Der Portfolio Manager ist, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, mit der Verwaltung des Wertpapierportfolios beauftragt und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Portfolio Management für den Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Global Strategy Balanced (USD) an die UBS AG, UBS Asset Management, Basel und Zürich sowie an UBS Switzerland AG delegiert.

UBS Switzerland AG übernimmt dann die Aufgaben der Vermögensallokation sowie der Vorauswahl von Anlagestrategien. UBS AG, UBS Asset Management ist für die Auswahl der Anlageinstrumente verantwortlich, trifft die Anlageentscheidungen und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Die Portfolio Management-Einheiten von UBS Asset Management können ihre Mandate ganz oder teilweise an verbundene Portfolio Manager innerhalb UBS Asset Management übertragen. Die Verantwortung verbleibt jedoch jederzeit bei dem oben genannten, von der Gesellschaft beauftragten Portfolio Manager.

#### Investment Advisor

Subfonds	Investment Advisor
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Systematic Allocation Portfolio Equity (USD)	UBS Switzerland AG, Zürich

Der Investment Advisor gibt gegenüber dem Portfolio Manager des oben genannten Subfonds Anlageempfehlungen zur Vermögensallokation auf die verschiedenen Anlageklassen ab. Die Empfehlungen basieren auf einem systematischen Ansatz, der in der speziellen Anlagepolitik genauer beschrieben ist. Der Portfolio Manager der Subfonds ist für die Identifikation und Auswahl der geeigneten Unternehmen und Anlageinstrumente verantwortlich, trifft die Anlageentscheidungen und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

#### Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (B.P. 2, L-2010 Luxemburg)

UBS Europe SE, Luxembourg Branch wurde zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt (die "**Verwahrstelle**"). Die Verwahrstelle erbringt ausserdem Leistungen als Zahlstelle für die Gesellschaft.

Die Verwahrstelle ist eine luxemburgische Niederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), mit Gesellschaftssitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 107046. Die Verwahrstelle hat ihre Anschrift an der 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, und ist eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter B 209.123.

Die Verwahrstelle wurde mit der sicheren Verwahrung der verwahrfähigen Finanzinstrumente, mit dem Führen der Aufzeichnungen und mit der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt. Ausserdem hat sie für die effektive und ordnungsgemässe Überwachung der Mittelflüsse der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("**Gesetz von 2010**") und des Verwahrstellenvertrags in der jeweils geltenden Fassung (der "**Verwahrstellenvertrag**") Sorge zu tragen.

Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die

Verwahrungsfähigkeit delegiert wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden, es sei denn, das Gesetz von 2010 lässt diese Wiederverwendung ausdrücklich zu.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle dafür Sorge zu tragen, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung erfolgen, (ii) der Wert der Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht berechnet wird, (iii) dass die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und/oder der Satzung stehen, (iv) bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird, und (v) die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung verwendet werden.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes von 2010 kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und mit dem Ziel, ihre Pflichten effektiv zu erfüllen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Verwahrpflichten in Bezug auf verwahrungsfähige Instrumente, die der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut wurden, und/oder einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Pflichten in Bezug auf das Führen der Aufzeichnungen und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft an eine oder mehrere Unter-Verwahrstelle(n) delegieren, die zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Verwahrstelle bestellt werden. Die Verwahrstelle erlaubt ihren Unter-Verwahrstellen nicht, Unterbeauftragte zu nutzen, die nicht im Voraus durch die Verwahrstelle zugelassen wurden.

Vor der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle und eines Unterbeauftragten sowie gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie der Richtlinie für Interessenkonflikte hat die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Delegierung ihrer Verwahrungsaufgaben ergeben könnten, laufend zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil der UBS-Gruppe, einer weltweiten, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätigen Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen könnten sich Interessenkonflikte aus der Delegierung ihrer Verwahrungsaufgaben ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig sind und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können.

Weitere Informationen stehen Aktionären kostenlos auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle zur Verfügung.

Um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, bestellt die Verwahrstelle keine Unter-Verwahrstelle und lässt keine Bestellung von Unterbeauftragten zu, die Teil der UBS-Gruppe sind, es sei denn, diese Bestellung ist im Interesse der Aktionäre und zum Zeitpunkt der Bestellung der Unter-Verwahrstelle oder des Unterbeauftragten wurde kein Interessenkonflikt erkannt. Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unter-Verwahrstelle oder ein bestimmter Unterbeauftragter Teil der UBS-Gruppe ist oder nicht, wird die Verwahrstelle denselben Grad an gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl in Bezug auf die Auswahl und Bestellung als auch auf die laufende Überwachung der entsprechenden Unter-Verwahrstelle des entsprechenden Unterbeauftragten anwenden. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle oder eines Unterbeauftragten, die/der Mitglied der UBS-Gruppe ist, zu marktüblichen Bedingungen wie unter Dritten verhandelt, um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu wahren. Falls ein Interessenkonflikt auftritt und dieser Interessenkonflikt nicht abgemildert werden kann, werden dieser Interessenkonflikt und die getroffenen Entscheidungen den Aktionären offengelegt. Eine aktualisierte Beschreibung aller Verwahrungsaufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine aktualisierte Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten befindet sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass Finanzinstrumente durch eine lokale Einrichtung zu verwahren sind und keine lokale Einrichtung die Voraussetzungen für die Delegierung gemäss Artikel 34bis Absatz 3 Buchstabe b) i) des Gesetzes von 2010 erfüllt, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben an diese lokale Einrichtung in dem in diesem Drittland gesetzlich vorgeschriebenen Masse solange delegieren, wie keine lokale Einrichtung die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt. Um zu gewährleisten, dass ihre Aufgaben ausschliesslich an Unter-Verwahrstellen delegiert werden, die einen adäquaten Schutz bieten, hat die Verwahrstelle die im Gesetz von 2010 vorgeschriebene gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl und der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, anzuwenden; ausserdem hat sie die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in der regelmässigen Überprüfung und laufenden Überwachung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert anzuwenden; dies gilt ebenso für alle Vereinbarungen der Unter-Verwahrstelle in Bezug auf die an sie delegierten Belange. Insbesondere ist eine Delegierung nur möglich, wenn die Unter-Verwahrstelle jederzeit während der Erfüllung der an sie delegierten Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle und den Vermögenswerten, die der Unter-Verwahrstelle gehören, im Sinne des Gesetzes von 2010 haftungs- und vermögensrechtlich trennt. Eine derartige Delegierung hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle, es sei denn, im Gesetz von 2010 und/oder im Verwahrstellenvertrag besteht eine anderweitige Regelung.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft oder ihren Aktionären gegenüber für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne von Artikel 35 (1) des Gesetzes von 2010 und Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (die "**hinterlegten Vermögenswerte des Fonds**") durch die Verwahrstelle und/oder eine Unter-Verwahrstelle (der "**Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds**").

Im Falle des Verlusts eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds hat die Verwahrstelle unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art oder entsprechender Summe an die Gesellschaft zu erstatten. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds, wenn dieser Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds das Ergebnis eines äusseren Ereignisses ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Aufwendungen, sie zu verhindern, unvermeidbar gewesen wären.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft und den Aktionären gegenüber für alle anderen unmittelbaren Verluste, die ihnen durch die Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder die vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäss geltendem Recht, insbesondere gemäss dem Gesetz von 2010 und dem Verwahrstellenvertrag, entstehen.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten durch eingeschriebenen Brief kündigen. Im Falle einer freiwilligen Rückgabe des Mandats durch die Verwahrstelle oder ihre Abberufung durch die Gesellschaft muss die Verwahrstelle vor Ablauf dieser Kündigungsfrist durch eine Nachfolge-Verwahrstelle ersetzt werden, welcher die Vermögenswerte der Gesellschaft übergeben werden und welche die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Wenn die Gesellschaft diese Nachfolge-Verwahrstelle nicht rechtzeitig benennt, kann die Verwahrstelle die luxemburgische Aufsichtsbehörde "Commission de Surveillance du Secteur Financier" ("**CSSF**") über diesen Umstand informieren.

#### **Administrationsstelle**

UBS Fund Services (Luxembourg) S.A., 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (B.P. 91, L-2010 Luxemburg) und, ab dem 1. Oktober 2017 oder später, Northern Trust Global Services Limited, Luxembourg Branch, 6, rue Lou Hemmer, L-1748 Sennigerberg (der "Transfer").

Aktionäre können den Internetseiten <http://www.ubs.com/funds> und <https://www.notherntrust.com/about-us/news> Informationen über den genauen Zeitpunkt des Transfers entnehmen.

Die Administrationsstelle ist für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Verwaltung der Gesellschaft notwendig sind und die vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese Dienstleistungen beinhalten hauptsächlich die Berechnung des Nettoinventarwertes der Aktien, die Buchführung der Gesellschaft sowie das Meldewesen.

#### **Abschlussprüfer der Gesellschaft**

Ernst & Young S.A., 35E, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

#### **Zahlstellen**

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (B.P. 2, L-2010 Luxemburg) sowie weitere Zahlstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

#### **Vertriebsstellen und Vertriebsträger, im Verkaufsprospekt Vertriebsstellen genannt**

UBS AG, Basel und Zürich, sowie weitere Vertriebsstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

#### **Profil des typischen Anlegers**

##### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Equities (USD)**

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit einem längerfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von asiatischen Beteiligungspapieren und -rechten investieren wollen.

##### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Global Strategy Balanced (USD)**

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein global ausgerichtetes Portfolio mit Schwerpunkt Asien investieren wollen. Die Anleger wollen dabei von einer breiten Diversifikation über verschiedene Anlageklassen wie Aktien und Anleihen profitieren. Die Anleger haben einen langfristigen Anlagehorizont und sind bereit, das Risiko von Investitionen in Anlagen und Währungen mit Fokus Asien und damit auch Emerging Markets zu tragen.

##### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - China Allocation Opportunity (USD)**

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, welche in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und Obligationen mit Fokus auf China investieren wollen. Die Anleger haben einen langfristigen Anlagehorizont und sind bereit, das Risiko von Investitionen mit Bezug auf China zu tragen.

##### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Dynamic Alpha (USD)**

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und mittlerer bis höherer Risikotoleranz, die in einem global diversifizierten Portfolio investieren wollen. Die Anleger verfolgen das Ziel, attraktive Renditechancen in jedem Marktumfeld zu nutzen und sind bereit, das damit verbundene Risiko hinzunehmen.

##### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Emerging Markets Income (USD)**

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, welche sich auf Einkommensgenerierung konzentrieren und dabei von einer breiten Diversifikation über verschiedene Anlageklassen mit Fokus auf Emerging Markets profitieren wollen. Die Anleger haben einen langfristigen Anlagehorizont und sind bereit, das Risiko von Investitionen in Emerging Markets Anlagen zu tragen.

##### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Equities (EUR)**

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit einem längerfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von

europäischen Beteiligungs- und Forderungspapieren und -rechten investieren wollen.

#### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Growth and Income (EUR)**

Dieser Subfonds eignet sich für risikobewusste Anleger, welche in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien-, Obligationen- und Wandelanleihen-Anlagen mit einem Fokus auf Europa und einem Obligationen-Anteil hauptsächlich in hochverzinslichen ("High Yield") Anleihen investieren wollen. Die Anleger haben einen langfristigen Anlagehorizont und sind bereit, das Risiko von Investitionen in Aktien und High Yield Anleihen zu tragen.

#### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (CHF)**

#### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (EUR)**

#### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (USD)**

Diese Subfonds eignen sich für kapitalgewinnorientierte Anleger, die ein global diversifiziertes, abgerundetes Portfolio mit der im Namen des jeweiligen Subfonds aufgeführten Referenzwährung suchen.

#### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation Focus Europe (EUR)**

Dieser Subfonds eignet sich für kapitalgewinnorientierte Anleger, die ein global diversifiziertes, abgerundetes Portfolio mit einem Schwergewicht auf Europäischen Aktien und Anleihen-Märkte, mit der in der Bezeichnung der jeweiligen Aktienklasse aufgeführten Referenzwährung, suchen.

#### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Alpha Opportunities (EUR)**

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit einem mittel bis langfristigen Anlagehorizont und höherer Risikotoleranz, welche interessiert sind in ein diversifiziertes Fonds Portfolio zu investieren. Der Subfonds investiert hauptsächlich in aktiv verwaltete Organismen für gemeinsame Anlagen deren Anlagefokus "long" und "short" Positionen sind.

#### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Equities (USD)**

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit einem längerfristigen Anlagehorizont, die weltweit in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungspapieren und -rechten wichtiger Unternehmen aus etablierten Märkten investieren wollen.

#### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Multi Income (USD)**

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, welche sich auf Einkommensgenerierung konzentrieren und dabei von einer breiten Diversifikation von Anlagen über verschiedene Anlageklassen in den globalen Finanzmärkten profitieren wollen.

#### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Multi Asset Income (USD)**

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, welche auf breit diversifizierter Basis an den globalen Märkten partizipieren wollen.

#### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Active Allocation Defensive (EUR)**

#### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Active Allocation Balanced (EUR)**

#### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Active Allocation Growth (EUR)**

Diese Subfonds eignen sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein global diversifiziertes Portfolio aus verschiedenen Anlageklassen investieren wollen. Zu diesem Zweck wird weltweit auf breit diversifizierter Basis hauptsächlich in Anleihen und/oder Aktien investiert.

#### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Systematic Allocation Portfolio Equity (USD)**

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit einem längerfristigen Anlagehorizont, die weltweit in ein global diversifiziertes Portfolio von Beteiligungspapieren und -rechten von Unternehmen in entwickelten Märkten und Schwellenländern (Emerging Markets) investieren wollen. Die Anleger wollen damit insbesondere an den globalen Aktienmärkten partizipieren und sind bereit, das damit verbundene Risiko hinzunehmen.

#### **Historische Performance**

Die historische Performance der einzelnen Subfonds ist in den KIID oder in dem entsprechenden Dokument für die Vertriebsländer der Gesellschaft zum jeweiligen Subfonds aufgeführt.

## Risikoprofil

Die Investitionen der Subfonds können grösseren Schwankungen unterliegen und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert einer gekauften Aktie der Gesellschaft nicht unter den Einstandswert fällt.

Faktoren, die diese Schwankungen auslösen respektive das Ausmass der Schwankungen beeinflussen können sind (nicht abschliessende Aufzählung):

- Unternehmensspezifische Veränderungen,
- Veränderungen der Zinssätze,
- Veränderungen von Wechselkursen,
- Veränderung von konjunkturellen Faktoren wie Beschäftigung, Staatsausgaben und -verschuldung, Inflation,
- Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen,
- Veränderung des Anlegervertrauens in Anlageklassen (z.B. Aktien), Märkte, Länder, Branchen und Sektoren und
- Veränderungen von Rohstoffpreisen.

Durch die Diversifikation der Anlagen strebt der Portfolio Manager danach, die negativen Auswirkungen dieser Risiken auf den Wert des Subfonds teilweise zu mindern.

Bei Subfonds, die aufgrund ihrer Anlagen einem speziellen Risiko unterliegen, sind die entsprechenden Risikohinweise in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds aufgeführt.

## Rechtliche Aspekte

### Die Gesellschaft

Die Gesellschaft offeriert dem Anleger verschiedene Subfonds ("**Umbrella Struktur**"), die jeweils gemäss der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Subfonds sind im vorliegenden Verkaufsprospekt definiert, der bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds aktualisiert wird.

Name der Gesellschaft:	UBS (Lux) Key Selection SICAV		
Rechtsform:	Offener Anlagefonds in der Rechtsform einer "Société d'Investissement à Capital Variable" (" <b>SICAV</b> ") gemäss Teil I des Gesetzes von 2010		
Gründungsdatum:	9. August 2002		
Nummer im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister:	R.C.S. B 88.580		
Geschäftsjahr:	1. Oktober bis 30. September		
Ordentliche Generalversammlung:	Jährlich am 20. März um 10.00 Uhr am Sitz der Gesellschaft; sollte der 20. März kein Geschäftstag in Luxemburg sein (= ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg zu gewöhnlichen Geschäftszeiten geöffnet sind), so findet die Generalversammlung am nächstfolgenden Geschäftstag statt.		
Satzung:			
	Erstveröffentlichung	23. August 2002	Veröffentlicht im Mémorial
	Änderungen	24. März 2004	15. Juni 2004
		9. Mai 2011	11. August 2011
		30. Oktober 2015	25. November 2015
Verwaltungsgesellschaft	UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., R.C.S. Luxemburg B 154.210		

Die konsolidierte Fassung der Satzung der Gesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Jede Änderung wird mittels Hinterlegungsvermerk im "Recueil Electronique des Sociétés et Associations" ("**RESA**") und, wie weiter unten im Abschnitt "Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen" beschrieben, bekannt gemacht. Durch die Genehmigung der Generalversammlung der Aktionäre wird die Änderung rechtsverbindlich.

Die Gesamtheit der Nettovermögen der einzelnen Subfonds ergibt das Gesamtvermögen der Gesellschaft, welches jederzeit dem Aktienkapital der Gesellschaft entspricht und durch voll eingezahlte, nennwertlose Aktien (die "**Aktien**") dargestellt wird.

Die Gesellschaft weist die Investoren darauf hin, dass sie nur dann in den Genuss von Aktionärsrechten kommen – insbesondere das auf Teilnahme an den Generalversammlungen - wenn sie infolge ihrer Anlage in die Gesellschaft in das Aktionärsregister der Gesellschaft unter ihrem Namen eingetragen werden. Sollte der Anleger hingegen indirekt über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investieren, welche die Investition in ihrem eigenen Namen und im Auftrag des Investors tätigt, so dass infolge dessen die besagte Zwischenstelle und nicht der Anleger in das Aktionärsregister eingetragen wird, ist es nicht auszuschliessen, dass oben erwähnte Aktionärsrechte der Zwischenstelle und nicht dem Anleger zustehen werden. Den Investoren wird somit geraten, sich über ihre Rechte als Anleger zu informieren, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen.

Ungeachtet der Wertunterschiede der Aktien in den verschiedenen Subfonds hat der jeweilige Aktionär bei den Hauptversammlungen Anrecht auf eine Stimme pro von ihm gehaltener Aktie. Aktien eines bestimmten Subfonds geben Anrecht auf eine Stimme pro Aktie bei Versammlungen, die diesen Subfonds betreffen.

Die Gesellschaft bildet eine rechtliche Einheit. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eigenständig angesehen. Die Vermögenswerte eines Subfonds haften nur für solche Verbindlichkeiten, die von dem betreffenden Subfonds eingegangen werden. Angesichts der Tatsache, dass es keine Trennung von Verbindlichkeiten zwischen Aktienklassen gibt, besteht das Risiko, dass unter Umständen Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged" zu Verbindlichkeiten führen können, die sich auf den Nettoinventarwert von anderen Aktienklassen desselben Subfonds auswirken können.

Die Gesellschaft kann jederzeit bestehende Subfonds auflösen und/oder neue Subfonds auflegen sowie verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Subfonds auflegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds aktualisiert.

Die Gesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt.

Die Gesellschaft wurde gemäss Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 30. März 1988 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen als offener Anlagefonds in der Rechtsform einer SICAV am 9. August 2002 gegründet und im Februar 2004 an die Anforderungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen angepasst und untersteht seit dem 1. Juli 2011 dem Gesetz von 2010. Mit Wirkung zum 16. Mai 2011 hat die Gesellschaft die UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt.

## **Aktienklassen**

Für die Subfonds können verschiedene Aktienklassen angeboten werden. Informationen darüber, welche Aktienklassen für welche Subfonds zur Verfügung stehen, sind bei der Administrationsstelle und unter [www.ubs.com/funds](http://www.ubs.com/funds) erhältlich.

"P"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "P" werden allen Anlegern angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"N"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "N" (= Aktien mit Einschränkungen der Vertriebspartner oder -länder) werden ausschliesslich über von der UBS AG dazu ermächtigte Vertriebsstellen mit Domizil Spanien, Italien, Portugal und Deutschland sowie ggf. in weiteren Vertriebsländern, sofern dies von der Gesellschaft beschlossen wird, ausgegeben. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"K-1"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "K-1" werden allen Anlegern angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.1 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 5 Mio, BRL 20 Mio, CAD 5 Mio, CHF 5 Mio, CZK 100 Mio, EUR 3 Mio, GBP 2.5 Mio, HKD 40 Mio, JPY 500 Mio, NZD 5 Mio, PLN 25 Mio, RMB 35 Mio, RUB 175 Mio, SEK 35 Mio, SGD 5 Mio, USD 5 Mio oder ZAR 40 Mio.
"K-X"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "K-X" werden ausschliesslich Anlegern angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG, UBS Asset Management (ein Unternehmensbereich von UBS AG) zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.

"F"	<p>Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "F" werden ausschliesslich der UBS AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften angeboten. Die Aktien dürfen nur von der UBS AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften auf eigene Rechnung oder im Rahmen von diskretionären Vermögensverwaltungsmandaten, die der UBS AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften erteilt worden sind, erworben werden. Im letztgenannten Fall sind diese Aktien bei Auflösung des Vermögensverwaltungsmandats zum dann gültigen Nettoinventarwert spesenfrei der Gesellschaft zurückzugeben. Die Aktien weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.</p>
"Q"	<p>Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "Q" sind verfügbar:</p> <p>a) für Anleger in einem gemäss "Liste A" zulässigen Land; oder</p> <p>b) für Vertragspartner der UBS AG, handelnd durch ihren Geschäftsbereich Asset Management, und andere einer Regulierung unterliegende Finanzdienstleister, die von der Aufsichtsbehörde, der sie unterstehen, ordnungsgemäss zugelassen wurden und Anlagen in ihrem eigenen Namen tätigen und:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf eigene Rechnung; oder</li> <li>- auf Rechnung ihrer Kunden im Rahmen schriftlicher und entgeltlicher (i) Vermögensverwaltungsmandate oder (ii) Beratungsverträge oder (iii) vergleichbarer langfristiger Verträge, in denen Anlagen in Klassen von Aktien ohne Vergütung ausdrücklich geregelt sind; oder</li> <li>- für eine kollektive Kapitalanlage; oder</li> <li>- für einen anderen einer Regulierung unterliegenden Finanzdienstleister, der gemäß den vorgenannten Rahmenbedingungen für seine Kunden tätig wird.</li> </ul> <p>Im Falle von (b) ist der Anleger in einem gemäss "Liste B" zulässigen Land ansässig, sofern die vorstehend in (i) genannten Rahmenbedingungen gelten, bzw. in einem gemäss "Liste C" zulässigen Land, sofern die in (ii) und (iii) genannten Rahmenbedingungen gelten.</p> <p>Über die Zulassung von Anlegern in weiteren Vertriebsländern (Änderungen der Listen A, B und C) entscheidet der Verwaltungsrat der Gesellschaft nach eigenem Ermessen. Die entsprechenden Informationen werden veröffentlicht auf <a href="http://www.ubs.com/funds">www.ubs.com/funds</a>.</p> <p>Die Aktien weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.</p>
"I-A1"	<p>Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil "I-A1" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.</p>
"I-A2"	<p>Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil "I-A2" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt CHF 10 Mio (oder das entsprechende Währungsäquivalent).</p> <p>Bei der Zeichnung muss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) eine Mindestzeichnung gemäss der vorgenannten Auflistung erfolgen; oder</li> <li>(ii) gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung des institutionellen Anlegers mit der UBS AG – bzw. mit einem von dieser ermächtigten Vertragspartner – sein bei UBS verwaltetes Gesamtvermögen oder sein Bestand in kollektiven Kapitalanlagen der UBS mehr als CHF 30 Mio (oder das entsprechende Währungsäquivalent) betragen oder</li> <li>(iii) der institutionelle Anleger eine Einrichtung zur beruflichen Vorsorge der UBS Group AG oder einer ihrer 100 prozentigen Konzerngesellschaften sein.</li> </ul>
"I-A3"	<p>Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil "I-A3" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt CHF 30 Mio (oder das entsprechende Währungsäquivalent).</p> <p>Bei der Zeichnung muss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) eine Mindestzeichnung gemäss der vorgenannten Auflistung erfolgen; oder</li> </ul>

	<p>(ii) gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung des institutionellen Anlegers mit der UBS AG – bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner – sein bei UBS verwaltetes Gesamtvermögen oder sein Bestand in kollektiven Kapitalanlagen der UBS mehr als CHF 100' 000' 000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) betragen oder</p> <p>(iii) der institutionelle Anleger eine Einrichtung zur beruflichen Vorsorge der UBS Group AG oder eine ihrer 100 prozentigen Konzerngesellschaften sein.</p>
"I-B"	<p>Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "I-B" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft, Administration und Verwahrstelle) werden mittels Kommission direkt dem Subfonds belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.</p>
"I-X"	<p>Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "I-X" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.</p>
"U-X"	<p>Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "U-X" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Diese Aktienklasse ist ausschliesslich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d.h. Dachfonds oder sonstige gepoolte Strukturen gemäss unterschiedlichen Gesetzgebungen). Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 10'000, BRL 40'000, CAD 10'000, CHF 10'000, CZK 200'000, EUR 10'000, GBP 10'000, HKD 100'000, JPY 1 Mio, NZD 10'000, PLN 50'000, RMB 100'000, RUB 350'000, SEK 70'000, SGD 10'000, USD 10'000 oder ZAR 100'000.</p>

Zusätzliche Merkmale:

Währungen	<p>Die Aktienklassen können auf die Währungen AUD, BRL, CAD, CHF, CZK, EUR, GBP, HKD, JPY, NZD, PLN, RMB, RUB, SEK, SGD, USD oder ZAR lauten. Für Aktienklassen die in der Rechnungswährung der jeweiligen Subfonds ausgegeben werden, wird die jeweilige Währung nicht als Namensbestandteil der Aktienklasse aufgeführt. Die Rechnungswährung geht aus dem Namen des jeweiligen Subfonds hervor.</p>
"hedged"	<p>Bei Aktienklassen, deren Referenzwährungen nicht der Rechnungswährung des Subfonds entsprechen und die den Namensbestandteil "hedged" enthalten ("<b>Aktienklassen in Fremdwährung</b>"), wird das Schwankungsrisiko des Kurses der Referenzwährung jener Aktienklassen gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abgesichert. Diese Absicherung wird zwischen 95% und 105% des gesamten Nettovermögens der Aktienklasse in Fremdwährung liegen. Änderungen des Marktwerts des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen bei Aktienklassen in Fremdwährung können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise ausserhalb des vorgenannten Umfangs liegt. Die Gesellschaft und der Portfolio Manager werden dann alles Erforderliche machen, um die Absicherung wieder in die vorgenannten Limite zu bringen.</p> <p>Die beschriebene Absicherung wirkt sich nicht auf mögliche Währungsrisiken aus, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds notieren.</p>
"BRL hedged"	<p>Der Brasilianische Real (Währungscode gemäss ISO 4217: BRL) kann Devisenkontrollbestimmungen</p>

	<p>und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung unterliegen, die von der brasilianischen Regierung festgelegt werden. Vor der Anlage in BRL-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von BRL-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in Brasilien abhängig sind. Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter "hedged" beschrieben. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnte, wenn die BRL-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Aktienklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt "Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds".</p>
"RMB hedged"	<p>Anleger sollten beachten, dass der Renminbi (Währungscode gemäss ISO 4217: CNY), die offizielle Währung der Volksrepublik China (die "<b>VRC</b>"), an zwei Märkten gehandelt wird: Auf dem chinesischen Festland als Onshore RMB (CNY) und ausserhalb des chinesischen Festlands als Offshore RMB (CNH).</p> <p>Der Nettoinventarwert von Aktien der Klassen, die die Bezeichnung "RMB hedged" in ihrem Namen tragen, wird in Offshore RMB (CNH) berechnet.</p> <p>Beim Onshore RMB (CNY) handelt es sich um eine nicht frei konvertierbare Währung; er unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung, die von der Regierung der VRC festgelegt werden. Der Offshore RMB (CNH) kann hingegen gegen andere Währungen, insbesondere EUR, CHF und USD, frei gewechselt werden. Dies bedeutet, dass der Wechselkurs zwischen dem Offshore RMB (CNH) und anderen Währungen durch Angebot und Nachfrage für das jeweilige Währungspaar bestimmt wird.</p> <p>Der Wechsel von Offshore RMB (CNH) in Onshore RMB (CNY) und umgekehrt ist ein geregelter Währungsprozess, der Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt, die von der Regierung der VRC zusammen mit externen Aufsichts- oder Regierungsbehörden (z. B. der Hong Kong Monetary Authority) festgelegt werden.</p> <p>Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten die Anleger beachten, dass es keine klaren Regelungen bezüglich der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung und Fondsrechnungslegung für den Offshore RMB (CNH) gibt. Des Weiteren ist zu bedenken, dass Offshore RMB (CNH) und Onshore RMB (CNY) unterschiedliche Wechselkurse gegenüber anderen Währungen haben. Der Wert des Offshore RMB (CNH) unterscheidet sich unter Umständen stark von dem des Onshore RMB (CNY) aufgrund einiger Faktoren, darunter Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen, die von der Regierung der VRC zu gegebener Zeit festgelegt werden, sowie sonstiger externer Marktfaktoren. Eine Abwertung des Offshore RMB (CNH) könnte sich negativ auf den Wert der Anlegerinvestitionen in den RMB-Klassen auswirken. Die Anleger sollten somit bei der Umrechnung ihrer Investitionen und der damit verbundenen Erträge aus dem Offshore RMB (CNH) in ihre Zielwährung diese Faktoren berücksichtigen.</p> <p>Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von RMB-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in der VRC abhängig sind. Somit kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass der Offshore RMB (CNH) oder die RMB-Klassen künftig angeboten und/oder gehandelt werden bzw. zu welchen Bedingungen der Offshore RMB (CNH) und/oder die RMB-Klassen verfügbar sein oder gehandelt werden. Da es sich bei der Rechnungswährung der Subfonds, die RMB-Klassen anbieten, um eine andere Währung als Offshore RMB (CNH) handeln würde, wäre die Fähigkeit des betreffenden Subfonds, Rückerstattungen in Offshore RMB (CNH) zu machen, von der Fähigkeit des Subfonds zum Wechsel seiner Rechnungswährung in Offshore RMB (CNH) abhängig, die wiederum durch die Verfügbarkeit von Offshore RMB (CNH) oder sonstigen von der Gesellschaft nicht beeinflussbaren Bedingungen beschränkt sein könnte.</p> <p>Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter "hedged" beschrieben. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnte, wenn die RMB-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Aktienklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt "Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds".</p>
"acc"	<p>Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil "-acc" werden keine Erträge ausgeschüttet, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst.</p>
"dist"	<p>Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil "-dist" werden Erträge ausgeschüttet, sofern die</p>

	Gesellschaft nichts anderes beschliesst.
"qdist"	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil "-qdist" können vierteljährliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital (dies kann unter anderem realisierte und unrealisierte Nettoveränderungen im Nettoinventarwert beinhalten) (" <b>Kapital</b> ") erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist) Aktienklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.
"mdist"	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil "-mdist" können monatliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Die maximale Ausgabekommission für Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil "-mdist" beträgt 6%.
"UKdist"	Für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil "UKdist" beabsichtigt die Gesellschaft die Ausschüttung eines Betrages, welcher 100% der meldepflichtigen Erträge im Sinne der im Vereinigten Königreich (" <b>UK</b> ") geltenden Bestimmungen für " <b>Reporting Funds</b> " entspricht, wenn die Aktienklassen den Bestimmungen für " <b>Reporting Funds</b> " unterliegen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, in Bezug auf diese Aktienklassen Steuerwerte in anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, da sich diese Aktienklassen an Anleger richten, die im Vereinigten Königreich mit ihrer Anlage in der Aktienklasse steuerpflichtig sind.
"2% ", "4% ", "6% ", "8% "	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil "2%" / "4%" / "6%" / "8%" können monatliche (-mdist), vierteljährliche (-qdist) oder jährliche (-dist) Ausschüttungen in der jeweiligen, zuvorgenannten, jährlichen prozentualen Rate vor Abzug von Gebühren und Auslagen vornehmen. Die Berechnung der Ausschüttung basiert auf dem Nettoinventarwert der entsprechenden Aktienklasse des Monatsendes (bei monatlichen Ausschüttungen), Geschäftsquartalsendes (bei vierteljährlichen Ausschüttungen) oder Geschäftsjahresendes (bei jährlichen Ausschüttungen). Diese Aktienklassen eignen sich für Investoren, welche stabilere Ausschüttungen wünschen, unabhängig vom erzielten oder erwarteten Wertzuwachs oder Ertrag des entsprechenden Subfonds. Ausschüttungen können entsprechend auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist, -qdist, -mdist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.

## **Anlageziel und Anlagepolitik der Subfonds**

### **Anlageziel**

Die Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, einen hohen Wertzuwachs und/oder laufenden Ertrag zu erzielen unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Gesellschaftsvermögens.

### **Allgemeine Anlagepolitik**

Die Vermögen der Subfonds werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert. Die Subfonds investieren ihre Vermögen

weltweit in Aktien, aktienähnlichen Kapitalanteilen wie etwa Genossenschaftsanteile, Genussscheine und Partizipationsscheine (Beteiligungspapiere und -rechte), kurzfristigen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Optionsscheine auf Wertpapiere, sowie Forderungspapiere und -rechte. Zu Forderungspapieren und -rechten zählen unter anderem Obligationen, Notes, sämtliche Arten von Asset Backed Securities, Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen sowie alle anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte.

Des Weiteren können die Subfonds auch in "American Depositary Receipts" (ADRs), "Global Depositary Receipts" (GDRs) und strukturierte Produkte, die an Aktien gekoppelt sind, wie zum Beispiel Equity Linked Notes investieren.

Die Rechnungswährung der einzelnen Subfonds weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des betreffenden Subfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung der Subfonds optimal eignen.

Wie unter Ziffern 1.1 g) und 5 der Anlagegrundsätze festgelegt, darf die Gesellschaft innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für jeden Subfonds besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.

Die Märkte in Derivaten sind volatil und die Möglichkeit Gewinne zu erwirtschaften, sowie das Risiko Verluste zu erleiden, ist höher als bei Anlagen in Wertpapieren.

Jeder Subfonds kann auf akzessorischer Basis liquide Mittel halten.

Die Anlagen der Subfonds sollten ausserdem im Hinblick auf Märkte, Sektoren, Emittenten, Ratings und Unternehmen breit diversifiziert sein. Sofern die Anlagepolitik der jeweiligen Subfonds nichts anderes vorschreibt, dürfen die Subfonds dazu bis zu maximal 10% ihres Nettovermögens in bestehende Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) und Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren.

## **Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken**

### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Equities (USD)**

Dieser Subfonds investiert im Rahmen der oben genannten Anlagepolitik mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte von Gesellschaften, die ihren Sitz im asiatischen Raum (exkl. Japan) haben oder die den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in den Märkten Asiens (exkl. Japan) ausüben. Darüber hinaus darf der Subfonds Futures, Swaps, Non-Deliverable Forwards und Devisenoptionen kaufen oder verkaufen, um:

- das Fremdwährungsrisiko von Anlagen, die im Vermögen des Subfonds enthalten sind, in Bezug auf die Referenzwährung dieses Subfonds ganz oder teilweise abzusichern. Dies kann direkt (Absicherung einer Währung gegen die Referenzwährung) oder indirekt (Absicherung der Währung gegen eine dritte Währung, die dann gegen die Referenzwährung abgesichert wird) erfolgen.
- Währungspositionen gegen die Abrechnungswährung, andere frei konvertierbare oder in der Benchmark enthaltene Währungen aufzubauen. Mit Non-Deliverable Forwards ist es möglich, Währungspositionen aufzubauen und diese gegen Wechselkursrisiken abzusichern, ohne dass dazu ein physischer Transfer dieser Währungen oder eine Transaktion auf einem lokalen Markt notwendig ist. Dadurch ist es möglich, das lokale Kontrahentenrisiko und, bedingt durch etwaige Währungsausfuhrbeschränkungen, die Kosten lokaler Währungsbestände zu umgehen. Überdies unterliegen über US-Dollar verrechnete NDF zwischen zwei Offshore-Vertragspartnern im Allgemeinen keinen lokalen Devisenkontrollen. Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. **Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind ebenfalls im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Aus diesen Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.**

**Rechnungswährung:** USD

### **Kommissionen**

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.040% (1.630%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.300% (1.040%)

Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.800% (0.640%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.080% (0.860%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.900% (0.720%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.850% (0.680%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.800% (0.640%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)

### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Global Strategy Balanced (USD)**

Ziel der Anlagepolitik ist es, im Rahmen eines global ausgerichteten Portfolios mit einer erhöhten Konzentration auf die Region Asien Kapitalertrag und -wachstum zu kombinieren. Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Subfonds hauptsächlich in traditionelle Anlageklassen wie Aktien und Anleihen. Im gesetzlich zulässigen Rahmen ist es dem Subfonds erlaubt, auch in nichttraditionelle Anlageklassen wie Immobilien oder Rohstoffe zu investieren. Ergänzend kann der Subfonds in liquide Mittel oder geldmarktnahe Titel investieren. Um das Anlageziel sowie eine breite Diversifikation zu erreichen, kann der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in OGAW bzw. 30% in andere OGA investieren. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt "Investitionen in OGA und OGAW" beschrieben. Zur Erreichung des Anlageziels kann der Subfonds daneben in alle anderen gesetzlich zulässigen Instrumente, darunter auch in strukturierte Produkte, Zertifikate sowie in derivative Finanzinstrumente investieren, welche zu Absicherungszwecken und/oder zur Beteiligung an der erwarteten Marktentwicklung genutzt werden können. Dies gilt auch für jene Teile des Fondsvermögens, die ggf. an der Wertentwicklung von Rohstoffindizes respektive von Rohstoffsubindizes partizipieren. Hierbei ist jederzeit sichergestellt, dass eine physische Lieferung an den Subfonds ausgeschlossen ist. Diese Partizipation erreicht der Portfolio Manager z.B. durch Eingehen eines Tauschgeschäftes (Swap) auf die Indizes respektive Subindizes. Dabei ist der Subfonds Partei dieses Tauschgeschäftes und erhält die Wertentwicklung des Total Return ("TR")-Rohstoffindizes abzüglich der im Index verwendeten Cash Rate. Typischerweise kann der Nominalwert ("Notional") des Swaps auf täglicher Basis angepasst werden (so z.B. bei Mittelzuflüssen durch Aktienzeichnungen, Mittelabflüssen durch Aktienrückgaben oder bei Adjustierung der Anlagestrategie). Das aus einem Swap resultierende Gegenpartierisiko ist der offene Gewinn oder Verlust (nicht der Nennwert des Swap-Vertrages). Um dieses Risiko möglichst gering und jederzeit im gesetzlich zulässigen Rahmen zu halten, werden die offenen Gewinne oder Verluste typischerweise monatlich bzw. in jedem Fall beim Erreichen der gesetzlich zulässigen Gegenpartierisikogrenzen beglichen (durch ein sogenanntes "reset"). Sofern der Subfonds in OGA und OGAW mit dem Anlagefokus Rohstoffe - inklusive börsengehandelter Investmentfonds (Exchange Traded Funds, "ETF") - anlegt, gilt die Voraussetzung, dass diese ihrerseits ausschliesslich in Rohstoffindizes und Rohstoffsubindizes investieren. Soweit der Subfonds an der Wertentwicklung von Immobilien partizipiert, erfolgt dies primär über Anlagen in Anteile, die von Immobilienaktiengesellschaften (sogenannten Real Estate Investment Trusts, REITs) oder von OGAW oder anderen OGA ausgegeben werden, die ihrerseits direkt oder indirekt in Immobilien investieren. Der Subfonds investiert zu einem bedeutenden Teil in Anlagen in Emerging Markets. Dies bedeutet, dass der Subfonds spezifischen Risiken ausgesetzt ist, welche in ihrem Ausmass grösser sein können als normalerweise bei Anlagen mit internationaler Ausrichtung. Eine Übersicht über generelle Risiken bei Anlagen mit Fokus auf Emerging Markets ist im Abschnitt "Investitionen in Emerging Markets" beschrieben.

**Rechnungswährung:** USD

### **Kommissionen**

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.880% (1.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)

Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.300% (1.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.990% (0.800%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.350% (1.080%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	1.100% (0.880%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	1.050% (0.840%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.990% (0.800%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.145% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)

#### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - China Allocation Opportunity (USD)**

Ziel dieses Subfonds ist es, Kapitalwachstum und Ertragsgenerierung mittels Investition in ein diversifiziertes Portfolio mit Fokus auf China zu erzielen. Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Subfonds hauptsächlich in Aktien und Beteiligungsrechte bzw. Anleihen und Forderungsrechte von Gesellschaften, die ihren Sitz in China haben oder die den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in China ausüben sowie in andere zulässige Anlagen mit Fokus auf China. Der Subfonds kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch in Wertpapiere investieren, die am Markt für chinesische Onshore-Wertpapiere gehandelt werden. Hierzu zählen chinesische A-Aktien ("**A-Aktien**") sowie auf RMB lautende festverzinsliche Instrumente, die am chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt ("**CIBM**") oder am Markt für börsengehandelte Anleihen gehandelt werden ("**chinesische Onshore-Anleihen**"). Insbesondere kann der Subfonds in chinesischen A-Aktien/chinesischen Onshore-Anleihen, entweder direkt oder indirekt über das System für Renminbi-qualifizierte ausländische institutionelle Investoren (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors, "**RQFIIs**"), in OGAW oder anderen OGA mit Engagements in chinesischen A-Aktien/chinesischen Onshore-Anleihen und/oder Zugangsprodukten wie ETFs anlegen. Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. Der Subfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in festverzinsliche, auf RMB lautende Instrumente investieren, die am CIBM gehandelt werden. Diese Instrumente können unter anderem Wertpapiere umfassen, die von Regierungen, staatsnahen Institutionen, Banken, Unternehmen und anderen Instituten innerhalb der Volksrepublik China ("**VRC**" oder "**China**") ausgegeben werden und zum direkten Handel am CIBM zugelassen sind. Der Subfonds kann in Anleihen und Forderungsrechte investieren, welche ein tieferes Rating haben, d.h. ein Rating von BBB (Standard & Poors) oder tiefer, ein vergleichbar tiefes Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur oder - sofern es sich um Neuemissionen handelt, für die noch kein Rating existiert oder um Emissionen, die kein Rating haben - ein vergleichbar tiefes UBS-internes Rating haben. Anlagen minderer Bonität können gegenüber Investitionen in Titel erstklassiger Schuldner eine überdurchschnittliche Rendite, aber auch ein grösseres Kreditrisiko aufweisen. Der Subfonds kann Anlagen denominated in USD und anderen Währungen inklusive HKD und RMB tätigen. Um das Anlageziel sowie eine breite Diversifikation zu erreichen, kann der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in OGAW bzw. 30% in andere OGA i.S.d. Ziffer 1.1 Buchst. e) des Kapitels "Anlagegrundsätze" investieren. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt "Investitionen in OGA und OGAW" beschrieben. Zur Erreichung des Anlageziels kann der Subfonds zusätzlich in alle anderen gesetzlich zulässigen Instrumente, darunter auch in strukturierte Produkte, Zertifikate sowie in derivative Finanzinstrumente, investieren, welche zu Absicherungszwecken und/oder zur Beteiligung an der erwarteten Marktentwicklung genutzt werden können. Zur Umsetzung der Anlageziele und zur effizienten Portfolioverwaltung ist es dem Portfolio Manager des Subfonds z.B. gestattet, nennenswertes Investment Exposure im Sinne der Anlagepolitik durch Investition in börsengehandelte- und OTC derivative Instrumente zu tätigen. Aufgrund der politischen Situation sowie den wirtschaftlichen und regulatorischen Entwicklungen in China können Investitionen mit Fokus China von Rechtsunsicherheiten oder anderen begleitenden Faktoren beeinträchtigt werden. Der Subfonds ist spezifischen Risiken ausgesetzt, welche in ihrem Ausmass grösser sein können, als normalerweise bei Anlagen mit internationaler Ausrichtung und ist damit besonders für risikobewusste Investoren geeignet. Eine umfassende Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Subfonds findet sich im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise", der unter anderem die Absätze "**Investitionen in Emerging Markets**" und "**Spezifische Risiken bei Anlagen**"

**in der Volksrepublik China ("VRC")** enthält. Dieser Subfonds eignet sich nur für Anleger, die bereit sind, diese Risiken in Kauf zu nehmen.

**Rechnungswährung:** USD

#### Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.800% (1.440%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.400% (1.920%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.300% (1.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.800% (0.640%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.100% (0.880%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	1.000% (0.800%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.900% (0.720%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.800% (0.640%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.145% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)

#### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Dynamic Alpha (USD)**

Der Subfonds investiert im Rahmen der oben genannten Allgemeinen Anlagepolitik, um auf breit diversifizierter und dynamisch verwalteter Basis am Wachstumspotential der globalen Finanzmärkte zu partizipieren. Anlagen des Subfonds in Rohstoffen erfolgen, bis zu maximal 25% seines Nettovermögens, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausschliesslich indirekt über börsengehandelte- oder OTC-Derivate (z.B. Differenzkontrakte, Total Return Swaps und Optionen auf Rohstoffindizes), strukturierte Produkte ("Exchange Trade Commodities" (ETC)) oder mittels OGA und OGAW (inklusive ETF). Hierbei ist insbesondere sichergestellt, dass eine physische Lieferung von Rohstoffen an den Subfonds ausgeschlossen ist. Bei einem Total Return Swap ist der Subfonds Partei eines Tauschgeschäfts auf die Wertentwicklung des Total Return ("TR")-Rohstoffindizes abzüglich der im Index verwendeten Cash Rate. Typischerweise kann der Nominalwert ("Notional") des Swaps auf täglicher Basis angepasst werden (so z. B. bei Mittelzuflüssen durch Aktienzeichnungen, Mittelabflüssen durch Aktienrückgaben oder bei der Adjustierung der Anlagestrategie). Das aus einem Swap resultierende Gegenparteirisiko ist der offene Gewinn, nicht das Notional des Swap-Vertrages. Um dieses Risiko möglichst gering und jederzeit im gesetzlich zulässigen Rahmen zu halten, werden die offenen Gewinne typischerweise monatlich, bzw. in jedem Fall bei Erreichen der gesetzlich zulässigen Gegenparteirisikogrenzen beglichen (durch ein sogenanntes "Reset"). Im Allgemeinen hat ein Portfolio mit Rohstoffanlagen eine höhere Volatilität als ein reines Aktienportfolio. Anleger sollten deshalb beachten, dass sich der Subfonds nur für Anleger eignet, die eine mässige bis hohe Volatilität in Kauf zu nehmen bereit sind. Der Subfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA und OGAW investieren, unter der Voraussetzung, dass die Anlagepolitik dieser Zielfonds weitestgehend mit der Anlagepolitik des Subfonds übereinstimmt. Dazu können auch Investitionen bis max. 20% des Nettovermögens in Obligationen getätigt werden, die ein Rating von BB+ bis C (Standard & Poors), ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur oder - sofern es sich um Neuemissionen handelt, für die noch kein offizielles Rating existiert - ein vergleichbares UBS internes Rating aufweisen. **Anlagen mit einem Rating von BB+ bis C weisen gegenüber Investitionen in Titel erstklassiger Emittenten eine überdurchschnittliche Rendite auf, können aber auch ein grösseres Bonitätsrisiko aufweisen.** Die vorgenannten Wertpapiere entsprechen Wertpapieren nach Artikel 41 des Gesetzes von 2010. Die Anlagen des Subfonds werden in den

Währungen getätigt, welche sich für die Wertentwicklung optimal eignen, und aktiv gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds verwaltet. Der Subfonds darf ebenfalls in Länder investieren, die zu den aufstrebenden Märkten ("Emerging Markets") gehören. Dies bedeutet, dass der Subfonds spezifischen Risiken ausgesetzt ist, welche in ihrem Ausmass grösser sein können als Risiken bei Anlagen globaler Ausrichtung. Eine Übersicht über Risiken bei Anlagen mit Fokus auf Emerging Markets ist im Abschnitt "Investitionen in Emerging Markets" beschrieben. Die Nutzung von Derivaten spielt eine zentrale Rolle für die Erreichung der Anlageziele. Es ist beabsichtigt, dass die Derivate zur Beteiligung an der erwarteten Marktentwicklung und/oder zu Absicherungszwecken genutzt werden. Der Subfonds kann grösseren Wertschwankungen (Volatilität) unterliegen und eignet sich aus diesem Grund vor allem für längerfristig orientierte Anleger.

**Rechnungswährung:** USD

#### Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.920% (1.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.300% (1.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.580% (0.460%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.200% (0.960%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	1.150% (0.920%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	1.050% (0.840%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	1.000% (0.800%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)

#### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Emerging Markets Income (USD)**

Ziel dieses Subfonds ist es, Investitionen in verschiedene Anlageklassen mit Fokus auf Emerging Markets so zu kombinieren, dass das Portfolio im Wesentlichen mittels Dividenden, Zinszahlungen sowie Zahlungsströmen aus derivativen Finanzinstrumenten einen hohen Ertrag erzielt. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Subfonds in die traditionelle Anlageklassen wie Aktien und Anleihen, sowie im gesetzlich zulässigen Rahmen auch in nicht-traditionelle Anlageklassen, welche beispielsweise Immobilien, Infrastruktur oder Rohstoffe im Fokus haben, investieren. Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. Um das Anlageziel sowie eine breite Diversifikation zu erreichen, kann der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in OGAW bzw. 30% in andere OGA investieren. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt "Investitionen in OGA und OGAW" beschrieben. Zur Erreichung des Anlageziels kann der Subfonds daneben in alle anderen gesetzlich zulässigen Instrumente, darunter auch in strukturierte Produkte, Zertifikate sowie in derivative Finanzinstrumente, investieren, welche zu Absicherungszwecken und/oder zur Beteiligung an der erwarteten Marktentwicklung genutzt werden können. Dies gilt auch für jene Teile des Fondsvermögens, die ggf. an der Wertentwicklung von Rohstoffindizes respektive von Rohstoffsubindizes partizipieren. Hierbei ist jederzeit sichergestellt, dass eine physische Lieferung an den Subfonds ausgeschlossen ist. Diese Partizipation erreicht der Portfolio Manager z.B. durch Eingehen eines Tauschgeschäftes (Swap) auf die Indizes respektive

Subindizes. Dabei ist der Subfonds Partei dieses Tauschgeschäftes und erhält die Wertentwicklung des Total Return ("TR")-Rohstoffindizes abzüglich der im Index verwendeten Cash Rate. Typischerweise kann der Nominalwert ("Notional") des Swaps auf täglicher Basis angepasst werden (so z.B. bei Mittelzuflüssen durch Aktienzeichnungen, Mittelabflüssen durch Aktienrückgaben oder bei Adjustierung der Anlagestrategie). Das aus einem Swap resultierende Gegenparteirisiko ist der offene Gewinn oder Verlust (nicht der Nennwert des Swap-Vertrages). Um dieses Risiko möglichst gering und jederzeit im gesetzlich zulässigen Rahmen zu halten, werden die offenen Gewinne oder Verluste typischerweise monatlich bzw. in jedem Fall beim Erreichen der gesetzlich zulässigen Gegenparteirisikogrenzen beglichen (durch ein sogenanntes "reset"). Sofern der Subfonds in OGA und OGAW mit dem Anlagefokus Rohstoffe – inklusive börsengehandelter Investmentfonds (Exchange Traded Funds, "ETF") – anlegt, gilt die Voraussetzung, dass diese ihrerseits ausschliesslich in Rohstoffindizes und Rohstoffsubindizes investieren. Soweit der Subfonds an der Wertentwicklung von Immobilien partizipiert, erfolgt dies primär über Anlagen in Anteile, die von Immobilienaktiengesellschaften (sogenannten 'Real Estate Investment Trusts', REITs) oder von OGAW oder anderen OGA ausgegeben werden, die ihrerseits direkt oder indirekt in Immobilien investieren. **Der Subfonds investiert hauptsächlich in Anlagen mit Fokus auf Emerging Markets. Dies bedeutet, dass der Subfonds spezifischen Risiken ausgesetzt ist, welche in ihrem Ausmass grösser sein können, als normalerweise bei Anlagen mit internationaler Ausrichtung. Eine Übersicht über generelle Risiken bei Anlagen mit Fokus auf Emerging Markets ist im Abschnitt " Allgemeine Risikohinweise " beschrieben. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind ebenfalls im Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ dargestellt.**

**Rechnungswährung:** USD

#### Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p. a.
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.080% (1.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.750% (2.200%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.400% (1.120%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.800% (0.640%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.120% (0.900%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.900% (0.720%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.850% (0.680%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.800% (0.640%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.150% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)

#### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Equities (EUR)**

Der Subfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte von Gesellschaften, die ihren Sitz in Europa haben, oder die den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa ausüben.

**Rechnungswährung:** EUR

## Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.040% (1.630%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.080% (0.860%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.520% (0.420%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.640% (0.510%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.600% (0.480%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.520% (0.420%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)

## UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Growth and Income (EUR)

Ziel dieses Subfonds ist es, ein diversifiziertes Portfolio aus vornehmlich Europäischen Aktien, Obligationen und Wandelanleihen so zu kombinieren um ein langfristiges Wachstum anzustreben. Investitionen in hochverzinsliche ("High Yield") Anleihen sind ein zentraler Bestandteil der Anlagestrategie. Namentlich maximal 75% der Anlagen des Subfonds erfolgen in Schuldtiteln und Forderungen sowie Wandelanleihen minderer Bonität, welche demnach ein maximales Rating von BBB (Standard & Poors), ein vergleichbar tiefes Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur oder - sofern es sich um Neuemissionen handelt, für die noch kein Rating existiert oder um Emissionen, die kein Rating haben - ein vergleichbar tiefes UBS-internes Rating haben. Anlagen minderer Bonität können gegenüber Investitionen in Titel erstklassiger Schuldner eine überdurchschnittliche Rendite, aber auch ein grösseres Kreditrisiko aufweisen. Höchstens 40% des Vermögens legt der Subfonds in alle Arten von Wandel-, Umtausch- und Optionsanleihen, einschliesslich synthetischer Wandelanleihen (Kombination aus Derivaten und Anleihen) weltweit, an. Um das Anlageziel sowie eine breite Diversifikation zu erreichen, kann der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in OGAW bzw. 30% in andere OGA investieren. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt "Investitionen in OGA und OGAW" beschrieben. Zur Erreichung des Anlageziels kann der Subfonds daneben in alle anderen gesetzlich zulässigen Instrumente, darunter auch in strukturierte Produkte, Zertifikate sowie in derivative Finanzinstrumente, investieren, welche zur Absicherungszwecken und/oder zur Beteiligung an der erwarteten Marktentwicklung genutzt werden können. Zur Umsetzung der Anlageziele und zur effizienten Portfolioverwaltung ist es dem Portfolio Manager des Subfonds z.B. insbesondere gestattet, nennenswertes Investment Exposure im Sinne der Anlagepolitik durch Investition in Futures und Forwards zu erzielen. Zur Erreichung seiner Ziele kann der Subfonds auch Anlagen am Kreditderivatemarkt tätigen, indem er unter anderem zum Zwecke des Kaufs und Verkaufs von Absicherungen in mit Anleihen besicherte Credit Default Swaps (CDS) einzelner Emittenten und in Indizes der iTraxx- und CDX-Indexfamilie, die sich auf CDS einzelner Emittenten beziehen, investiert. Die Anlagen der Subfonds werden grundsätzlich in EUR getätigt, und falls andere Währungen zur Anwendung kommen, werden diese gegenüber der Rechnungswährung EUR teilweise abgesichert.

**Rechnungswährung:** EUR

## Kommissionen

Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
--

Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.700% (1.360%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	1.900% (1.520%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.100% (0.880%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.650% (0.520%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.960% (0.770%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.750% (0.600%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.700% (0.560%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.650% (0.520%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)

**UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (CHF)**

**UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (EUR)**

**UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (USD)**

Ziel der Subfonds ist es, auf breit diversifizierter Basis am Wachstumspotential der globalen Finanzmärkte zu partizipieren. Zu diesem Zweck investieren diese Subfonds im Rahmen der oben beschriebenen Anlagepolitik direkt oder via bestehende OGA und OGAW. Dabei können Investitionen bis maximal 20% in Obligationen getätigt werden, die ein Rating zwischen BBB- und C (Standard & Poors), ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur oder - sofern es sich um Neuemissionen handelt, für die noch kein offizielles Rating existiert - ein vergleichbares UBS internes Rating aufweisen, jedoch maximal 10% in Obligationen mit einem Rating zwischen CCC und C. **Anlagen mit einem Rating zwischen BB+ und C weisen gegenüber Investitionen in Titel erstklassiger Emittenten eine überdurchschnittliche Rendite auf, können aber auch ein grösseres Bonitätsrisiko aufweisen. Anleger werden auf dieses potentiell erhöhte Ausfallrisiko ausdrücklich hingewiesen.**Die vorgenannten Wertpapiere entsprechen Wertpapieren nach Artikel 41 des Gesetzes von 2010. Die Anlagen der Subfonds werden in der Währung getätigt, welche sich für die Wertentwicklung optimal eignet, und werden aktiv gegenüber der Rechnungswährung verwaltet. Um eine breite Verteilung (Diversifikation) aller Anlagen nach Märkten, Branchen, Emittenten, Ratings und Gesellschaften zu erreichen, können die Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (USD) und UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (CHF) bis zu 100% ihres jeweiligen Nettovermögens in bestehende OGAW bzw. 30% in andere OGA investieren. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt "Investitionen in OGA und OGAW" beschrieben. Der Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (EUR) kann insgesamt bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA investieren. Die Subfonds dürfen im gesetzlich zulässigen Rahmen auch in Investments investieren, die die Asset-Klasse Immobilien (z.B. in Form von Real Estate Investment Trusts) im Anlagefokus haben. Bis zu 25% des Fondsvermögens dürfen via Partizipation an der Wertentwicklung von Rohstoffindizes auch in die Assetklasse Rohstoffe investiert werden. Hierbei ist jederzeit sichergestellt, dass eine physische Lieferung an den jeweiligen Subfonds ausgeschlossen ist. Diese Partizipation erreicht der jeweilige Portfolio Manager z.B. durch Eingehen eines Tauschgeschäftes (Swap) auf die oben genannten Indizes. Dabei ist der jeweilige Subfonds Partei dieses Tauschgeschäftes und erhält die positive Performance des Total Return ("TR")-Rohstoffindizes abzüglich der im Index verwendeten Cash Rate. Typischerweise kann der Nominalwert ("Notional") des Swaps auf täglicher Basis angepasst werden (so z.B. bei Mittelzuflüssen durch Aktienzeichnungen, Mittelabflüssen durch Aktienrückgaben oder einem Rebalancing des Portfolios bei Adjustierung der Anlagestrategie). Das aus einem Swap resultierende Gegenparteirisiko ist der offene Gewinn oder Verlust (nicht der Nennwert des Swap-Vertrages). Um dieses Risiko möglichst gering und jederzeit im gesetzlich zulässigen Rahmen zu halten, werden die offenen Gewinne oder Verluste typischerweise monatlich bzw. in jedem Fall beim Erreichen der gesetzlich zulässigen Gegenparteirisikogrenzen beglichen (durch ein sogenanntes "reset"). Daneben können die Subfonds in börsengehandelte Investmentfonds (Exchange Traded Funds, "ETF") auf Rohstoffindizes investieren, welche ihrerseits in der Regel die vorgenannten Swaps verwenden, um Rohstoff-Exposure zu erlangen. Ausserdem kann der jeweilige Portfolio Manager ETF-Securities auf Rohstoffindizes erwerben. Dabei handelt es sich um börsengehandelte Wertpapiere, deren Preis an die Entwicklung eines Rohstoffindex gekoppelt ist, und die den gesetzlich definierten Anforderungskriterien entsprechen müssen. Des

Weiteren kann der jeweilige Subfonds - unter Beachtung der vorgenannten Anlagebeschränkungen - auch in bestehende OGA und OGAW mit dem Anlagefokus Rohstoffe anlegen, unter der Voraussetzung, dass diese ihrerseits ausschliesslich via Partizipation an Rohstoffindizes investieren. Im Allgemeinen hat ein Portfolio mit Rohstoffanlagen üblicherweise eine höhere Volatilität als ein reines Aktienportfolio. Anleger sollten entsprechend beachten, dass sich die Subfonds für Anleger eignen, die eine mässige bis hohe Volatilität in Kauf zu nehmen bereit sind.

**UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (CHF)**

Rechnungswährung: CHF

**UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (EUR)**

Rechnungswährung: EUR

**UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (USD)**

Rechnungswährung: USD

**Kommissionen**

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p. a.
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.040% (1.630%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.300% (1.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.580% (0.460%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.750% (0.600%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.700% (0.560%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.650% (0.520%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)

**UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation Focus Europe (EUR)**

Ziel dieses Subfonds ist es, auf breit diversifizierter Basis am Wachstumspotential der globalen Finanzmärkte zu partizipieren, wobei ein Schwergewicht auf die Europäischen Aktien- und Anleihen-Märkte gelegt wird. Grundsätzlich investiert der Subfonds global diversifiziert in verschiedene Aktien- und Anleihen-Anlageklassen. Dabei sieht die neutrale Gewichtung der verschiedenen Klassen gemäss der Benchmark des Subfonds vor, dass dieser im Vergleich zu der neutralen globalen Marktkapitalisierung (Gewichtung Europäischer Aktien- und Anleihen-Märkte in globalen Aktien und Anleihen-Indizes) ein Schwergewicht auf Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte bzw. Forderungspapiere und Forderungsrechte von Gesellschaften, die ihren Sitz in Europa haben oder die den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa ausüben, legt. Dadurch entsteht ein Bias hin zu den Europäischen Aktien- und Anleihen-Märkten. Zu diesem Zweck investiert dieser Subfonds im Rahmen der oben beschriebenen Anlagepolitik direkt oder via bestehende OGA und OGAW. Dabei können Investitionen bis max. 20% direkt in Obligationen getätigt werden, welche ein Rating zwischen BBB- und C (Standard & Poors), ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur oder - sofern es sich um Neuemissionen handelt, für die noch kein offizielles Rating existiert - ein vergleichbares UBS internes Rating aufweisen. Maximal 10% des Nettovermögens können direkt in Obligationen mit einem Rating zwischen CCC und C investiert werden. **Anlagen mit einem Rating zwischen BB+ und C weisen gegenüber Investitionen in Titel erstklassiger Emittenten eine überdurchschnittliche Rendite auf, können aber auch ein grösseres Bonitätsrisiko aufweisen. Anleger werden auf dieses potentiell erhöhte Ausfallrisiko ausdrücklich hingewiesen.** Die vorgenannten

Wertpapiere entsprechen Wertpapieren nach Artikel 41 des Gesetzes von 2010. Die Anlagen des Subfonds werden in der Wahrung getatigt, welche sich fur die Wertentwicklung optimal eignet, und werden aktiv gegenuber der Rechnungswahrung verwaltet. Um eine breite Verteilung (Diversifikation) aller Anlagen nach Markten, Branchen, Emittenten, Ratings und Gesellschaften zu erreichen, kann der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermogens in bestehende OGA und OGAW investieren, unter der Voraussetzung, dass die Anlagepolitik der Zielfonds weitestgehend mit der oben genannten Anlagepolitik ubereinstimmt. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt "Investitionen in OGA und OGAW" beschrieben. Der Subfonds darf im gesetzlich zulassigen Rahmen auch in Investments investieren, die die Asset-Klasse Immobilien (z.B. in Form von Real Estate Investment Trusts) im Anlagefokus haben. Bis zu 25% des Fondsvermogens durfen via Partizipation an der Wertentwicklung von Rohstoffindizes auch in die Assetklasse Rohstoffe investiert werden. Hierbei ist jederzeit sichergestellt, dass eine physische Lieferung an den Subfonds ausgeschlossen ist. Diese Partizipation erreicht der Portfolio Manager z.B. durch Eingehen eines Tauschgeschaftes (Swap) auf die oben genannten Indizes. Dabei ist der Subfonds Partei dieses Tauschgeschaftes und erhalt die positive Performance des Total Return ("TR")-Rohstoffindizes abzuglich der im Index verwendeten Cash Rate. Typischerweise kann der Nominalwert ("Notional") des Swaps auf taglicher Basis angepasst werden (so z.B. bei Mittelzuflussen durch Aktienzeichnungen, Mittelabflussen durch Aktienruckgaben oder einem Rebalancing des Portfolios bei Adjustierung der Anlagestrategie). Das aus einem Swap resultierende Gegenparteiisiko ist der offene Gewinn oder Verlust (nicht der Nennwert des Swap-Vertrages). Um dieses Risiko moglichst gering und jederzeit im gesetzlich zulassigen Rahmen zu halten, werden die offenen Gewinne oder Verluste typischerweise monatlich bzw. in jedem Fall beim Erreichen der gesetzlich zulassigen Gegenparteiisikogrenzen beglichen (durch ein sogenanntes "reset"). Daneben kann der Subfonds in borsegehandelte Investmentfonds (Exchange Traded Funds, "ETF") auf Rohstoffindizes investieren, welche ihrerseits in der Regel die vorgenannten Swaps verwenden, um Rohstoff-Exposure zu erlangen. Ausserdem kann der Portfolio Manager ETF-Securities auf Rohstoffindizes erwerben. Dabei handelt es sich um borsegehandelte Wertpapiere, deren Preis an die Entwicklung eines Rohstoffindex gekoppelt ist, und die den gesetzlich definierten Anforderungskriterien entsprechen mussen. Des Weiteren kann der Subfonds auch in bestehende OGA und OGAW mit dem Anlagefokus Rohstoffe anlegen, unter der Voraussetzung, dass diese ihrerseits ausschliesslich via Partizipation an Rohstoffindizes investieren. Im Allgemeinen hat ein Portfolio mit Rohstoffanlagen ublicherweise eine hohere Volatilitat als ein reines Aktienportfolio. Anleger sollten entsprechend beachten, dass sich der Subfonds fur Anleger eignet, die eine massige bis hohe Volatilitat in Kauf zu nehmen bereit sind.

**Rechnungswahrung:** EUR

#### Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p. a.
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.040% (1.630%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.300% (1.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.650% (0.520%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.750% (0.600%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.700% (0.560%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.650% (0.520%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)

#### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Alpha Opportunities (EUR)**

Dieser Subfonds darf bis zu 100% seines Vermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend **"Zielfonds"** genannt) investieren. Der Subfonds investiert hauptsächlich in aktiv verwaltete Zielfonds deren Anlagenfokus "long" und "short" Positionen sind. Der Subfonds konzentriert sich hauptsächlich auf OGAW welche durch den Gebrauch von Derivaten ein Wachstum durch "long" und "short" Positionen anstreben. Die Auswahl der Zielfonds wird durch den Portfolio Manager des Subfonds getroffen nach genauer Analyse und Auswahlprozedur, unter Beachtung von quantitativen und qualitativen Bewertungskriterien. Der Subfonds darf nebenbei ebenfalls in andere erlaubte Anlagen investieren, wie im Prospekt beschrieben.

**Rechnungswährung:** EUR

**Kommissionen**

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p. a.
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.750% (1.400%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.000% (1.600%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.250% (1.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.950% (0.760%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.000% (0.800%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.950% (0.760%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.900% (0.720%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.850% (0.680%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)

**UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Equities (USD)**

Dieser Subfonds investiert im Rahmen der oben genannten Anlagepolitik mindestens zwei Drittel seines Vermögens weltweit in Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte. Dabei kann der Subfonds bis zu 25% seines Vermögens in solchen Beteiligungspapieren und -rechten von Unternehmen investieren, die ihren Sitz in Emerging Markets haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Emerging Markets ausüben. Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. Nähere Informationen zu **Investitionen Emerging Markets** sind im gleichnamigen Abschnitt in diesem Verkaufsprospekt beschrieben. **Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt.**

**Rechnungswährung:** USD

**Kommissionen**

Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission)
--

	p.a.
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.040% (1.630%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.080% (0.860%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.540% (0.430%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.640% (0.510%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.600% (0.480%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.540% (0.430%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)

### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Multi Income (USD)**

Ziel dieses Subfonds ist es, Ertrag mittels aktiver Verwaltung eines diversifizierten Portfolios, hauptsächlich investiert in Aktien und Anleihen, zu erzielen. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Subfonds in traditionelle Anlageklassen wie Aktien (herausgegeben von Firmen, die sowohl in entwickelten Märkten wie auch Emerging Markets tätig sind), Anleihen (inklusive Staats- und Unternehmensanleihen, hochverzinsliche Anleihen und Anleihen mit Fokus auf Emerging Markets) und liquide Mittel sowie im gesetzlich zulässigen Rahmen auch in andere Anlageklassen, welche beispielsweise Immobilien ("Real Estate Investment Trusts, REITs"), Versicherungsverbriefungen ("Insurance Linked Securities") und Infrastruktur im Fokus haben, investieren. Der Subfonds kann zu Investitionszwecken und/oder zur Absicherung von Markt- und Währungspositionen in börsengehandelte und OTC Derivate investieren. Dies beinhaltet unter anderem Forwards, Futures, Swaps und Optionen. Um das Anlageziel sowie eine breite Diversifikation der Anlagen zu erreichen, kann der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in OGAW bzw. 30% in andere OGA i.S.d. Ziffer 1.1 Buchst. e) des Kapitels "Anlagegrundsätze" investieren. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt "Investitionen in OGA und OGAW" beschrieben. Soweit der Subfonds an der Wertentwicklung von Immobilien, Versicherungsverbriefungen und Infrastruktur partizipiert, erfolgt dies im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Wesentlichen via derivative Instrumente wie Swap-Transaktionen auf Basiswerte wie z.B. gesetzlich zulässige Indizes oder als Alternative via OGAW oder andere OGA i.S.d. Ziffer 1.1 Buchst. e) des Kapitels "Anlagegrundsätze". Der Subfonds wird zu keinem Zeitpunkt Direktanlagen in Immobilien oder Infrastruktur tätigen. Die Anlagen der Subfonds werden in den Währungen getätigt, welche sich für die Wertentwicklung optimal eignen, und sie werden aktiv gegenüber der Rechnungswährung verwaltet. Der Subfonds kann auch in Anlagen mit Fokus auf Emerging Markets investieren. Dies bedeutet, dass der Subfonds spezifischen Risiken ausgesetzt ist, welche in ihrem Ausmass grösser sein können, als normalerweise bei Anlagen mit internationaler Ausrichtung. Eine Übersicht über generelle Risiken bei Anlagen mit Fokus auf Emerging Markets ist im Abschnitt "Investitionen in Emerging Markets" beschrieben.

**Rechnungswährung:** USD

### **Kommissionen**

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.680% (1.340%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	1.900%

	(1.520%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.100% (0.880%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.700% (0.560%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.950% (0.760%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.800% (0.640%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.750% (0.600%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.700% (0.560%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)

#### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Multi Asset Income (USD)**

Ziel dieses Subfonds ist es, Investments verschiedener Anlageklassen so zu kombinieren, dass das Portfolio einen hohen Ertrag erzielt (Dividenden, Zinszahlungen, Zahlungsströme aus Derivaten und andere). Risikostreuung und dynamische Verteilung zwischen den verschiedenen Anlageklassen haben das Ziel, eine stabile Kapitalbasis über einen Marktzyklus zu schaffen, welche dergestalt bei einer Beschränkung auf Aktien nicht möglich wäre. Hierzu kann der Subfonds im gesetzlich zulässigen Rahmen global diversifiziert direkt oder via derivativer Finanzinstrumente oder bestehende OGA und OGAW sowohl in die klassischen Anlageklassen Aktien und Anleihen investieren, sowie im gesetzlich zulässigen Rahmen auch in Investments investieren, die die Asset-Klasse Immobilien (z.B. in Form von Real Estate Investment Trusts) im Anlagefokus haben. Der Subfonds investiert im Rahmen der oben beschriebenen Anlagepolitik max. 60% in Aktien, aktienähnlichen Kapitalanteilen wie etwa Genossenschaftsanteile, Genussscheine und Partizipationsscheine (Beteiligungspapiere und -rechte) sowie Optionsscheine auf Wertpapiere (inklusive Emerging Markets). Nähere Informationen zu Investitionen in Emerging Markets sind dem gleichnamigen Abschnitt dieses Verkaufsprospektes zu entnehmen. Wenn es zum Erreichen der Anlageziele erforderlich erscheint, kann der Subfonds sein gesamtes Fondsvermögen in Forderungspapiere und -rechte investieren, wie in der Allgemeinen Anlagepolitik näher beschrieben. Innerhalb dieser Anlageklasse kann der Subfonds bis zu 100% seines Vermögens in staatlich garantierte Anleihen investieren. Die Obergrenze für Investments in Inflation Linked Notes oder Unternehmensanleihen beträgt jeweils 75% des Subfondsvermögens. Anlagen des Subfonds können bis maximal 50% in Obligationen getätigt werden, die ein Rating zwischen BBB- und C (Standard & Poors), ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur oder - sofern es sich um Neuemissionen handelt, für die noch kein offizielles Rating existiert - ein vergleichbares UBS internes Rating aufweisen. **Anlagen mit einem Rating zwischen BB+ und C weisen gegenüber Investitionen in Titel erstklassiger Emittenten eine überdurchschnittliche Rendite auf, können aber auch ein grösseres Bonitätsrisiko aufweisen. Anleger werden auf dieses erhöhte Ausfallrisiko ausdrücklich hingewiesen.** Die vorgenannten Wertpapiere entsprechen Wertpapieren nach Artikel 41 des Gesetzes von 2010. Dabei kann der Subfonds bis zu 25% seines Vermögens in Emerging Markets Bonds investieren. Nähere Informationen zu Investitionen in Emerging Markets sind im gleichnamigen Abschnitt in diesem Verkaufsprospekt beschrieben. Bis zu 25% des Fondsvermögens dürfen via Partizipation an der Wertentwicklung von Rohstoffindizes auch in die Anlageklasse Rohstoffe investiert werden. Hierbei ist jederzeit sichergestellt, dass eine physische Lieferung an den Subfonds ausgeschlossen ist. Diese Partizipation erreicht der Portfolio Manager z.B. durch Eingehen eines Tauschgeschäftes (Swap) auf die oben genannten Indizes. Dabei ist der Subfonds Partei dieses Tauschgeschäftes und erhält die positive Wertentwicklung des Total Return («TR»)-Rohstoffindizes abzüglich der im Index verwendeten Cash Rate. Typischerweise kann der Nominalwert («Notional») des Swaps auf täglicher Basis angepasst werden (so z.B. bei Mittelzuflüssen durch Aktienzeichnungen, Mittelabflüssen durch Aktienrückgaben oder einem Rebalancing des Portfolios bei Adjustierung der Anlagestrategie). Das aus einem Swap resultierende Gegenparteiisiko ist der offene Gewinn oder Verlust (nicht der Nennwert des Swap-Vertrages). Um dieses Risiko möglichst gering und jederzeit im gesetzlich zulässigen Rahmen zu halten, werden die offenen Gewinne oder Verluste typischerweise monatlich bzw. in jedem Fall beim Erreichen der gesetzlich zulässigen Gegenparteiisikogrenzen beglichen (durch ein sogenanntes «reset»). Daneben kann der Subfonds in börsengehandelte Investmentfonds (Exchange Traded Funds, «ETF») auf Rohstoffindizes investieren, welche ihrerseits in der Regel die vorgenannten Swaps verwenden, um Rohstoff-Exposure zu erlangen. Ausserdem kann der Portfolio Manager ETF-Wertpapiere auf Rohstoffindizes erwerben. Dabei handelt es sich um börsengehandelte Wertpapiere, deren Preis an die Entwicklung eines Rohstoffindex gekoppelt

ist, und die den gesetzlich definierten Anforderungskriterien entsprechen müssen. Des Weiteren kann der Subfonds auch in bestehende OGA und OGAW mit dem Anlagefokus Rohstoffe anlegen, unter der Voraussetzung, dass diese ihrerseits ausschliesslich via Partizipation an Rohstoffindizes investieren. Um die Anlageziele und eine breite Verteilung (Diversifikation) aller Anlagen nach Anlageklassen, Märkten, Branchen, Emittenten, Ratings und Gesellschaften zu erreichen, kann der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in bestehende OGA und OGAW investieren. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt "Anlagen in OGA und OGAW" beschrieben. Der Subfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in liquide Mittel oder geldmarktnahe Titel investieren. Der Einsatz von Derivaten ist kein Kernelement der Anlagestrategie und es ist nicht beabsichtigt, das Marktrisiko wesentlich zu erhöhen. Zur Umsetzung der Anlageziele und zur effizienten Portfolioverwaltung ist es dem Portfolio Manager z.B. gestattet, durch den Einsatz von Derivaten (z.B. Swapverträge) die Performance nennenswerter Teile des Portfolios gegen die Performance anderer, gesetzlich zulässiger und in der Anlagepolitik vorgesehener Anlagen zu tauschen, von der Veränderung der Volatilität der Anlageklassen zu profitieren oder nennenswertes Investment Exposure im Sinne der Anlagepolitik durch Investition in Optionen, Futures und Forwards zu erzielen. Zur Erreichung seiner Ziele kann der Subfonds auch Anlagen am Kreditderivatemarkt tätigen, indem er unter anderem zum Zwecke des Kaufs und Verkaufs von Absicherungen in mit Anleihen besicherte Credit Default Swaps (CDS) einzelner Emittenten und in Indizes der iTraxx- und CDX-Indexfamilie, die sich auf CDS einzelner Emittenten beziehen, investiert. Die Anlagen der Subfonds werden in der Währung getätigt, welche sich für die Wertentwicklung optimal eignet, und werden aktiv gegenüber der Rechnungswährung verwaltet. Im Allgemeinen hat ein Portfolio mit Rohstoffanlagen üblicherweise eine höhere Volatilität als ein reines Aktienportfolio. Anleger sollten entsprechend beachten, dass sich der Subfonds für Anleger eignet, die eine mässige bis hohe Volatilität in Kauf zu nehmen bereit sind.

**Rechnungswährung:** USD

### Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p. a.
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.480% (1.180%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.000% (1.600%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.100% (0.880%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.600% (0.480%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.900% (0.720%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.780% (0.620%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.700% (0.560%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.600% (0.480%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)

### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Active Allocation Defensive (EUR)**

Ziel der Anlagepolitik ist es, bei moderatem Risiko einen in Bezug auf die Rechnungswährung attraktiven Ertrag zu erzielen. Zu diesem Zweck wird weltweit auf breit diversifizierter Basis langfristig hauptsächlich in Anleihen investiert. Durch die geringe Aktienkomponente im Portfolio ist das Anlagerisiko jedoch typischerweise grösser als bei einem reinen Anleihenfonds. Während der Portfolio Manager die Allokation der Anlagen je nach Marktumfeld aktiv anpasst, werden die einzelnen Anlagen mittels indexierten oder indexnaher Instrumente umgesetzt. Der Subfonds investiert weltweit hauptsächlich in kosteneffiziente Anlagevehikel und kann auch Derivate einsetzen. Die Investitionen werden hauptsächlich mittels Vehikeln wie ETFs, Index-Fonds,

Futures, Optionen, anderen börsengehandelten oder OTC Derivaten oder sonstigen kosteneffizienten Instrumenten implementiert mit dem Ziel, den kosteneffizienten Charakter des Subfonds sicherzustellen. Schwellenländer, Hochzinsanleihen und alternative Anlagen im Einklang mit Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 (nicht traditionelle Fonds, Rohstoffe, etc.) können ebenfalls je nach Marktumfeld in geringem Masse Teil der Allokation sein. Der Subfonds nimmt strategische und taktische Allokationen vor, um kurz- bis langfristige Marktchancen zu nutzen. Anlagen in Rohstoffen werden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausschliesslich indirekt über börsengehandelte- oder OTC-Derivate die jeweils Rohstoffindizes als Basiswerte haben (z. B. Differenzkontrakte, Total Return Swaps und Optionen), strukturierte Produkte ("Exchange Trade Commodities" (ETC)) oder mittels OGA und OGAW (inklusive ETF) getätigt. Hierbei ist insbesondere sichergestellt, dass eine physische Lieferung von Rohstoffen an den Subfonds ausgeschlossen ist. Bei einem Total Return Swap ist der Subfonds Partei eines Tauschgeschäfts auf die Wertentwicklung des Total Return ("TR")-Rohstoffindizes abzüglich der im Index verwendeten Cash Rate. Typischerweise kann der Nominalwert ("Notional") des Swaps auf täglicher Basis angepasst werden (so z. B. bei Mittelzuflüssen durch Aktienzeichnungen, Mittelabflüssen durch Aktienrückgaben oder bei der Adjustierung der Anlagestrategie). Das aus einem Swap resultierende Gegenparteirisiko ist der offene Gewinn, nicht das Notional des Swap-Vertrages. Um dieses Risiko möglichst gering und jederzeit im gesetzlich zulässigen Rahmen zu halten, werden die offenen Gewinne typischerweise monatlich, bzw. in jedem Fall bei Erreichen der gesetzlich zulässigen Gegenparteirisikogrenzen beglichen (durch ein sogenanntes "Reset"). Im Allgemeinen hat ein Portfolio mit Rohstoffanlagen eine höhere Volatilität als ein reines Aktienportfolio. Anleger sollten deshalb beachten, dass sich der Subfonds nur für Anleger eignet, die eine mässige bis hohe Volatilität in Kauf zu nehmen bereit sind. Anlagen in Anleihen mit einem tieferen Rating als BBB- (Hochzinsanleihen) können im Vergleich zu Investitionen in Wertpapieren erstklassiger Emittenten eine überdurchschnittliche Rendite aufweisen, bergen aber auch ein höheres Kreditrisiko. Anlagen in Schwellenländer weisen ein spezifisches Risiko auf, das grösser sein können als bei global ausgerichteten Anlagen. Eine Übersicht der Risiken, die mit auf Schwellenländer konzentrierten Anlagen verbunden sind, ist im Abschnitt "Investitionen in Emerging Markets" zu finden. Derivate können zur Absicherung von Marktrisiken eingesetzt werden oder um an der Marktentwicklung teilzuhaben. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt "Mit dem Gebrauch von Derivaten verbundene Risiken" beschrieben. Um eine breite Verteilung (Diversifikation) aller Anlagen nach Märkten, Branchen, Emittenten, Ratings und Gesellschaften zu erreichen, kann der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in OGA und OGAW investieren unter der Voraussetzung, dass die Anlagepolitik der Zielfonds weitestgehend mit der oben genannten Anlagepolitik übereinstimmt. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt "Investitionen in OGA und OGAW" beschrieben. Die Anlagen des Subfonds werden in der Währung getätigt, welche sich für die Wertentwicklung optimal eignet, und sie können aktiv gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds verwaltet werden.

**Rechnungswährung:** EUR

### Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p. a.
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	0.700% (0.560%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	0.800% (0.640%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.490% (0.390%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.240% (0.190%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.400% (0.320%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.320% (0.260%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.290% (0.230%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.240% (0.190%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)

## **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Active Allocation Balanced (EUR)**

Ziel der Anlagepolitik ist es, in Bezug auf die Rechnungswährung, Zinserträge und Kapitalwachstum optimal zu kombinieren. Zu diesem Zweck wird weltweit auf breit diversifizierter Basis mehrheitlich in Anleihen und Aktien investiert, wobei der Anteil von Anlagen in Anleihen und Aktien in der Regel ähnlich ist. Während der Portfolio Manager die Allokation der Anlagen je nach Marktumfeld aktiv anpasst, werden die einzelnen Anlagen mittels indexierten oder indexnaher Instrumente umgesetzt. Der Subfonds investiert weltweit hauptsächlich in kosteneffiziente Anlagevehikel und kann auch Derivate einsetzen. Die Investitionen werden hauptsächlich mittels Vehikeln wie ETFs, Index-Fonds, Futures, Optionen, anderen börsengehandelten oder OTC Derivaten oder sonstigen kosteneffizienten Instrumenten implementiert mit dem Ziel, den kosteneffizienten Charakter des Subfonds sicherzustellen. Schwellenländer, Hochzinsanleihen und alternative Anlagen im Einklang mit Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 (nicht traditionelle Fonds, Rohstoffe, etc.) können ebenfalls je nach Marktumfeld in geringem Masse Teil der Allokation sein. Der Subfonds nimmt strategische und taktische Allokationen vor, um kurz- bis langfristige Marktchancen zu nutzen. Anlagen in Rohstoffen werden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausschliesslich indirekt über börsengehandelte- oder OTC-Derivate die jeweils Rohstoffindizes als Basiswerte haben (z. B. Differenzkontrakte, Total Return Swaps und Optionen), strukturierte Produkte ("Exchange Trade Commodities" (ETC)) oder mittels OGA und OGAW (inklusive ETF) getätigt. Hierbei ist insbesondere sichergestellt, dass eine physische Lieferung von Rohstoffen an den Subfonds ausgeschlossen ist. Bei einem Total Return Swap ist der Subfonds Partei eines Tauschgeschäfts auf die Wertentwicklung des Total Return ("TR")-Rohstoffindizes abzüglich der im Index verwendeten Cash Rate. Typischerweise kann der Nominalwert ("Notional") des Swaps auf täglicher Basis angepasst werden (so z. B. bei Mittelzuflüssen durch Aktienzeichnungen, Mittelabflüssen durch Aktienrückgaben oder bei der Adjustierung der Anlagestrategie). Das aus einem Swap resultierende Gegenparteirisiko ist der offene Gewinn, nicht das Notional des Swap-Vertrages. Um dieses Risiko möglichst gering und jederzeit im gesetzlich zulässigen Rahmen zu halten, werden die offenen Gewinne typischerweise monatlich, bzw. in jedem Fall bei Erreichen der gesetzlich zulässigen Gegenparteirisikogrenzen beglichen (durch ein sogenanntes "Reset"). Im Allgemeinen hat ein Portfolio mit Rohstoffanlagen eine höhere Volatilität als ein reines Aktienportfolio. Anleger sollten deshalb beachten, dass sich der Subfonds nur für Anleger eignet, die eine mässige bis hohe Volatilität in Kauf zu nehmen bereit sind. Anlagen in Anleihen mit einem tieferen Rating als BBB- (Hochzinsanleihen) können im Vergleich zu Investitionen in Wertpapieren erstklassiger Emittenten eine überdurchschnittliche Rendite aufweisen, bergen aber auch ein höheres Kreditrisiko. Anlagen in Schwellenländer weisen ein spezifischen Risiken auf, das grösser sein können als bei global ausgerichteten Anlagen. Eine Übersicht der Risiken, die mit auf Schwellenländer konzentrierten Anlagen verbunden sind, ist im Abschnitt "Investitionen in Emerging Markets" zu finden. Derivate können zur Absicherung von Marktrisiken eingesetzt werden oder um an der Marktentwicklung teilzuhaben. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt "Mit dem Gebrauch von Derivaten verbundene Risiken" beschrieben. Um eine breite Verteilung (Diversifikation) aller Anlagen nach Märkten, Branchen, Emittenten, Ratings und Gesellschaften zu erreichen, kann der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in OGA und OGAW investieren unter der Voraussetzung, dass die Anlagepolitik der Zielfonds weitestgehend mit der oben genannten Anlagepolitik übereinstimmt. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt "Investitionen in OGA und OGAW" beschrieben. Die Anlagen des Subfonds werden in der Währung getätigt, welche sich für die Wertentwicklung optimal eignet, und sie können aktiv gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds verwaltet werden.

**Rechnungswährung:** EUR

### **Kommissionen**

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p. a.
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	0.750% (0.600%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	0.900% (0.720%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.530% (0.420%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.280% (0.220%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.420% (0.340%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.360% (0.290%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.330%

	(0.260%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.280% (0.220%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)

### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Active Allocation Growth (EUR)**

Ziel der Anlagepolitik ist es, in Bezug auf die Rechnungswährung ein optimales Kapitalwachstum zu erzielen. Zu diesem Zweck wird weltweit auf breit diversifizierter Basis hauptsächlich in Anleihen und Aktien investiert, wobei der überwiegende Teil des Fondsvermögens in der Regel in Aktien angelegt wird. Während der Portfolio Manager die Allokation der Anlagen je nach Marktumfeld aktiv anpasst, werden die einzelnen Anlagen mittels indexierten oder indexnaher Instrumente umgesetzt. Der Subfonds investiert weltweit hauptsächlich in kosteneffiziente Anlagevehikel und kann auch Derivate einsetzen. Die Investitionen werden hauptsächlich mittels Vehikeln wie ETFs, Index-Fonds, Futures, Optionen, anderen börsengehandelten oder OTC Derivaten oder sonstigen kosteneffizienten Instrumenten implementiert mit dem Ziel, den kosteneffizienten Charakter des Subfonds sicherzustellen. Schwellenländer, Hochzinsanleihen und alternative Anlagen im Einklang mit Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 (nicht traditionelle Fonds, Rohstoffe, etc.) können ebenfalls je nach Marktumfeld in geringem Masse Teil der Allokation sein. Der Subfonds nimmt strategische und taktische Allokationen vor, um kurz- bis langfristige Marktchancen zu nutzen. Anlagen in Rohstoffen werden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausschliesslich indirekt über börsengehandelte- oder OTC-Derivate die jeweils Rohstoffindizes als Basiswerte haben (z B. Differenzkontrakte, Total Return Swaps und Optionen), strukturierte Produkte ("Exchange Trade Commodities" (ETC)) oder mittels OGA und OGAW (inklusive ETF) getätigt. Hierbei ist insbesondere sichergestellt, dass eine physische Lieferung von Rohstoffen an den Subfonds ausgeschlossen ist. Bei einem Total Return Swap ist der Subfonds Partei eines Tauschgeschäfts auf die Wertentwicklung des Total Return ("TR")-Rohstoffindizes abzüglich der im Index verwendeten Cash Rate. Typischerweise kann der Nominalwert ("Notional") des Swaps auf täglicher Basis angepasst werden (so z. B. bei Mittelzuflüssen durch Aktienzeichnungen, Mittelabflüssen durch Aktienrückgaben oder bei der Adjustierung der Anlagestrategie). Das aus einem Swap resultierende Gegenparteirisiko ist der offene Gewinn, nicht das Notional des Swap-Vertrages. Um dieses Risiko möglichst gering und jederzeit im gesetzlich zulässigen Rahmen zu halten, werden die offenen Gewinne typischerweise monatlich, bzw. in jedem Fall bei Erreichen der gesetzlich zulässigen Gegenparteirisikogrenzen beglichen (durch ein sogenanntes "Reset"). Im Allgemeinen hat ein Portfolio mit Rohstoffanlagen eine höhere Volatilität als ein reines Aktienportfolio. Anleger sollten deshalb beachten, dass sich der Subfonds nur für Anleger eignet, die eine mässige bis hohe Volatilität in Kauf zu nehmen bereit sind. Anlagen in Anleihen mit einem tieferen Rating als BBB- (Hochzinsanleihen) können im Vergleich zu Investitionen in Wertpapieren erstklassiger Emittenten eine überdurchschnittliche Rendite aufweisen, bergen aber auch ein höheres Kreditrisiko. Anlagen in Schwellenländer weisen ein spezifischen Risiken auf, das grösser sein können als bei global ausgerichteten Anlagen. Eine Übersicht der Risiken, die mit auf Schwellenländer konzentrierten Anlagen verbunden sind, ist im Abschnitt "Investitionen in Emerging Markets" zu finden. Derivate können zur Absicherung von Marktrisiken eingesetzt werden oder um an der Marktentwicklung teilzuhaben. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt "Mit dem Gebrauch von Derivaten verbundene Risiken" beschrieben. Um eine breite Verteilung (Diversifikation) aller Anlagen nach Märkten, Branchen, Emittenten, Ratings und Gesellschaften zu erreichen, kann der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in OGA und OGAW investieren unter der Voraussetzung, dass die Anlagepolitik der Zielfonds weitestgehend mit der oben genannten Anlagepolitik übereinstimmt. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt "Investitionen in OGA und OGAW" beschrieben. Die Anlagen des Subfonds werden in der Währung getätigt, welche sich für die Wertentwicklung optimal eignet, und sie können aktiv gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds verwaltet werden.

**Rechnungswährung:** EUR

### **Kommissionen**

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	0.800% (0.640%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	1.000% (0.800%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.570% (0.460%)

Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.310% (0.250%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.450% (0.360%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.390% (0.310%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.360% (0.290%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.310% (0.250%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)

### **UBS (Lux) Key Selection SICAV - Systematic Allocation Portfolio Equity (USD)**

Ziel des Subfonds ist es, auf breit diversifizierter Basis am Wachstumspotenzial der globalen Aktienmärkte inklusive Schwellenländern (Emerging Markets) zu partizipieren. Der Subfonds investiert zu diesem Zweck hauptsächlich in Aktien, Anleihen und Geldmarktinstrumente basierend auf einem Modell, welches das Vermögen auf diese Anlageklassen zuteilt. Dieses Modell basiert auf einem systematischen Ansatz mit dem Ziel, Markttrends zu erfassen, die Vermögensallokation entsprechend auszurichten und damit in starken Abwärtsphasen der Aktienmärkte die Verluste zu reduzieren. Hierzu werden verschiedene kurz- bis langfristige Indikatoren zu Unternehmensgewinnen, Marktrisiken und dem Momentum des Aktienmarktes berücksichtigt. Aufgrund dessen kann das Nettoaktienengagement stark variieren und maximal 175% betragen. In Phasen, in denen das Modell den Aktienmarktrend negativ einschätzt, kann das Nettoaktienengagement komplett reduziert werden. In letzterem Fall wird entsprechend mehr in Anleihen und Geldmarktinstrumente investiert und/oder es werden mehr Barmittel gehalten.

Der Subfonds kann in untergeordnetem Masse in Real Estate Investment Trusts ("REITs") investieren. Investitionen in REITs sind zulässig, wenn diese entweder die Kriterien (i) eines OGAW oder sonstigen OGA oder (ii) eines übertragbaren Wertpapiers erfüllen. Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, entspricht den Kriterien eines an einem geregelten Markt notierten Wertpapiers und stellt deshalb eine zulässige Anlage für den Subfonds nach luxemburgischem Recht dar.

Der Subfonds tätigt die Anlagen direkt oder indirekt (bis zu 100% seines Vermögens via OGA oder OGAW). Die indirekte Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt "Investitionen in OGA und OGAW" beschrieben. Zur Erreichung des Anlageziels kann der Subfonds ebenfalls alle anderen gesetzlich zulässigen Instrumente, darunter auch derivative Finanzinstrumente, nutzen, welche zu Absicherungs- oder Anlagezwecken eingesetzt werden können. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt "Mit dem Gebrauch von Derivaten verbundene Risiken" beschrieben. Da der Subfonds durch die globale Ausrichtung in zahlreiche Fremdwährungen investiert, können zwecks Reduktion dieser Fremdwährungsrisiken das Portfolio oder Teile davon gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

**Rechnungswährung:** USD

### **Kommissionen**

Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission)
--

	p.a.
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.800% (1.440%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.350% (1.880%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.180% (0.940%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.610% (0.490%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.830% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.690% (0.550%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.650% (0.520%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.610% (0.490%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)

## **Allgemeine Risikohinweise**

### **Investitionen in Emerging Markets**

Als Emerging Markets gelten alle Märkte, die im International Finance Corporation Composite Index und/oder dem MSCI Emerging Markets Index enthalten sind sowie andere Länder, die auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung stehen oder in denen neue Aktienmärkte konstituiert werden.

Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet.

Hier ein Überblick der allgemeinen Risiken von Emerging Markets:

- ▶ Gefälschte Wertpapiere – Bedingt durch die mangelhaften Überwachungsstrukturen ist es möglich, dass Wertpapiere, welche vom Subfonds gekauft wurden, gefälscht sind. Dementsprechend ist es möglich, einen Verlust zu erleiden.
- ▶ Liquiditätsengpässe – Der Kauf und Verkauf von Wertpapieren kann teurer, zeitaufwändiger und im Allgemeinen schwieriger sein als dies in weiter entwickelten Märkten der Fall ist. Liquiditätsengpässe können ausserdem die Kursvolatilität erhöhen. Viele Emerging Markets sind klein, haben kleine Handelsvolumen, sind wenig liquide und mit hoher Kursvolatilität verbunden.
- ▶ Volatilität – Investitionen in Emerging Markets können eine volatilere Wertentwicklung aufweisen als Investitionen in entwickelten Märkten.
- ▶ Währungsschwankungen – Die Währungen der Länder in welche der Subfonds investiert, verglichen mit der Rechnungswährung des Subfonds, können beträchtliche Schwankungen erfahren nachdem der Subfonds in diese Währungen investiert hat. Diese Schwankungen können einen beträchtlichen Einfluss auf den Ertrag des Subfonds haben. Es ist nicht für alle Währungen der Emerging Markets möglich, Währungsrisiko-Absicherungstechniken anzuwenden.
- ▶ Währungsausfuhrbeschränkungen – Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Emerging Markets die Ausfuhr von Währungen beschränken oder vorübergehend einstellen. Dementsprechend ist es dem Subfonds nicht möglich etwaige Verkaufserlöse ohne Verzögerung zu beziehen. Zur Minimierung eines eventuellen Impakts auf Rücknahmegesuche, wird der Subfonds in eine Vielzahl von Märkten investieren.
- ▶ Settlement- und Depotrisiken – Die Settlement- und Depotssysteme in Emerging Markets sind nicht so weit entwickelt wie diejenigen von entwickelten Märkten. Die Standards sind nicht so hoch und die Aufsichtsbehörden nicht so erfahren. Dementsprechend ist es möglich, dass das Settlement sich verspätet und dies Nachteile für die Liquiditäten und die Wertpapiere hat.

- ▶ Kauf- und Verkaufsbeschränkungen – In einigen Fällen können Emerging Markets den Kauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren beschränken. Dementsprechend sind einige Aktien dem Subfonds nicht zugänglich weil die maximal erlaubte Anzahl, welche von ausländischen Aktionären gehalten werden darf, überschritten ist. Darüber hinaus kann die Beteiligung durch ausländische Investoren am Nettoertrag, am Kapital und an den Ausschüttungen Beschränkungen oder staatlicher Genehmigung unterworfen sein. Emerging Markets können ausserdem den Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren beschränken. Sollte dem Subfonds auf Grund einer solchen Einschränkung untersagt sein seine Wertpapiere in einem Emerging Market zu veräussern, so wird er versuchen eine Ausnahmegewilligung bei den zuständigen Behörden einzuholen oder versuchen den negativen Impact dieser Beschränkung durch die Anlagen in andere Märkte wett zu machen. Der Subfonds wird nur in solche Märkte investieren, deren Beschränkungen akzeptabel sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Beschränkungen auferlegt werden.
- ▶ Buchhaltung – Die Verbuchungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsstandards, -methoden, -praxis und -offenlegung, welche von Gesellschaften in Emerging Markets verlangt werden, sind verschieden von denjenigen in entwickelten Märkten, in Bezug auf den Inhalt, die Qualität und die Fristen der Informationen an die Investoren. Dementsprechend kann es schwierig sein Anlagemöglichkeiten richtig zu bewerten.

Je nach Gewichtung der Investments in Emerging Markets in den jeweiligen Subfonds richten sich die betroffenen Subfonds an risikobewusste Investoren. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt "Profil des typischen Anlegers" in diesem Verkaufsprospekt.

### **Spezifische Risiken bei Anlagen in der Volksrepublik China**

Zum Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff Subfonds jeden betreffenden Subfonds, der in A-Aktien und/oder chinesische Onshore-Anleihen über die RQFII-Quote des Portfolio Managers, CIBM, Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ("Stock Connect"), Anlagen in OGAW oder anderen OGA mit Engagements in chinesischen A-Aktien/chinesischen Onshore-Anleihen und/oder Zugangsprodukte wie ETFs investiert.

#### **a) Marktrisiken in China**

Anlagen an den Wertpapiermärkten in der VRC unterliegen den Risiken von Anlagen in den Schwellenmärkten im Allgemeinen sowie den spezifischen Risiken von Anlagen an den Märkten in der VRC. Viele der in der VRC umgesetzten Wirtschaftsreformen sind in ihrer Art beispiellos oder experimentellen Charakters und können angepasst oder abgeändert werden. Diese Anpassungen und Abänderungen haben möglicherweise nicht immer positive Auswirkungen auf Anlagen ausländischer Anleger in Aktiengesellschaften in der VRC oder in börsennotierten Wertpapieren wie A-Aktien.

Die Rentabilität der Anlagen eines Subfonds könnte durch eine Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen in der VRC oder auf den globalen Märkten beeinträchtigt werden. Faktoren wie die Regierungspolitik, die Fiskalpolitik, die Zinssätze, die Inflation, die Anlegerstimmung, die Verfügbarkeit und Kosten von Krediten in der VRC, die Liquidität der Finanzmärkte in der VRC sowie die Höhe und die Volatilität der Aktienkurse könnten sich erheblich auf den Wert der zugrunde liegenden Anlagen eines Subfonds und mithin auf den Aktienkurs auswirken.

Die Auswahl an A-Aktien und auf RMB lautenden Schuldtiteln, die dem Portfolio Manager aktuell zur Verfügung steht, könnte im Vergleich zu der Auswahl an anderen Märkten begrenzt sein. Ferner kann die Liquidität an den betreffenden Märkten in der VRC, die gemessen am Gesamtmarktwert und der Anzahl der für Anlagen verfügbaren Wertpapiere vergleichsweise kleiner sind als andere Märkte, geringer sein. Dies könnte potenziell zu einer starken Volatilität der Kurse führen.

Der nationale regulatorische und gesetzliche Rahmen für die Kapitalmärkte und Aktiengesellschaften in der VRC ist im Vergleich zu jenem in Industrieländern immer noch in der Entwicklung begriffen. Wie sich diese Reformen auf den Markt für A-Aktien insgesamt auswirken, muss sich jedoch erst noch zeigen. Darüber hinaus sind die Regulierung und die Durchsetzung an diesen Wertpapiermärkten noch relativ wenig ausgeprägt. Die Abwicklung von Transaktionen kann sich verzögern und durch administrative Unsicherheiten beeinträchtigt werden. Überdies entwickeln sich die Bestimmungen weiter und können sich ohne Ankündigung ändern, was Rücknahmen zusätzlich verzögern oder die Liquidität beschränken kann. Die chinesischen Wertpapiermärkte und die Aktivitäten von Anlegern, Brokern und anderen Marktteilnehmern werden möglicherweise nicht in dem gleichen Masse reguliert oder überwacht wie in weiter entwickelten Märkten.

Gesellschaften in der VRC müssen die in der VRC geltenden Rechnungslegungsvorschriften und -praktiken befolgen, die bis zu einem gewissen Grad den internationalen Rechnungslegungsvorschriften entsprechen. Es können aber erhebliche Unterschiede zwischen Abschlüssen, die von Buchhaltern nach den Rechnungslegungsvorschriften und -praktiken in der VRC erstellt werden, und jenen bestehen, die gemäss den internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellt werden.

Die Wertpapiermärkte in Shanghai und Shenzhen befinden sich in der Entwicklung und sind Veränderungen unterworfen. Dies kann zu einem volatilen Handel, Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Buchung von Transaktionen sowie Problemen bei der Auslegung und Anwendung der jeweiligen Bestimmungen führen. Die Regierung der VRC hat ein umfassendes System von Handelsgesetzen entwickelt und es wurden erhebliche Fortschritte bei der Verkündung von Gesetzen und Bestimmungen erzielt, die Wirtschaftsangelegenheiten betreffen, zum Beispiel die Unternehmensorganisation und -führung, ausländische Investitionen, den Handel, Steuern und den Wirtschaftsverkehr. Da diese Gesetze, Bestimmungen und Rechtsvorschriften noch relativ neu sind, sind ihre Auslegung und Durchsetzung mit Unsicherheiten verbunden. Darüber hinaus befinden sich die Gesetze zum Anlegerschutz in der VRC noch in der Entwicklungsphase und könnten weniger ausgereift sein als jene in Industrieländern.

Anlagen in der VRC werden auf erhebliche Änderungen der Sozial-, Wirtschafts- oder sonstigen Politik in der VRC sehr empfindlich reagieren. Diese Sensitivität kann sich aus den oben genannten Gründen negativ auf das Kapitalwachstum und mithin auf die Wertentwicklung dieser Anlagen auswirken.

Die staatliche Kontrolle über die Währungskonvertierung in der VRC und künftige Veränderungen der Wechselkurse können sich negativ auf das Geschäft und die Finanzergebnisse der Gesellschaften auswirken, in die ein Subfonds investiert. Angesichts der oben genannten Faktoren kann der Kurs von A-Aktien unter bestimmten Umständen erheblich sinken.

## **b) RQFII-Risiko**

### *RQFII-Quote*

Gemäss den in der VRC geltenden Bestimmungen können ausländische Anleger über Institute, die in der VRC einen Status als qualifizierter Investor, etwa den Status als RQFII, erlangt haben, am Markt für A-Aktien und in andere für RQFIIs zulässige Wertpapiere investieren. Die aktuellen RQFII-Bestimmungen legen für Anlagen in A-Aktien strikte Beschränkungen (z.B. Anlagerichtlinien) fest.

Die Subfonds selbst sind keine RQFIIs, können aber über den RQFII-Status des Portfolio Managers direkt in A-Aktien oder andere für RQFIIs zulässige Wertpapiere investieren. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass keine Gewähr dafür besteht, dass einer der Subfonds weiterhin von der RQFII-Quote des Portfolio Managers profitieren wird, noch dass diese ausschliesslich für einen der Subfonds zur Verfügung steht.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Portfolio Managers in der Lage sein wird, einen ausreichenden Teil seiner RQFII-Quote zuzuteilen, um alle Zeichnungsanträge des Subfonds zu bedienen, oder dass Rücknahmeanträge bei ungünstigen Veränderungen der jeweiligen Gesetze oder Bestimmungen, darunter Änderungen an den Repatriierungsbeschränkungen für RQFIIs, zeitnah bearbeitet werden können. Diese Beschränkungen können zur Aussetzung von Handelsgeschäften des Subfonds führen.

Anlagebeschränkungen für RQFIIs gelten für die einem RQFII gewährte Quote insgesamt und nicht allein für die vom Subfonds getätigten Anlagen. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass Verstösse gegen die Anlagebestimmungen für RQFIIs, welche aus Tätigkeiten resultieren, die sich auf den Anteil an der Anlagequote beziehen, die einem anderen Kunden des RQFII oder einem anderen Subfonds, über den der Subfonds investiert, zugewiesen ist, zum Widerruf oder anderen regulatorischen Massnahmen in Bezug auf die gesamte Anlagequote des RQFII, darunter auch hinsichtlich des vom Subfonds verwendeten Anteils, führen können. Ebenso können Grenzwerte für Anlagen in A-Aktien und die Bestimmungen zur Repatriierung von Kapital und Gewinnen für die gesamte Quote des Portfolio Managers gelten. Daher kann die Fähigkeit des Subfonds, Anlagen zu tätigen und/oder Gelder aus der RQFII-Quote des Portfolio Managers zu repatriieren, durch Anlagen, die Wertentwicklung und/oder die Repatriierung von Geldern, die von anderen Anlegern oder anderen Subfonds investiert wurden, welche die RQFII-Quote des Portfolio Managers nutzen, negativ beeinflusst werden.

Sollte der Portfolio Manager seinen RQFII-Status verlieren, seine Geschäftstätigkeit aufgeben oder entfernt werden oder sollte die RQFII-Quote des Portfolio Managers widerrufen oder herabgesetzt werden, kann der Subfonds möglicherweise nicht über die RQFII-Quote des Portfolio Managers in A-Aktien oder für RQFIIs zulässige Wertpapiere investieren. Zudem könnte der Subfonds gezwungen sein, seine Positionen zu veräussern, was wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diesen Subfonds haben würde.

Anleger sollten beachten, dass für die RQFII-Quote des Portfolio Managers (als Summe für alle Subfonds und andere Fonds, welche die RQFII-Quote desselben Portfolio Managers nutzen) eine Mindestallokation von Vermögenswerten gelten kann, die von den Aufsichtsbehörden in der VRC vorgegeben wird. Entsprechend kann für Subfonds, die in für RQFIIs zulässige Wertpapiere investieren, die Umsetzung ihrer jeweiligen Anlagepolitik durch diese Anforderungen an die Vermögensallokation Beschränkungen unterliegen.

### **RQFII-Bestimmungen**

Die RQFII-Bestimmungen, die Anlagen durch RQFIIs in der VRC sowie die Repatriierung und Währungskonvertierung regeln, sind relativ neu. Daher gibt es vergleichsweise wenige Erfahrungswerte mit der Anwendung und Auslegung der RQFII-Bestimmungen, und es besteht Unsicherheit darüber, wie sie angewendet werden. Der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (China Securities Regulatory Commission, "**CSRC**") und der staatlichen Devisenverwaltung der VRC (State Administration of Foreign Exchange, "**SAFE**") wurde in den RQFII-Bestimmungen ein breiter Ermessensspielraum eingeräumt und es gibt keine Erfahrungen noch besteht Sicherheit darüber, wie diese Ermessensfreiheit heute oder in Zukunft ausgeübt werden könnte. In dieser frühen Entwicklungsphase besteht die Möglichkeit, dass die RQFII-Bestimmungen zukünftig weiter überarbeitet werden. Es ist unsicher, ob diese Überarbeitungen für die RQFIIs von Nachteil sein werden oder ob die RQFII-Quote des Portfolio Managers (einschliesslich der vom Subfonds genutzten Quote), die zu gegebener Zeit von der CSRC und der SAFE überprüft werden kann, erheblich reduziert oder vollständig aufgehoben wird.

### **VRC-Broker**

Der betreffende Portfolio Manager wird in seiner Funktion als RQFII auch Broker ("**VRC-Broker**") auswählen, die für den Subfonds Transaktionen an den Märkten in der VRC ausführen. Aufgrund von Einschränkungen/Beschränkungen gemäss den geltenden RQFII-Bestimmungen oder betrieblichen Auflagen wie der Beschränkung/Begrenzung der Zahl der Broker, die der Portfolio Manager in seiner Funktion als RQFII beauftragen darf, kann es für den Subfonds schwierig sein, die bestmögliche Ausführung von Transaktionen mit für RQFIIs zulässigen Wertpapieren zu erreichen. Wenn ein VRC-Broker dem Subfonds Ausführungsstandards anbietet, von denen der Portfolio Manager hinreichend überzeugt ist, dass sie zu den besten Praktiken auf dem Markt in der VRC zählen, kann der Portfolio Manager bestimmen, dass Transaktionen durchgängig mit diesem VRC-Broker (auch wenn dieser ein verbundenes Unternehmen ist) durchzuführen sind, ungeachtet dessen, dass sie möglicherweise nicht zum besten Kurs ausgeführt werden und gegenüber dem Subfonds keinerlei Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Differenz zwischen dem Kurs, zu dem der Subfonds Transaktionen ausführt, und irgendeinem anderen Kurs, der zum betreffenden Zeitpunkt am Markt möglicherweise zu erzielen gewesen wäre, besteht.

### **Verwahrung**

Die Verwahrstelle des Subfonds verwahrt die Vermögenswerte des Subfonds. Der Subfonds und die Verwahrstelle ernennen eine Unterverwahrstelle für den Subfonds (die "**VRC-Unterverwahrstelle**"), wobei die VRC-Unterverwahrstelle das über die RQFII-Quote des Portfolio Managers in der VRC angelegte Vermögen des Subfonds verwahrt.

Alle für RQFIIs zulässige Wertpapiere, die vom Subfonds über die RQFII-Quote des Portfolio Managers erworben wurden, werden von der VRC-Unterverwahrstelle auf getrennten Wertpapierkonten gehalten und gemäss den geltenden Gesetzen ausschliesslich zugunsten des Subfonds oder der Gesellschaft (auf Rechnung des Subfonds) und zur Verwendung durch diese eingetragen. Die VRC-Unterverwahrstelle verwahrt die Vermögenswerte getrennt, so dass die Vermögenswerte des Subfonds nicht Teil des Vermögens des Portfolio Managers in seiner Funktion als RQFII, der VRC-Unterverwahrstelle oder der VRC-Broker sind. Gemäss den Anlagebestimmungen könnte der Portfolio Manager (in seiner Funktion als RQFII) jedoch die Partei sein, die ein Anrecht auf die Wertpapiere auf diesen Wertpapierkonten hat (wenngleich dieses Anrecht weder eine Eigentumsbeteiligung darstellt noch ausschliesst, dass der Portfolio Manager die Wertpapiere für den Subfonds erwirbt), so dass in Bezug auf die Wertpapiere möglicherweise die Forderung eines Liquidators des Portfolio Managers vorgebracht werden könnte und sie möglicherweise nicht so gut geschützt sind, als wären sie ausschliesslich auf den Namen des Subfonds registriert. Insbesondere besteht die Gefahr, dass Gläubiger des Portfolio Managers irrtümlich davon ausgehen, dass die Vermögenswerte des Subfonds dem Portfolio Manager gehören, und versuchen könnten, die Kontrolle über die Vermögenswerte des Subfonds zu erlangen, um die Verbindlichkeiten des Portfolio Managers gegenüber diesen Gläubigern zu bedienen.

Anleger sollten beachten, dass Barmittel auf dem Cashkonto des Subfonds bei der VRC-Unterverwahrstelle nicht getrennt verwahrt werden, sondern eine Verbindlichkeit der VRC-Unterverwahrstelle gegenüber dem Subfonds als Einleger sind. Diese Barmittel werden mit Barmitteln von anderen Kunden der VRC-Unterverwahrstelle zusammengelegt. Bei Konkurs oder Liquidation der VRC-Unterverwahrstelle wird der Subfonds keine Eigentumsrechte an den Barmitteln auf diesem Cashkonto haben und der Subfonds wird dann zu einem ungesicherten Gläubiger, dessen Ansprüche mit denen aller anderen ungesicherten Gläubiger der VRC-Unterverwahrstelle gleichrangig sind. Die Beitreibung dieser Schulden kann für den Subfonds mit Schwierigkeiten/Verzögerungen verbunden sein oder der Subfonds kann die Schulden möglicherweise nicht in voller Höhe oder gar nicht Beitreiben, so dass dem Subfonds Verluste entstehen würden.

#### *Beschränkungen für Rücknahmen*

Wenn der Subfonds mittels Anlagen über die RQFII-Quote eines Portfolio Managers am Wertpapiermarkt in der VRC investiert ist, unterliegt die Repatriierung von Anlagekapital und Erträgen aus der VRC den zu gegebener Zeit geltenden RQFII-Bestimmungen, unter anderem regulatorischen Bestimmungen betreffend (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf) Mindestanlagebeträge, Sperrfristen, die Häufigkeit und Grenzwerte der Repatriierung oder Veräusserung von Anlagen in diesen A-Aktien oder anderen für RQFIIs zulässigen Wertpapieren.

Nach den derzeit für die Subfonds, die in für RQFIIs zulässige Wertpapiere investieren, geltenden RQFII-Bestimmungen, gilt für den Subfonds, da dieser bzw. die Gesellschaft die Kriterien eines offenen Fonds (gemäss den RQFII-Bestimmungen) erfüllt, keine Sperrfrist für das vom Subfonds über die RQFII-Quote des Portfolio Managers in der VRC angelegte Kapital.

Übertragungen und Repatriierungen für Rechnung des Subfonds können von der VRC-Unterverwahrstelle über die RQFII-Quote des Portfolio Managers mit Bezug auf die Nettozeichnungen und -rücknahmen von Aktien des Subfonds bzw. der Gesellschaft täglich durchgeführt werden.

Beachten Sie, dass nicht sicher ist, dass in der Zukunft in der VRC keine regulatorischen Beschränkungen für die Repatriierung von Geldern durch den Subfonds gelten werden. Die Anlagebestimmungen und/oder der von der SAFE in Bezug auf die Repatriierung von Geldern verfolgte Ansatz können sich zu gegebener Zeit ändern.

#### *Risiken im Zusammenhang mit der Clearing-Rücklage*

Nach den RQFII-Bestimmungen ist die VRC-Unterverwahrstelle verpflichtet, eine so genannte Clearing-Mindestrücklage ("Minimum Clearing Reserve Fund") zu hinterlegen, deren Prozentsatz zu gegebener Zeit von der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (Niederlassungen Shanghai und Shenzhen) (die "**CSDCC**") bestimmt wird. Die VRC-Unterverwahrstelle wird einen Teil des Vermögens des Subfonds, der einem bestimmten Prozentsatz der RQFII-Quote des jeweiligen Portfolio Managers entspricht, als Teil der Clearing-Mindestrücklage hinterlegen. Der Clearing-Mindestrücklagensatz wird zu gegebener Zeit von der CSDCC festgelegt und von der VRC-Unterverwahrstelle der Clearing-Mindestrücklage zugeführt. Wenn der Wert von Wertpapieren in der VRC steigt, können die in der Clearing-Rücklage gehaltenen Vermögenswerte des Subfonds einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Subfonds haben. Andererseits kann die Wertentwicklung des Subfonds in Phasen, in denen der Wert von Wertpapieren in der VRC sinkt, besser sein, als sie andernfalls ausgefallen wäre.

#### **c) Risiken beim Wertpapierhandel in Festland China über Stock Connect**

Wenn die Anlagen des Subfonds in Festland China über Stock Connect gehandelt werden, bestehen in Hinsicht auf diese Transaktionen zusätzliche Risikofaktoren. Aktionäre sollten insbesondere beachten, dass es sich bei Stock Connect um ein neues Handelsprogramm handelt. Erfahrungswerte hierzu liegen derzeit noch nicht vor, die entsprechenden Vorschriften können sich darüber hinaus zukünftig ändern. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die möglicherweise die Fähigkeit des Subfonds zeitnah Transaktionen über Stock Connect auszuführen einschränken. Das könnte die Fähigkeit des Subfonds, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen, beeinträchtigen. Der Umfang von Stock Connect erstreckt sich zu Beginn auf alle Titel, die im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthalten sind, sowie alle an der Shanghai Stock Exchange ("**SSE**") gelisteten Chinesischen A-Aktien. Ferner erstreckt er sich auf alle Titel, die im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index mit einer Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Mrd enthalten sind, sowie alle an der Shenzhen Stock Exchange ("**SZSE**") gelisteten Chinesischen A-Aktien. Aktionäre sollten weiterhin beachten, dass unter den geltenden Vorschriften ein Wertpapier aus dem Stock Connect Programm entfernt werden kann. Das könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit des Subfonds, sein Anlageziel zu erreichen,

auswirken, beispielsweise wenn der Portfolio Manager ein Wertpapier erwerben möchte, das aus dem Stock Connect Programm entfernt wurde.

### **Wirtschaftlicher Eigentümer der SSE bzw. SZSE Aktien**

Stock Connect besteht aus dem sog. Northbound Link, über den Anleger in Hong Kong und im Ausland, wie zum Beispiel der Subfonds, Chinesische A-Aktien, die an der SSE ("**SSE Aktien**") bzw. der SZSE ("**SZSE Aktien**") notiert sind, erwerben und halten können, und den Southbound Link, über den Anleger in Festland China Aktien, die an der Stock Exchange Hong Kong ("**SEHK**") notiert sind, erwerben und halten können. Der Subfonds handelt SSE Aktien bzw. SZSE Aktien über seinen mit der Unterverwahrstelle der Gesellschaft verbundenen Broker, der an der SEHK zugelassen ist. Diese SSE Aktien bzw. SZSE Aktien werden nach der Abrechnung durch Broker oder Verwahrstellen als Clearingstellen in Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System ("**CCASS**"), das von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited ("**HKSCC**") als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hong Kong und Nominee unterhalten wird, gehalten. Die HKSCC wiederum hält die SSE Aktien bzw. SZSE Aktien aller Teilnehmer über ein "Single Nominee Omnibus Securities Account", das in ihrem Namen bei ChinaClear, der zentralen Wertpapierhinterlegungsstelle in Festland China, registriert ist.

Da die HKSCC nur Nominee ist und nicht wirtschaftlicher Eigentümer der SSE Aktien bzw. SZSE Aktien, gelten die SSE Aktien bzw. SZSE Aktien, in dem Fall, dass die HKSCC in Hong Kong abgewickelt werden sollte, nicht dem allgemeinen Vermögen der HKSCC zugehörig, das für die Ausschüttung an Gläubiger zur Verfügung steht, auch nicht unter dem Recht der VRC. Die HKSCC ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Massnahmen zu ergreifen oder ein Gerichtsverfahren zur Durchsetzung von Rechten im Namen der Anleger in SSE Aktien bzw. SZSE Aktien in Festland China einzuleiten. Ausländische Anleger, wie der betroffene Subfonds, die über Stock Connect investieren und SSE Aktien bzw. SZSE Aktien über HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und somit berechtigt, ihre Rechte ausschließlich durch den Nominee auszuüben.

### **Nicht durch den Investor Compensation Fund geschützt**

Anleger sollten beachten, dass Northbound bzw. Southbound Transaktionen unter Stock Connect nicht vom Investor Compensation Fund in Hong Kong oder dem China Securities Investor Protection Fund gedeckt sind. Anleger werden von diesen Maßnahmen also nicht geschützt.

Der Investor Compensation Fund in Hong Kong wurde eingerichtet, um Anlegern beliebiger Nationalität, die als Folge des Zahlungsausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines autorisierten Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hong Kong einen monetären Schaden erleiden, zu entschädigen. Beispiele für Zahlungsausfälle sind Insolvenz, Bankrott oder Abwicklung, Verletzung der Treuepflicht, Veruntreuung, Betrug oder pflichtwidrige Handlungen.

### **Erschöpfte Quoten**

Sobald die Tagesquote für Northbound und Southbound Transaktionen aufgebraucht wurde, wird auch die Annahme entsprechender Kaufaufträge sofort ausgesetzt und es werden während des Rest des Tages keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Bereits angenommene Kaufaufträge sind von der Erschöpfung der Tagesquote nicht betroffen. Verkaufsaufträge werden weiterhin angenommen.

### **Risiko eines Zahlungsausfalls bei ChinaClear**

ChinaClear hat ein System zur Risikosteuerung eingerichtet und Massnahmen ergriffen, die von der China Securities Regulatory Commission ("**CSRC**") genehmigt wurden und ihrer Aufsicht unterstehen. Gemäß den allgemeinen CCASS Regelungen, wird die HKSCC, falls ChinaClear (als zentrale Kontrahentin) ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, sofern zutreffend, in gutem Glauben versuchen, die ausstehenden Stock Connect Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle und im Rahmen der Abwicklung von ChinaClear einzufordern.

Die HKSCC wird wiederum die Stock Connect Wertpapiere und/oder Gelder, die zurückgeführt werden konnten, anteilig gemäß den Vorschriften der zuständigen Stock Connect Behörde an qualifizierte Teilnehmer ausschütten. Anleger sollten sich vor einer Anlage in den Subfonds und dessen Teilnahme am Northbound Handel über diese Regelung und des potenziellen Risikos eines Ausfalles von ChinaClear bewusst sein.

### **Risiko eines Zahlungsausfalls bei HKSCC**

Ein Versäumnis oder eine Verzögerung durch HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann zu einem Ausfall bei der Abrechnung oder dem Verlust von Stock Connect Wertpapieren und/oder Geldern, die damit in Verbindung stehen, führen. Der Subfonds und seine Anleger könnten aufgrund dessen Verluste erleiden. Weder der Subfonds noch der Portfolio Manager sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

### **Eigentum der Stock Connect Wertpapiere**

Stock Connect Wertpapiere sind unverbrieft und werden von HKSCC im Namen ihrer Halter gehalten. Die physische Hinterlegung und die Entnahme von Stock Connect Wertpapieren stehen dem Subfonds im Rahmen des Northbound Handels nicht zur Verfügung.

Das Eigentum bzw. die Eigentumsrechte des Subfonds und Ansprüche auf Stock Connect Wertpapiere (ungeachtet dessen, ob rechtlicher Art, nach Billigkeitsrecht oder anderweitig) unterliegen den geltenden Erfordernissen, darunter den Gesetzen über die Offenlegung von Interessen und Einschränkungen für ausländischen Aktienbesitz. Es ist ungewiss, ob chinesische Gerichte Eigentumsrechte der Anleger anerkennen und ihnen im Fall von Streitigkeiten die Stellung gewähren, juristische Schritte gegen chinesische Unternehmen einzuleiten. Dies ist ein komplexer Rechtsbereich und Anleger sollten sich unabhängig professionell

beraten lassen.

#### **d) Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung des Handels an den chinesischen Aktienmärkten**

Wertpapierbörsen in der VRC haben gewöhnlich das Recht, den Handel mit einem an der betreffenden Börse gehandelten Wertpapier auszusetzen oder zu beschränken. Insbesondere werden von den Aktienbörsen Grenzwerte für die Handelsbandbreite von A-Aktien festgelegt, so dass der Handel mit A-Aktien an der betreffenden Aktienbörse ausgesetzt werden kann, falls der Handelskurs des Wertpapiers so stark schwankt, dass er diese Handelsbandbreite verlässt. Eine solche Aussetzung würde den Handel mit den bestehenden Positionen unmöglich machen und den Subfonds einem Verlustrisiko aussetzen. Wenn die Aussetzung später wieder aufgehoben wird, ist es dem Subfonds darüber hinaus vielleicht nicht möglich, Positionen zu einem vorteilhaften Kurs zu liquidieren, was dem Subfonds ebenfalls Verluste verursachen könnte.

#### **e) Anlagebeschränkungen**

Da gemäss den in der VRC geltenden Bestimmungen die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern und/oder von einem einzelnen ausländischen Anleger gehaltene Gesamtmenge an Aktien einer in der VRC notierten Gesellschaft begrenzt ist, wird die Fähigkeit des Subfonds, Anlagen in A-Aktien zu tätigen, durch die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinflusst. In der Praxis wird es für den Portfolio Manager in seiner Funktion als RQFI schwierig sein, die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger zu überwachen, da ein Anleger Anlagen über verschiedene RQFIs oder sonstige zulässige Kanäle tätigen kann.

#### **f) Offenlegung von Beteiligungen und "Short Swing Profit Rule"**

Gemäss den in der VRC geltenden Bestimmungen über die Offenlegung von Beteiligungen kann der Subfonds möglicherweise als ein Anleger, der gemeinsam mit anderen Fonds oder Subfonds, die innerhalb der Gruppe des Portfolio Managers verwaltet werden, handelt oder als ein bedeutender Aktionär der Gruppe des Portfolio Managers angesehen werden und daher dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Bestände des Subfonds zusammen mit den Beständen dieser anderen oben genannten Fonds oder Subfonds angezeigt werden müssen, falls der Gesamtbestand den anzeigepflichtigen Schwellenwert gemäss dem Recht der VRC erreicht, der aktuell bei 5% der insgesamt ausgegebenen Aktien der betreffenden in der VRC notierten Gesellschaft beträgt. Dadurch können die Bestände des Subfonds öffentlich bekannt werden, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken kann.

Darüber hinaus kann, der Auslegung durch die Gerichte und Aufsichtsbehörden in der VRC folgend, die in der VRC geltende so genannte "Short Swing Profit Rule" für die Anlagen des Subfonds zur Anwendung gelangen, mit der Folge, dass der Subfonds, falls dessen Bestände (eventuell zusammen mit den Beständen anderer Anleger, die gemeinsam mit dem Subfonds als Investorengruppe angesehen werden) 5% der insgesamt ausgegebenen Aktien einer in der VRC notierten Gesellschaft übersteigen, seine Bestände in dieser Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach dem letzten Erwerb von Aktien dieser Gesellschaft nicht reduzieren kann. Falls der Subfonds gegen diese Vorschrift verstösst und einen Teil seiner Bestände in Aktien dieser Gesellschaft innerhalb der sechsmonatigen Frist veräussert, kann er von der notierten Gesellschaft verpflichtet werden, die aus diesem Handel erzielten Gewinne an die notierte Gesellschaft zurückzuzahlen. Ausserdem kann das Vermögen des Subfonds nach der in der VRC geltenden Zivilrechtsordnung bis zur Höhe der von dieser Gesellschaft geltend gemachten Ansprüche eingefroren werden. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Subfonds erheblich beeinträchtigen.

#### **g) Währungsrisiko des RMB**

Das Risiko der staatlichen Währungskontrolle in der VRC und künftige Veränderungen der Wechselkurse können sich negativ auf das Geschäft und die Finanzergebnisse der Gesellschaften auswirken, in die der Subfonds investiert. Der RMB ist keine frei konvertierbare Währung; er unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung, die von der Regierung der VRC festgelegt werden. Falls sich diese Richtlinien oder Bestimmungen in der Zukunft ändern, kann die Position des Subfonds oder seiner Anleger dadurch negativ beeinflusst werden.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Konvertierung nicht schwieriger oder sogar unmöglich wird oder dass der RMB keiner Abwertung, Neubewertung oder knappen Verfügbarkeit unterliegen wird. Es besteht keine Gewähr, dass der RMB nicht an Wert verlieren wird.

#### **h) Risiken von festverzinslichen Wertpapieren**

Anlagen am Markt für chinesische Schuldinstrumente können einer höheren Volatilität und stärkeren Kursschwankungen ausgesetzt sein als Anlagen in Schuldinstrumenten an weiter entwickelten Märkten.

Auf RMB lautende Schuldinstrumente können von einer Vielzahl von Emittenten innerhalb oder ausserhalb der VRC begeben werden, die unterschiedliche Risikoprofile aufweisen können und deren Bonität variieren kann. Auf RMB lautende Schuldinstrumente sind im Allgemeinen unbesicherte Schuldverschreibungen, die nicht mit Sicherheiten unterlegt sind. Der Subfonds kann als ungesicherter Gläubiger dem Kredit-/Insolvenzrisiko der Gegenparteien in voller Höhe ausgesetzt sein.

Änderungen der makroökonomischen Politik der VRC (d.h. der Geld- und Fiskalpolitik) werden Einfluss auf die Kapitalmärkte haben und sich auf die Kurse der Schuldinstrumente und mithin auf die Erträge des Subfonds auswirken. Der Wert der vom Subfonds gehaltenen auf RMB lautenden Schuldinstrumente wird sich gegenläufig zu Zinsveränderungen verändern; diese Veränderungen können sich entsprechend auf den Wert des Vermögens des Subfonds auswirken.

Auf RMB lautende Schuldinstrumente sind dem Risiko von Fehl- oder unangemessenen Bewertungen ausgesetzt, d.h. dem operationellen Risiko, dass die Schuldinstrumente nicht korrekt bewertet sind. Die Bewertungen basieren hauptsächlich auf den Bewertungen aus unabhängigen Drittquellen, sofern Kurse verfügbar sind; entsprechend sind die Bewertungen zuweilen mit Unsicherheit verbunden und eine fundierte Bestimmung oder unabhängige Kursinformationen sind möglicherweise nicht zu jedem Zeitpunkt verfügbar.

Viele Schuldinstrumente in der VRC weisen kein Rating durch eine internationale Ratingagentur auf. Das System zur

Bonitätsbeurteilung in der VRC befindet sich noch in einer frühen Entwicklungsphase; es gibt keine standardisierte Methode zur Bonitätsbeurteilung, die zur Bewertung von Anlagen verwendet wird, und die gleiche Rating-Abstufung kann bei verschiedenen Agenturen unterschiedliche Bedeutungen haben. Die vergebenen Ratings spiegeln möglicherweise nicht die tatsächliche Finanzkraft des bewerteten Vermögenswerts wider.

Eine Verschlechterung der Finanzlage oder eine Herabstufung der Bonitätsbeurteilung eines Emittenten kann zu einer höheren Volatilität führen und negative Auswirkungen auf den Kurs der betreffenden auf RMB lautenden Schuldinstrumente haben. Dies kann sich wiederum ungünstig auf die Liquidität auswirken, so dass es schwieriger wird, diese Schuldinstrumente zu verkaufen.

Gemäss den in der VRC geltenden Bestimmungen und dem Anlageziel des Subfonds kann das Vermögen des Subfonds in Schuldinstrumente ohne Rating oder mit einem niedrigen Rating investiert werden, bei denen das Risiko eines Verlusts des Anlagekapitals und der Zinserträge grösser ist als bei Schuldinstrumenten mit höherem Rating.

#### **i) Risiken von Anlagen in anderen Organismen mit Engagements in Wertpapieren aus der VRC**

Der Subfonds wird im Verhältnis seiner Bestände in diesen speziellen zugrunde liegenden Fonds den gleichen Arten von Risiken ausgesetzt sein. Unterschiedliche zugrunde liegende Fonds, in die der Subfonds investiert, weisen unterschiedliche zugrunde liegende Anlagen auf. Die mit diesen zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Risiken, besonders bei Engagements in Wertpapieren aus der VRC, dürften den oben dargestellten Risiken ähnlich sein.

#### **j) Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen, die am CIBM gehandelt werden**

Der Anleihenmarkt in Festlandchina besteht aus dem Interbanken-Anleihenmarkt und dem Markt börsennotierter Anleihen. Der China Interbank Bond Market ("CIBM") ist ein 1997 gegründeter Freihandelsmarkt (sog. over-the-counter, "OTC") und umfasst über 90 % des gesamten Handelsvolumens am chinesischen Anleihenmarkt. Hauptsächlich werden an diesem Markt Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Anleihen von Staatsbanken und mittelfristige Schuldtitel gehandelt.

Der CIBM befindet sich in einer Entwicklungs- und Internationalisierungsphase. Marktvolatilität und eine möglicherweise fehlende Liquidität aufgrund eines niedrigen Handelsvolumens können zu starken Schwankungen bestimmter an diesem Markt gehandelter Schuldinstrumente führen. Subfonds, die an diesem Markt investieren, unterliegen daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken und können beim Handel mit chinesischen Festlandanleihen Verluste erleiden. Insbesondere die Geld- und Briefspannen der Kurse chinesischer Festlandanleihen können hoch sein und dem jeweiligen Subfonds daher beim Verkauf solcher Anlagen erhebliche Handels- und Realisierungskosten verursachen. Der jeweilige Subfonds kann auch Risiken im Zusammenhang mit den Abrechnungsverfahren und einer Nichterfüllung von Kontrahenten unterliegen. Der Kontrahent, mit dem der Subfonds ein Geschäft eingegangen ist, kann seiner Verpflichtung möglicherweise nicht nachkommen, die Transaktion durch Lieferung des jeweiligen Wertpapiers oder Zahlung seines Gegenwertes auszugleichen.

Der CIBM unterliegt zudem regulatorischen Risiken.

#### **Investitionen in OGA und OGAW**

Die Subfonds, die gemäss ihrer speziellen Anlagepolitik mindestens die Hälfte ihres Vermögens in bestehende OGA und OGAW investiert haben, weisen eine Dachfondsstruktur auf.

Der allgemeine Vorteil von Dachfonds im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen ist eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung. Die Diversifikation der Portfolios beschränkt sich bei Dachfonds nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Anlageobjekte (Zielfonds) von Dachfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Dachfonds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Anlageobjekte verringert, wobei die Anlagepolitik der OGAW und OGA, in die grösstenteils investiert wird, mit der Anlagepolitik der Gesellschaft weitestgehend übereinstimmen muss. Überdies gestattet die Gesellschaft eine Anlage in ein einzelnes Produkt, durch das der Anleger zum Inhaber einer indirekten Anlage in zahlreichen unterschiedlichen Wertpapieren wird. Bestimmte Kommissionen und Aufwendungen können im Rahmen der Anlage in bestehende Fonds doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Verwahrstelle und der zentralen Verwaltungsstelle, Verwaltungs-/ Beratungskommissionen und Ausgabe-/ Rücknahmekommissionen der OGA und/oder OGAW in die investiert wurde). Diese Kommissionen und Aufwendungen werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Dachfonds selbst in Rechnung gestellt.

Die Subfonds dürfen auch in OGA und/oder OGAW investieren, die von UBS AG oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. In diesem Fall werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet. Die oben beschriebene Doppelbelastung der Kommissionen und Aufwendungen hingegen bleibt.

Die allgemeinen Kosten sowie die Kosten bei einer Anlage in bestehende Fonds werden im Abschnitt "Kosten zu Lasten der Gesellschaft" dargestellt.

Im Falle, dass bei dem Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Alpha Opportunities (EUR) der Nettoinventarwert pro Aktie auf der Basis eines geschätzten Nettoinventarwertes von Zielfonds, welche vor dem Berechnungszeitpunkt des Nettoinventarwertes des Subfonds zur Verfügung stehen, berechnet wird, wird der Nettoinventarwert pro Aktie – soweit Abweichungen zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen, erst nach dem Berechnungszeitpunkt des Nettoinventarwertes des Subfonds erhaltlichen Nettoinventarwert der Zielfonds auftreten - nicht angeglichen.

#### **Der Gebrauch von Derivaten**

Unter Beachtung der in Kapitel 2 "Risikostreuung" aufgeführten Beschränkungen, darf die Gesellschaft sich für jeden Subfonds derivativer Finanzinstrumente bedienen. Derivative Finanzinstrumente sind Finanzinstrumente, die ihren Wert von einem anderen Finanzinstrument (sog. Basiswert) ableiten.

Derivate können bedingt sowie unbedingt sein. Bedingte Derivate (sog. contingent claims) sind solche, die einer Partei des Rechtsgeschäftes das Recht geben, aber nicht die Pflicht auferlegen, das derivative Instrument auszuüben (z.B. eine Option). Unbedingte Derivate (sog. Terminkontrakte) erlegen beiden Parteien die Verpflichtung auf, die geschuldete Leistung zu einem im Vertrag genau bestimmten Zeitpunkt zu erbringen (z.B. forwards, futures, swaps).

Die Derivate werden sowohl an den Börsen (sog. exchange traded derivatives) wie auch ausserbörslich gehandelt (sog. over-the-counter oder OTC-Derivate). Bei den an einer Börse gehandelten Derivaten ist die Börse selbst eine der Parteien bei jedem Geschäft. Diese Geschäfte werden über ein Abwicklungshaus (sog. Clearingstelle) abgerechnet und abgewickelt. Die ausserbörslich gehandelten Derivate werden zwischen zwei Parteien direkt abgeschlossen, ohne dass eine Mittelsperson – wie bei an den Börsen gehandelten Derivaten – zwischengeschaltet wird. Die von den Subfonds eingesetzten Derivate können beispielsweise Futureskontrakte (z.B. auf Aktien, Indizes, Volatilität), Optionen (z.B. auf Aktien, Zinssätze, Indizes, Anleihen, Währungen, Rohstoffindizes, Swaps, Volatilität, Futures, Inflation oder andere Instrumente), Forwardkontrakte (einschliesslich Devisenkontrakte), Swaps (z.B. Total Return Swaps, Devisen-Swaps, Rohstoffindex-Swaps, Zins-Swaps, Dividenden-Swaps, Swaps auf Aktienkörbe, Volatilitäts-Swaps und Varianz-Swaps), Kreditderivate (einschliesslich Credit Default-Derivate, Credit Default Swaps ("CDS") und Credit Spread Derivate), Optionsscheine und strukturierte Derivate, wie Credit-Linked und Equity-Linked Securities umfassen.

Derivative Geschäfte, z.B. sog. Kreditderivate, können das Ausfallrisiko einer Drittpartei absichern. So vereinbaren die Parteien beispielsweise einen CDS. Dabei ersetzt der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer den Schaden, der durch den Ausfall eines Dritten entsteht und erhält im Gegenzug dafür vom Sicherungsnehmer eine laufende Prämie. Der Ersatz kann dann entweder durch Lieferung von definierten Wertschriften erfolgen oder in einer Geldzahlung bestehen. Diese Art der derivativen Geschäfte ähnelt sich in ihrer Substanz einer Versicherung und kann von jedem Subfonds entweder als Sicherungsgeber oder als Sicherungsnehmer eingegangen werden. Kreditderivate können von Subfonds somit zu Absicherungs- (Sichtweise des Sicherungsnehmers) respektive Anlagezwecken (Sichtweise des Sicherungsgebers) eingegangen werden. CDS werden seit 2014 über eine zentrale Clearingstelle abgewickelt.

### **Mit dem Gebrauch von Derivaten verbundene Risiken**

Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Markt-, Abwicklungs-, Kredit- Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch anders geartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Das Kreditrisiko bei Derivaten ist das Risiko, dass eine Partei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann. Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei OTC-Derivaten, da die Clearingstelle, die als Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt (s. oben), eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt (s. unten). Obwohl OTC-Derivate keine solche Abwicklungsgarantie haben, ist ihr Ausfallrisiko in den meisten Fällen durch die im Kapitel "Risikostreuung" des Abschnitts "Anlagegrundsätze" dargelegten Anlagebeschränkungen beschränkt. Auch in den Fällen, in denen nicht die Lieferung bzw. der Austausch vom Basiswert selbst geschuldet wird (wie z.B. bei Optionen, forwards, credit default swaps), sondern nur der Differenzbetrag zwischen den gegenseitig geschuldeten Zahlungen (z.B. interest rate swaps, total return swaps), ist der potentielle Verlust der Gesellschaft im Falle der Nicht-Leistung der Gegenpartei auf diesen Differenzbetrag begrenzt.

Das Kreditrisiko kann durch Hinterlegung von Sicherheiten verringert werden. Um Derivate an einer Börse zu handeln, müssen die Teilnehmer bei der Clearingstelle Sicherheiten in Form von Barmitteln stellen (sog. initial margin). Auf täglicher Basis nimmt die Clearingstelle die Bewertung (und ggf. Abwicklung) der ausstehenden Positionen eines jeden Teilnehmers sowie die Neubewertung der vorhandenen Sicherheiten vor. Unterschreitet der Wert der Sicherheit eine bestimmte Schwelle (sog. maintenance margin), wird der fragliche Teilnehmer von der Clearingstelle aufgefordert, diesen Wert durch Zahlung zusätzlicher Sicherheiten wieder auf das ursprüngliche Niveau zu bringen (sog. variation margin). Bei OTC-Derivaten kann das Kreditrisiko durch Stellung von Sicherheiten (Collateral) durch die jeweilige Gegenpartei (s. unten), durch die Aufrechnung verschiedener derivativer Positionen, die mit dieser Gegenpartei eingegangen worden sind, sowie durch einen sorgfältigen Auswahlprozess der Gegenparteien (s. Ziff. 1.1 Buchst. g) Gedankenstrich 4 des Kapitels "Zulässige Anlagen der Gesellschaft" des Abschnitts "Anlagegrundsätze") ebenso verringert werden.

Die Kurse von Finanzderivaten können sich sehr volatil entwickeln, da bereits geringe Preisveränderungen der zugrunde liegenden Basiswerte, wie z.B. Wertpapiere, Indizes, Zinssätze oder Währungen, bedeutende Kursschwankungen des Finanzderivats bewirken können. Eine Anlage in Finanzderivate kann zu einem Verlust führen, der den ursprünglich investierten Betrag übersteigt.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Subfonds führen.

### **Swap-Vereinbarungen**

Ein Subfonds kann Swap-Vereinbarungen (einschliesslich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) in Bezug auf verschiedene

Basiswerte, wie etwa Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen und Indizes, abschliessen. Ein Swap ist ein Vertrag, mit dem eine Partei sich verpflichtet, der anderen Partei eine Leistung, beispielsweise eine Zahlung in einer vereinbarten Höhe, im Austausch gegen eine Leistung der anderen Partei, beispielsweise die Wertentwicklung eines bestimmten Vermögenswerts oder Korbs von Vermögenswerten, zu erbringen. Ein Subfonds kann diese Techniken beispielsweise zum Schutz gegen Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse einsetzen. Darüber hinaus kann ein Subfonds diese Techniken einsetzen, um Positionen in Wertpapierindizes aufzubauen oder sich gegen Änderungen von Wertpapierindizes und Kursen bestimmter Wertpapiere zu schützen.

Im Hinblick auf Währungen kann ein Subfonds Währungsswaps einsetzen, in deren Rahmen der Subfonds Währungen zu einem festen Wechselkurs gegen Währungen zu einem freien Wechselkurs oder umgekehrt tauscht. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds das Risiko der Währungen, auf die seine Anlagen lauten, steuern, er kann mit ihnen aber auch ein opportunistisches Engagement in Währungen erlangen. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Schwankung der Wechselkurse für einen bestimmten, durch beide Parteien vereinbarten Währungsbetrag.

Im Hinblick auf Zinsentwicklungen kann ein Subfonds Zinsswaps einsetzen, bei denen der Subfonds einen festen Zinssatz gegen einen variablen Zinssatz (oder umgekehrt) tauschen kann. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Zinsrisiken steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz. Der Subfonds kann auch Caps und Floors einsetzen. Das sind Zinsswaps, bei denen die Rendite nur (im Falle eines Caps) auf der positiven oder (im Falle eines Floors) auf der negativen Veränderung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz basiert.

Im Hinblick auf Wertpapiere und Wertpapierindizes kann ein Subfonds Total Return Swaps einsetzen, bei denen der Subfonds Zinszahlungen gegen Zahlungen tauschen kann, die beispielsweise auf der Rendite eines Aktien- oder Renteninstruments oder eines Wertpapierindex basieren. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Risiken in bestimmten Wertpapieren bzw. Wertpapierindizes steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zur Rendite des betreffenden Wertpapiers oder Index. Der Subfonds kann auch Swaps einsetzen, bei denen die Rendite des Subfonds abhängig ist von der Kursvolatilität des betreffenden Wertpapiers (ein Volatilitätsswap ist ein Termingeschäft, dessen Basiswert die Volatilität eines bestimmten Produkts ist. Dies ist ein reines Volatilitätsinstrument, das den Anlegern gestattet, allein auf die Änderung der Volatilität einer Aktie ohne Einfluss ihres Preises zu spekulieren) oder von der Varianz (das Quadrat der Volatilität) (ein Varianz-Swap ist eine Art des Volatilitätsswaps, bei dem die Auszahlung linear zur Varianz und nicht zur Volatilität erfolgt, mit dem Ergebnis, dass die Auszahlung mit einem höheren Satz ansteigt als bei der Volatilität).

Wenn ein Subfonds Total Return Swaps eingeht (oder in andere Finanzderivate mit den gleichen Eigenschaften investiert), geschieht dies ausschliesslich im Namen des Subfonds mit Gegenparteien, die Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit und normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen liegt die Ernennung von Gegenparteien bei Abschluss von Total Return Swaps zur Förderung der Anlageziele und -grundsätze des betreffenden Subfonds im alleinigen Ermessen des Portfolioverwalters.

Credit Default Swaps ("CDS") sind Derivate, mit denen das Kreditrisiko zwischen Käufer und Verkäufer übertragen und verwandelt wird. Der Sicherungskäufer erwirbt vom Sicherungsverkäufer Schutz vor Verlusten, die infolge eines Zahlungsausfalls oder eines anderen Kreditereignisses hinsichtlich eines Basiswerts auftreten können. Der Sicherungskäufer zahlt eine Prämie für den Schutz, während der Sicherungsverkäufer sich verpflichtet, bei Eintreten eines der im CDS-Kontrakt festgeschriebenen Kreditereignisse eine Zahlung zu leisten, um den Sicherungskäufer für den erlittenen Verlust zu entschädigen. Bei Einsatz eines CDS kann der Subfonds als Sicherungskäufer und/oder als Sicherungsverkäufer auftreten. Ein Kreditereignis ist ein Ereignis, das mit der abnehmenden Bonität des Basiswerts verbunden ist, auf den sich das Kreditderivat bezieht. Der Eintritt eines Kreditereignisses hat im Allgemeinen die vollständige oder teilweise Beendigung der Transaktion sowie eine Zahlung des Sicherungsverkäufers an den Sicherungskäufer zur Folge. Kreditereignisse umfassen unter anderem Insolvenz, Zahlungsverzug, Restrukturierung und Zahlungsausfall.

### **Insolvenzrisiko bei Swap-Gegenparteien**

Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Swap-Kontrakten werden bei Brokern hinterlegt. Die Struktur dieser Kontrakte beinhaltet zwar Vorschriften, die jede Partei gegen die Insolvenz der anderen Partei absichern soll, doch diese Vorschriften greifen unter Umständen nicht. Dieses Risiko wird ferner dadurch gemindert, dass ausschliesslich angesehene Swap-Kontrahenten ausgewählt werden.

### **Potenzielle Illiquidität von börsengehandelten Instrumenten und Swap-Kontrakten**

Unter Umständen kann die Gesellschaft Kauf- oder Verkaufsaufträge an Börsen aufgrund der Marktbedingungen, darunter die Beschränkung der täglichen Kursschwankungen, nicht immer zum gewünschten Kurs ausführen und eine offene Position nicht immer glattstellen. Wenn der Handel an einer Börse ausgesetzt oder eingeschränkt ist, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, zu den nach Auffassung des Portfolioverwalters wünschenswerten Bedingungen Geschäfte auszuführen oder Positionen zu schliessen.

Swap-Kontrakte sind Over-the-Counter-Kontrakte mit einer einzigen Gegenpartei und können daher illiquide sein. Swap-Kontrakte können zwar glattgestellt werden, um über ausreichend Liquidität zu verfügen, doch diese Glattstellung kann bei extremen Marktbedingungen unmöglich sein oder die Gesellschaft sehr teuer zu stehen kommen.

### **Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung**

Ein Subfonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer nach Massgabe der in Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben"

aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in solcher Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder der vom Subfonds im Zusammenhang mit dem Pensionsgeschäft oder dem umgekehrten Pensionsgeschäft gehaltenen Collaterals niedriger sind als der Rückkaufpreis oder gegebenenfalls als der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere. Darüber hinaus können dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft oder im Falle einer sonstigen Nichterfüllung ihrer Pflichten am Rücknahmedatum Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags des Wertpapiers sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Pensionsgeschäfts oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts.

Ein Subfonds kann Wertpapierleihgeschäfte nach Massgabe der in Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in einer solchen Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf des von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Collateral geringer sind als der Wert der ausgeliehenen Wertpapiere. Darüber hinaus könnten dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft oder im Falle eines Versäumnisses, die Wertpapiere wie vereinbart zurückzugeben, Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags der Wertpapiere sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Wertpapierleihgeschäfts.

Die Subfonds werden Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zwecke der Minderung von Risiken (Absicherung) oder zur Erzielung zusätzlicher Wertsteigerungen oder Erträge für den betreffenden Subfonds abschliessen. Bei der Anwendung dieser Techniken beachtet der Subfonds jederzeit die in Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" aufgeführten Bedingungen. Die mit dem Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften verbundenen Risiken werden sorgfältig überwacht, und zur Minderung dieser Risiken werden bestimmte Techniken (unter anderem Collateral Management) genutzt. Es wird zwar erwartet, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Subfonds haben wird, jedoch kann der Einsatz dieser Techniken einen erheblichen, negativen oder positiven, Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Subfonds haben.

#### **Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften**

Das Engagement der Subfonds in Total Return Swaps, Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften stellt sich wie folgt dar (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Subfonds	Total Return Swaps		Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte		Wertpapierleihe	
	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Active Allocation Balanced (EUR)	0%-10%	100%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Active Allocation Defensive (EUR)	0%-10%	100%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Active Allocation Growth (EUR)	0%-10%	100%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Equities (USD)	0%	15%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Global Strategy Balanced (USD)	0%-10%	100%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - China Allocation Opportunity (USD)	0%-10%	50%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Dynamic Alpha (USD)	0%-50%	200%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Emerging Markets Income (USD)	0%-10%	50%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Equities (EUR)	0%	15%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Growth and Income (EUR)	0%-10%	50%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (CHF)	0%-10%	100%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (EUR)	0%-10%	100%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (USD)	0%-10%	100%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation Focus Europe (EUR)	0%-10%	100%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Alpha Opportunities (EUR)	0%	15%	0%	100%	0%	0%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Equities (USD)	0%	15%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Multi Income (USD)	0%-10%	100%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Multi Asset Income (USD)	0%-10%	100%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Systematic Allocation Portfolio Equity (USD)	0%-10%	200%	0%	100%	0%-50%	100%

### Risikomanagement

Das Risikomanagement gemäss dem Commitment-Ansatz und dem Value-at-Risk-Ansatz erfolgt gemäss den anwendbaren Gesetzen und regulatorischen Vorschriften. Das Risikomanagementverfahren wird, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 (zur Umsetzung der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen) vorgesehen, ebenso im Rahmen des Collateral Managements (s. Kapitel "Collateral Management" unten) und der Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios (s. Kapitel 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben") angewendet.

### Hebelwirkung

Die Hebelwirkung bei OGAW nach dem Value-at-Risk-Ansatz ("**VaR**" bzw. "**VaR-Ansatz**") ist gemäss dem CSSF-Rundschreiben 11/512 als "Summe der Nennwerte" der vom jeweiligen Subfonds eingesetzten Derivate definiert. Aktionäre sollten beachten, dass diese Definition zu einem künstlich hohen Hebelausweis führen kann, der das tatsächliche wirtschaftliche Risiko unter anderem aus den folgenden Gründen gegebenenfalls nicht korrekt widerspiegelt:

- Unabhängig davon, ob ein Derivat für Anlage- oder Absicherungszwecke eingesetzt wird oder nicht, erhöht es den nach dem Ansatz der "Summe der Nennwerte" berechneten Hebel;
- Die Duration von Zinsderivaten wird nicht berücksichtigt. Eine Folge daraus ist, dass kurzfristige Zinsderivate die gleiche Hebelwirkung erzeugen wie langfristige Zinsderivate, obgleich kurzfristige Zinsderivate ein erheblich geringeres wirtschaftliches Risiko generieren.

Das wirtschaftliche Risiko von OGAW nach dem VaR-Ansatz wird innerhalb eines OGAW-Risikokontrollprozesses erfasst. Dieser

beinhaltet unter anderem Beschränkungen zum VaR, der das Marktrisiko aller Positionen, einschliesslich dem von Derivaten, umfasst. Der VaR wird durch ein umfassendes Stresstest-Programm ergänzt.

Die durchschnittliche Hebelwirkung je Subfonds nach dem VaR-Ansatz wird in einer Bandbreite erwartet, die in der nachstehenden Tabelle angegeben ist. Der Hebel wird als Quotient aus der "Summe der Nennwerte" und dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds ausgedrückt. Für alle Subfonds können unter bestimmten Umständen höhere Hebelwerte erreicht werden.

<b>Subfonds</b>	<b>Berechnungsmethode des Gesamtrisikos</b>	<b>Erwartete Hebelbandbreite</b>	<b>Referenzportfolio</b>
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Equities (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Global Strategy Balanced (USD)	Relativer VaR Ansatz	0-0.5	Das Referenzportfolio reflektiert die Eigenschaften eines breit gefächerten Portfolios bestehend aus weltweiten Aktien sowie Staats- und Unternehmensanleihen mit einem speziellen Fokus auf Asien.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - China Allocation Opportunity (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Dynamic Alpha (USD)	Absoluter Var Ansatz	0-5.0	n.a.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Emerging Markets Income (USD)	Relativer VaR Ansatz	0-0.5	Das Referenzportfolio reflektiert die Eigenschaften eines breit gefächerten Portfolios, das investment-Grade und non-investment-Grade Anleihen und Aktien aus Schwellenländern kombiniert.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Equities (EUR)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Growth and Income (EUR)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (CHF)	Relativer VaR Ansatz	0-2.0	Das Referenzportfolio reflektiert die Eigenschaften eines breit gefächerten Portfolios bestehend aus weltweiten Aktien und Staatsanleihen, US-amerikanischen Anleihen unter Investment-Grade-Niveau sowie Schwellenmarktanleihen.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (EUR)	Relativer VaR Ansatz	0-2.0	Das Referenzportfolio reflektiert die Eigenschaften eines breit gefächerten Portfolios bestehend aus weltweiten Aktien und Staatsanleihen, US-amerikanischen Anleihen unter Investment-Grade-Niveau sowie Schwellenmarktanleihen.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation Focus Europe (EUR)	Relativer VaR Ansatz	0-2.0	Das Referenzportfolio reflektiert die Eigenschaften eines breit gefächerten Portfolios bestehend aus Aktien, Staatsanleihen, Anleihen unter Investment-Grade-Niveau sowie Schwellenmarktanleihen mit einem speziellen Fokus auf Europa.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (USD)	Relativer VaR Ansatz	0-2.0	Das Referenzportfolio reflektiert die Eigenschaften eines breit gefächerten Portfolios bestehend aus weltweiten Aktien und Staatsanleihen, US-amerikanischen Anleihen unter Investment-Grade-Niveau

			sowie Schwellenmarktanleihen.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Alpha Opportunities (EUR)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Equities (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Multi Income (USD)	Relativer VaR Ansatz	0-2.0	Das Referenzportfolio reflektiert die Eigenschaften eines breit gefächerten Portfolios bestehend aus weltweiten Aktien und Anleihen.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Multi Asset Income (USD)	Absoluter Var Ansatz	0-2.0	n.a.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Active Allocation Defensive (EUR)	Relativer VaR Ansatz	0-2.0	Das Referenzportfolio reflektiert die Eigenschaften eines breit gefächerten Portfolios bestehend aus weltweiten Aktien und Anleihen, wobei der Anteil an Anleihen überwiegt.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Active Allocation Balanced (EUR)	Relativer VaR Ansatz	0-2.0	Das Referenzportfolio reflektiert die Eigenschaften eines breit gefächerten Portfolios bestehend aus weltweiten Aktien und Anleihen, deren Anteil ähnlich ist.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Active Allocation Growth (EUR)	Relativer VaR Ansatz	0-2.0	Das Referenzportfolio reflektiert die Eigenschaften eines breit gefächerten Portfolios bestehend aus weltweiten Aktien und Anleihen, wobei der Anteil an Aktien überwiegt.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Systematic Allocation Portfolio Equity (USD)	Relativer VaR Ansatz	0-5.0	Das Referenzportfolio reflektiert die Eigenschaften eines breit gefächerten Portfolios bestehend aus weltweiten Aktien.

### Collateral Management

Führt die Gesellschaft ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann sie dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt die Gesellschaft dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann).

Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit ("**Collateral**") verringert werden (s. oben). Collateral kann in Form von Barmitteln in hochliquiden Währungen, hochliquiden Aktien sowie erstklassigen Staatsanleihen gestellt werden. Die Gesellschaft wird dabei nur solche Finanzinstrumente als Collateral akzeptieren, die es ihm – nach einer objektiven und sachgerechten Einschätzung – erlauben würden, sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten. Das Collateral muss von der Gesellschaft oder von einem von der Gesellschaft beauftragten Dienstleistungserbringer mindestens einmal täglich bewertet werden. Der Wert des Collaterals muss höher sein als der Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei. Dieser Wert kann zwar zwischen zwei aufeinanderfolgenden Bewertungen schwanken.

Nach jeder Bewertung wird jedoch sichergestellt (ggf. durch das Verlangen einer zusätzlichen Sicherheit), dass das Collateral den angestrebten Aufschlag zum Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei wieder erreicht (sog. mark-to-market). Um die Risiken, die mit dem jeweiligen Collateral einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Gesellschaft, ob der Wert des zu verlangenden Collaterals zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert des fraglichen Collaterals ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert des Collaterals schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Die Gesellschaft trifft eine interne Rahmenvereinbarung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Collateral, die auf das jeweilige Collateral anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Collateral überlassen wurden, bestimmt. Diese Rahmenvereinbarung wird von der Gesellschaft auf regelmässiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collateral aus OTC-Derivattransaktionen zugelassen und folgende Abschläge (Haircuts), die auf diese Instrumente anzuwenden sind, festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
--------------	---

<b>Fest- und variabel verzinsliche Instrumente</b>	
Barmittel in den Währungen CHF, EUR, GBP, USD, JPY, CAD und AUD.	0%
Kurzlaufende Instrumente (bis 1 Jahr), die von einem der folgenden Staaten (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Österreich, Japan, Norwegen, Schweden, UK, USA) begeben werden und der emittierende Staat ein Mindestrating von A aufweist	1%
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine mittlerer Laufzeit (1 – 5 Jahre) aufweisen.	3%
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine lange Laufzeit (5 – 10 Jahre) aufweisen.	4%
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine sehr lange Laufzeit (über 10 Jahre) aufweisen.	5%
US TIPS (Treasury inflation protected securities) mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren	7%
US Treasury strips or zero coupon bonds (alle Laufzeiten)	8%
US TIPS (Treasury inflation protected securities) mit einer Laufzeit über 10 Jahre	10%

Die für Collateral aus Securities Lending anwendbaren Haircuts werden, soweit anwendbar, im Kapitel 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" dargestellt.

Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere dürfen weder von der jeweiligen OTC-Gegenpartei begeben worden sein noch eine hohe Korrelation mit dieser OTC-Gegenpartei aufweisen. Deshalb sind Aktien aus der Finanzbranche als Sicherheiten nicht zugelassen. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere werden von der Verwahrstelle zugunsten der Gesellschaft verwahrt und dürfen von der Gesellschaft weder verkauft noch angelegt oder verpfändet werden.

Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass das ihr zur Sicherheit übertragene Collateral hinreichend diversifiziert ist, insbesondere im Hinblick auf die geographische Streuung, Diversifizierung über verschiedene Märkte sowie Diversifizierung des Konzentrationsrisikos. Das Letztere gilt dabei als ausreichend diversifiziert, wenn die als Collateral dienenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben worden sind, 20% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds nicht übersteigen.

Abweichend vom vorgenannten Unterabsatz und in Übereinstimmung mit dem überarbeiteten Punkt 43 (e) der ESMA- Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen vom 1. August 2014 (ESMA/2014/937), kann die Gesellschaft vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert werden, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einer oder mehrerer ihrer Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben oder garantiert werden. In einem solchen Fall muss die Gesellschaft dafür sorgen, dass sie Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält, während die Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds ausmachen dürfen.

**Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, von der vorgenannten Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen und eine Besicherung von bis zu 50% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds in Staatsanleihen zu akzeptieren, ausgegeben und garantiert durch die folgenden Staaten: USA, Japan, Vereinigtes Königreich, Deutschland und Schweiz.**

Das Collateral, das in Form von Barmitteln hinterlegt wird, kann von der Gesellschaft angelegt werden. Die Anlage darf ausschliesslich in Sichteinlagen und kündbaren Einlagen in Übereinstimmung mit Ziff. 1.1 Buchst. f) des Kapitels 1 "Zulässige Anlagen der Gesellschaft", in hochqualitative Staatsanleihen, in Pensionsgeschäften i.S.d. Kapitels 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben", vorausgesetzt, dass die Gegenpartei dieser Transaktion ein Kreditinstitut i.S.d. Ziff. 1.1 Buchst. f) des Kapitels 1 "Zulässige Anlagen der Gesellschaft" ist und die Gesellschaft das Recht hat, die Transaktion jederzeit zu kündigen und die Rückübertragung des eingesetzten Betrages, inkl. angefallenen Zinsen, zu verlangen sowie in kurzfristige Geldmarktfonds i.S.d. CESR Guidelines 10-049 betr. allgemeine Definition der europäischen Geldmarktfonds, erfolgen.

Auf die Diversifizierung des Konzentrationsrisikos finden die Beschränkungen, die im vorangegangenen Absatz beschrieben sind,

entsprechende Anwendung. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte der Gesellschaft in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls die Gesellschaft der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der Gesellschaft und der OTC-Gegenpartei vereinbart auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung der Gesellschaft in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch die Gesellschaft sogar dazu gezwungen wäre, ihren Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

### **Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis**

Der Nettoinventarwert (Nettovermögenswert) sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis pro Aktie eines jeden Subfonds bzw. einer jeden Aktienklasse werden in den jeweiligen Rechnungswährungen, in welchen die unterschiedlichen Subfonds bzw. Aktienklassen ausgewiesen sind, ausgedrückt und an jedem Geschäftstag ermittelt, indem das gesamte Nettovermögen pro Subfonds, welches jeder Aktienklasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Aktienklasse dieses Subfonds geteilt wird.

Der für einen GAO-Geschäftstag des Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Alpha Opportunities (EUR) ermittelte Nettoinventarwert wird spätestens am dritten Bankarbeitstag nach dem entsprechenden GAO-Geschäftstag veröffentlicht.

Der Prozentsatz des Nettoinventarwertes, welcher den jeweiligen Aktienklassen eines Subfonds zuzurechnen ist, wird, unter Berücksichtigung der der jeweiligen Aktienklasse belasteten Kommissionen, durch das Verhältnis der ausgegebenen Aktien jeder Aktienklasse gegenüber der Gesamtheit der ausgegebenen Aktien des Subfonds bestimmt und ändert sich jedes Mal, wenn eine Ausgabe oder Rücknahme von Aktien stattfindet.

Falls an einem Handelstag die Summe der Zeichnungen bzw. Rücknahmen aller Aktienklassen eines Subfonds zu einem Nettokapitalzufluss bzw. -abfluss führt, kann der Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds erhöht bzw. reduziert werden (sog. "Single Swing Pricing"). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden können sowohl die geschätzten Transaktionskosten und Steuerlasten, die dem Subfonds entstehen können, als auch die geschätzte Geld-/Briefspanne der Vermögenswerte, in die der Subfonds anlegt. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl der Aktien des betroffenen Subfonds führen.

Sie resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Aktien bewirken. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann für jeden Subfonds einen Schwellenwert festsetzen. Dieser kann aus der Nettobewegung an einem Handelstag im Verhältnis zum Nettofondsvermögen oder einem absoluten Betrag in der Währung des jeweiligen Subfonds bestehen. Eine Anpassung des Nettoinventarwertes würde somit erst erfolgen, wenn dieser Schwellenwert an einem Handelstag überschritten wird.

Das Vermögen eines jeden Subfonds wird folgendermassen bewertet:

- a) Als Wert von Barmitteln – sei es in Form von Barbeständen oder Bankguthaben sowie von Wechseln und Sichtpapieren und Forderungen, Vorauszahlungen auf Kosten, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen Zinsen, die noch nicht erhalten wurden – gilt deren voller Wert, es sei denn es ist unwahrscheinlich, dass dieser vollständig gezahlt oder erhalten wird, in welchem Fall ihr Wert dadurch bestimmt wird, dass ein angemessen erscheinender Abzug berücksichtigt wird, um ihren wirklichen Wert darzustellen.
- b) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekanntesten Marktpreisen bewertet. Falls diese Wertpapiere, Derivate oder andere Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letzt verfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für diese Anlagen darstellt.  
Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Gesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen auf Grund dieser Preise vornehmen. Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, werden zum letzt verfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.
- c) Wertpapiere und andere Anlagen, welche nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, und für die kein adäquater Preis erhältlich ist, wird die Gesellschaft gemäss anderen, von ihr nach Treu und Glauben zu bestimmenden Grundsätzen auf der Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufspreise bewerten.
- d) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt anhand unabhängiger Preisquellen. Sollte für ein Derivat nur eine unabhängige Preisquelle vorhanden sein, wird die Plausibilität dieses Bewertungskurses mittels Berechnungsmodellen, die von der Gesellschaft und dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft anerkannt sind, auf der Grundlage des Verkehrswertes des Basiswertes, von dem das Derivat abgeleitet ist, nachvollzogen.
- e) Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zu ihrem letztbekanntesten Nettoinventarwert bewertet.

Hinsichtlich des Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Alpha Opportunities (EUR) können die Anteile anderer

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) zudem auf der Basis eines geschätzten Nettoinventarwertes derartiger Aktien oder Anteile, welcher bereits vor dem Bewertungszeitpunkt des Subfonds zur Verfügung steht, bewertet werden, falls der geschätzte Nettoinventarwert eine genauere Bewertung dieser Aktien oder Anteile darstellt.

- f) Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, erfolgt auf Basis der jeweils relevanten Kurven. Die auf den Kurven basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Credit-Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Credit-Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Credit-Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
- g) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und andere Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds lauten und welche nicht durch Devisentransaktionen abgesichert sind, werden zum Währungsmittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis, der in Luxemburg, oder, falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt bekannt ist, bewertet.
- h) Fest- und Treuhandgelder werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- i) Der Wert der Tauschgeschäfte wird von einem externen Anbieter berechnet und eine zweite unabhängige Berechnung wird durch einen anderen externen Anbieter zur Verfügung gestellt. Die Berechnung basiert auf dem aktuellen Wert (Net Present Value) aller Cash Flows, sowohl In- als auch Outflows. In einigen spezifischen Fällen können interne Berechnungen - basierend auf von Bloomberg zur Verfügung gestellten Modellen und Marktdaten - und/oder Broker Statement Bewertungen verwendet werden. Die Berechnungsmethoden hängen von dem jeweiligen Wertpapier ab und werden gemäss der UBS Global Valuation Policy festgelegt.

Erweist sich eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regeln als undurchführbar oder ungenau, ist die Gesellschaft berechtigt, nach Treu und Glauben andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens zu erzielen.

Da einige Subfonds der Gesellschaft in Märkte investiert sein können, die zu den Bewertungszeiten der Anlagen geschlossen sind, kann die Gesellschaft in Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Aktie gestatten, um den Zeitwert ("fair value") der Anlagen der Subfonds zum Bewertungszeitpunkt genauer widerzuspiegeln. In der Praxis werden die Wertpapiere, in die die Subfonds investiert sind, in der Regel auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Kurses zu dem Zeitpunkt bewertet, an dem der Nettoinventarwert je Aktie wie oben beschrieben berechnet wird. Der zeitliche Abstand zwischen dem Börsenschluss der Märkte, in die ein Subfonds investiert, und dem Bewertungszeitpunkt kann jedoch unter Umständen erheblich sein.

Demzufolge werden Entwicklungen, die den Wert dieser Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen dem Börsenschluss der Märkte und dem Bewertungszeitpunkt auftreten, normalerweise nicht im Nettoinventarwert je Aktie des betreffenden Subfonds berücksichtigt. Wenn die Gesellschaft infolgedessen der Ansicht ist, dass die zuletzt verfügbaren Kurse der Wertpapiere eines Subfonds Portfolios nicht deren Zeitwert widerspiegeln, kann die Gesellschaft eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Aktie gestatten, um den vermeintlichen Zeitwert des Portfolios zum Bewertungszeitpunkt wiederzugeben. Eine solche Anpassung basiert auf der von der Gesellschaft festgelegten Anlagepolitik und einer Reihe von Verfahrensweisen. Wenn eine Anpassung wie vorstehend beschrieben erfolgt, so wird diese konsequent auf alle Aktienklassen in demselben Subfonds angewandt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die oben beschriebene Massnahme auf die betreffenden Subfonds der Gesellschaft anzuwenden, wann immer sie dies für zweckmässig erachtet.

Die Bewertung von Anlagen zum Zeitwert erfordert ein höheres Mass an Verlässlichkeit des Urteilsvermögens als die Bewertung von Anlagen, bei denen auf jederzeit verfügbare Kursnotierungen zurückgegriffen werden kann. Bei der Bestimmung des Zeitwerts können auch quantitative Modelle verwendet werden, die von Preisfeststellungsanbietern zur Ermittlung des Zeitwerts eingesetzt werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, den Zeitwert einer Anlage genau dann festzustellen, wenn sie im Begriff ist, die Anlage etwa zu dem Zeitpunkt zu veräussern, an dem die Gesellschaft den Nettoinventarwert je Aktie festlegt. Demzufolge kann der Verkauf oder die Rücknahme von Aktien zum Nettoinventarwert durch die Gesellschaft zu einem Zeitpunkt, an dem eine oder mehrere Beteiligungen zum Zeitwert bewertet werden, zu einer Verwässerung oder einer Steigerung der wirtschaftlichen Beteiligung von bestehenden Aktionären führen.

Darüberhinaus können bei ausserordentlichen Umständen im Verlaufe des Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die anschliessende Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien massgebend sind.

Neubewertungen finden nur vor der Veröffentlichung des einzigen Nettoinventarwertes dieses Tages statt. Ausgaben, Rücknahmen und Konversionen werden nur auf Basis dieses einzigen Nettoinventarwertes abgewickelt.

## **Beteiligung an UBS (Lux) Key Selection SICAV**

### **Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien**

Aktien eines Subfonds werden an jedem Geschäftstag ausgegeben oder zurückgenommen. Unter "**Geschäftstag**" versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftsstunden geöffnet sind) in Luxemburg mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg, sowie an Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des jeweiligen Subfonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Subfonds nicht adäquat bewertet werden können.

Darüber hinaus gelten für den Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV - China Allocation Opportunity (USD) die Tage, welche nicht übliche Bankgeschäftstage in der Volksrepublik China sind, nicht als Geschäftstage dieses Subfonds.

Für den Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Alpha Opportunities (EUR) ist "**GAO-Geschäftstag**" definiert als Mittwoch jeder Woche, vorausgesetzt dies ist ein Geschäftstag. Wenn der jeweilige Mittwoch kein Geschäftstag ist, ist der GAO-Geschäftstag der nächste Geschäftstag.

"**Nicht gesetzliche Ruhetage**" sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind.

Keine Ausgabe oder Rücknahme findet statt an Tagen, an welchen die Gesellschaft entschieden hat keinen Nettoinventarwert zu berechnen, wie im Absatz "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien" beschrieben. Die Gesellschaft ist des Weiteren berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Die Gesellschaft erlaubt keine Transaktionen die in ihrem Ermessen die Interessen der Aktionäre beeinträchtigen könnten, wie z.B. "Market Timing" und "Late Trading". Sie ist berechtigt jeden Zeichnungs- oder Konversionsantrag abzulehnen, wenn sie der Meinung ist dieser sei im Sinne solcher Praktiken. Die Gesellschaft ist des Weiteren berechtigt alle Massnahmen zu treffen welche sie für notwendig erachtet, um die Aktionäre gegen solche Handlungen zu schützen.

**Zeichnungs- und Rücknahmeanträge ("Aufträge"), die bis spätestens zu der unten für die einzelnen Subfonds angegebenen Uhrzeit an einem Geschäftstag ("Auftragstag") bei der Administrationsstelle erfasst worden sind ("Cut-off-Zeit"), werden auf der Basis des per diesem Tag nach Cut-off-Zeit berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt ("Bewertungstag").**

Es gelten die nachfolgenden Cut-off Zeiten:

Subfonds	Cut-off Zeit (Mittleuropäische Zeit)
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Equities (USD)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Global Strategy Balanced (USD)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - China Allocation Opportunity (USD)	15:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Dynamic Alpha (USD)	15:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Emerging Markets Income (USD)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Equities (EUR)	15:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Growth and Income (EUR)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (CHF)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (EUR)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation Focus Europe (EUR)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (USD)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Alpha Opportunities (EUR)	15:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Equities (USD)	15:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Multi Income (USD)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Multi Asset Income (USD)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Active Allocation Defensive (EUR)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Active Allocation Balanced (EUR)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Active Allocation Growth (EUR)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Systematic Allocation Portfolio Equity (USD)	15:00

Aufträge für den Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Alpha Opportunities (EUR), welche bei der Administrationsstelle vor 15:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) am vierten Bankgeschäftstag in Luxemburg vor dem jeweiligen GAO-Geschäftstag erfasst werden, werden auf der Basis des für diesen GAO-Geschäftstag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt, vorausgesetzt dass der Ausgabepreis spätestens am Abwicklungstag gezahlt wird. Aufträge für den Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Alpha Opportunities (EUR), welche bei der Administrationsstelle nach 15:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) am vierten Bankgeschäftstag in Luxemburg vor dem relevanten GAO-Geschäftstag erfasst werden, werden auf der Basis des per dem nächsten GAO-Geschäftstag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt.

**Alle per Fax erteilten Aufträge müssen bei der Administrationsstelle an einem Geschäftstag spätestens eine Stunde vor Ablauf der für den jeweiligen Subfonds angegebenen Cut-off Zeit eingehen. Die zentrale Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen können jedoch auch frühere Cut-off Zeiten als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die rechtzeitige Einreichung der Aufträge bei der Administrationsstelle zu gewährleisten. Diese können bei der zentralen Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen in Erfahrung gebracht werden.**

**Für Aufträge, die bei der Administrationsstelle nach der einschlägigen Cut-off Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgend definierte Geschäftstag als Auftragstag.**

Gleiches gilt für Aufträge zur Konversion von Aktien eines Subfonds in Aktien eines anderen Subfonds der Gesellschaft, welche auf Basis der Nettovermögenswerte der betreffenden Subfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt

(Forward-Pricing). Er wird auf Grundlage der zuletzt bekannten Marktkurse berechnet (d.h. anhand der letzten verfügbaren Marktkurse oder Marktschlusskurse, sofern diese zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbar sind). Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im vorangehenden Absatz beschrieben.

### Ausgabe von Aktien

Die Ausgabepreise der Aktien der Subfonds werden gemäss den Modalitäten des Absatzes "Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis" berechnet.

Nach der Erstausgabe basiert der Ausgabepreis auf dem Nettoinventarwert pro Aktie zuzüglich einer Ausgabekommission wie nachfolgend dargestellt, zu Gunsten der Vertriebsstellen, sofern im Abschnitt "Aktienklassen" nichts anderes definiert ist:

<b>Subfonds</b>	<b>Max. Ausgabekommission in % des Nettoinventarwertes</b>
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Equities (USD)	3
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Global Strategy Balanced (USD)	2,5
UBS (Lux) Key Selection SICAV - China Allocation Opportunity (USD)	2,5
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Dynamic Alpha (USD)	2,5
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Emerging Markets Income (USD)	2,5
UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Equities (EUR)	3
UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Growth and Income (EUR)	2,5
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (CHF)	2,5
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (EUR)	2,5
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation Focus Europe (EUR)	2,5
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (USD)	2,5
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Alpha Opportunities (EUR)	2,5
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Equities (USD)	3
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Multi Income (USD)	2,5
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Multi Asset Income (USD)	2,5
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Active Allocation Defensive (EUR)	2,5
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Active Allocation Balanced (EUR)	2,5
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Active Allocation Growth (EUR)	2,5
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Systematic Allocation Portfolio Equity (USD)	3

Zuzüglich werden jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet.

Zeichnungen für Aktien der Gesellschaft werden zum Ausgabepreis der Subfonds von der Gesellschaft, der Administrationsstelle, oder der Verwahrstelle sowie den Vertriebs- und Zahlstellen, die diese an die Gesellschaft weiterleiten, entgegengenommen.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Zeichnungen zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Zeichnungswährung der Aktienklasse, die gezeichnet werden soll, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage des Bid-Ask-Spreads des betreffenden Währungspaares bestimmt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem

Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Zeichnungspreisen für auf RMB lautende Aktien ausschliesslich in RMB (CNH). Für die Zeichnung dieser Aktienklassen wird keine andere Währung akzeptiert.

Die Aktien können auch mittels Spar-, Tilgungs- oder Konversionsplan gemäss der örtlich geltenden Marktstandards gezeichnet werden. Entsprechende Informationen können bei den örtlichen Vertriebsstellen angefragt werden.

Die Bezahlung des Ausgabepreises von Aktien eines Subfonds erfolgt spätestens am dritten Tag nach dem Auftragstag ("**Abwicklungstag**") auf das Konto der Verwahrstelle zu Gunsten des Subfonds.

Für den Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Alpha Opportunities (EUR) erfolgt die Bezahlung des Ausgabepreises von Aktien des Subfonds spätestens am zweiten Tag nach dem jeweiligen GAO-Geschäftstag ("**Abwicklungstag**") auf das Konto der Verwahrstelle zu Gunsten des Subfonds.

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen Auftragstag, bzw. GAO-Geschäftstag für den Subfonds UBS (Lux) Key Selection - Global Alpha Opportunities (EUR), und Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Aktienklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, erfolgt die Abwicklung am nächsten Tag, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endinvestors auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle können dem Investor auferlegt werden.

Auf Anfrage der Aktionäre kann die Gesellschaft in ihrem eigenen Ermessen vollständige oder teilweise Naturalzeichnungen akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anlegers.

Die Aktien werden ausschliesslich als Namensaktien ausgegeben. Das bedeutet, dass die Aktionärsstellung des Anlegers in der Gesellschaft mit allen sich aus dieser Stellung ergebenden Rechten und Pflichten durch den Eintrag des jeweiligen Anlegers im Register der Gesellschaft begründet wird. Eine Umwandlung der Namensaktien in Inhaberaktien kann nicht verlangt werden. Die Aktionäre werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Namensaktien auch über anerkannte externe Clearingstellen wie Clearstream und Euroclear abgewickelt werden können (externes Clearing).

Alle ausgegebenen Aktien haben gleiche Rechte. Die Satzung sieht allerdings die Möglichkeit vor, verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb eines Subfonds aufzulegen.

Ausserdem können für alle Subfonds bzw. Aktienklassen Fraktionsanteile ausgegeben werden. Fraktionsanteile werden mit höchstens drei Nachkommastellen ausgedrückt und haben kein Stimmrecht bei den Generalversammlungen, berechtigen jedoch ggf. zu einer Ausschüttung bzw. zur anteilmässigen Verteilung des Liquidationserlöses im Falle einer Liquidation des betroffenen Subfonds bzw. Aktienklasse.

### **Rücknahme von Aktien**

Rücknahmegesuche werden von der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle, der Verwahrstelle oder einer anderen dazu ermächtigten Vertriebs- oder Zahlstelle entgegengenommen.

Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Aktien eines Subfonds wird spätestens am dritten Tag nach dem Auftragstag ("**Abwicklungstag**") ausbezahlt (oder spätestens sieben Tage nach dem relevanten GAO-Geschäftstag für Aktien des Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Alpha Opportunities (EUR)), es sei denn, dass gemäss gesetzlichen Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder auf Grund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen Auftragstag, bzw. GAO-Geschäftstag für den Subfonds UBS (Lux) Key Selection - Global Alpha Opportunities (EUR), und Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Aktienklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, erfolgt die Abwicklung am nächsten Tag, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Falls der Wert des Anteils einer Aktienklasse am Gesamtnettovermögenswert eines Subfonds unter eine Grösse gefallen ist oder eine Grösse nicht erreicht hat, die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft als für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung einer Aktienklasse erforderliche Mindestgrösse bestimmt wurde, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, dass alle Aktien dieser Klasse an einem durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Geschäftstag gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen sind. Aus dieser Rücknahme werden den Anlegern der betroffenen Klasse sowie des betroffenen Subfonds keine Mehrkosten oder sonstige finanzielle Nachteile erwachsen, gegebenenfalls wird das in Kapitel "Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis" beschriebene Single Swing Pricing angewendet.

Für Subfonds mit mehreren Aktienklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, kann dem Aktionär der Gegenwert seiner Rücknahme grundsätzlich nur in der Währung der jeweiligen Aktienklasse oder in der Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds erstattet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Zahlung der Rücknahmeerlöse beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Währung der Aktienklasse, in der die Rücknahme erfolgt, vornehmen. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage des Bid-Ask-Spreads des betreffenden Währungspaares bestimmt.

Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Diese Gebühren sowie Steuern, Kommissionen und sonstige Gebühren, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen, und zum Beispiel von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden dem betreffenden Anleger in Rechnung gestellt und von den

Rücknahmeerlösen abgezogen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Rücknahmeerlösen für auf RMB lautende Aktien ausschliesslich in RMB (CNH). Der Anleger ist nicht befugt, die Zahlung von Rücknahmeerlösen in einer anderen Währung als dem RMB (CNH) zu fordern.

Jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die unter anderem auch von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden verrechnet.

Darüber hinaus darf keine Rücknahmekommission erhoben werden.

Es hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes ab, ob der Rücknahmepreis den vom Anleger bezahlten Preis übersteigt oder unterschreitet.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endinvestors auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle, sowie Gebühren, die von Korrespondenzbanken erhoben werden, können dem Investor auferlegt werden.

Auf Anfrage der Aktionäre kann die Gesellschaft in ihrem eigenen Ermessen den Anlegern vollständig oder teilweise Naturalrücknahmen anbieten.

In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass das verbleibende Portfolio auch nach der Sachauslage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds steht und die im Subfonds verbleibenden Anleger durch die Sachauslage nicht benachteiligt werden. Ausserdem werden diese Auslagen durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anlegers.

### **Konversion von Aktien**

Aktionäre können jederzeit von einem Subfonds in einen anderen bzw. von einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse desselben Subfonds wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien. Aktionäre können nicht in oder aus dem Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Alpha Opportunities (EUR) in einen anderen Subfonds wechseln.

Die Anzahl der Aktien, in die der Aktionär seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\alpha = \frac{\beta * \chi * \delta}{\varepsilon}$$

wobei:

$\alpha$  = Anzahl der Aktien des neuen Subfonds bzw. der Aktienklasse, in welche(n) konvertiert werden soll

$\beta$  = Anzahl der Aktien des Subfonds bzw. der Aktienklasse, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll

$\chi$  = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Aktien

$\delta$  = Devisenwechsellkurs zwischen den betroffenen Subfonds bzw. Aktienklassen. Wenn beide Subfonds oder Aktienklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1

$\varepsilon$  = Nettoinventarwert der Aktien des Subfonds bzw. der Aktienklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Bei der Konversion kann eine maximale Konversionskommission in Höhe der maximalen Ausgabekommission zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben werden. In diesem Fall wird, in Übereinstimmung mit den Angaben im Abschnitt "Rücknahme von Aktien", keine Rücknahmekommission erhoben.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Konvertierung zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds bzw. der Referenzwährung der Aktienklasse, in den/die die Konversion erfolgt, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage des Bid-Ask-Spreads des betreffenden Währungspaares bestimmt. Diese Kommissionen sowie eventuelle Abgaben, Steuern und Stempelgebühren, die in den einzelnen Ländern bei einem Subfondswechsel anfallen, gehen zu Lasten der Aktionäre.

### **Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Die Vertriebsstellen der Gesellschaft sind zur Einhaltung der Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 12. November 2004 über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung sowie der geltenden einschlägigen Rechtsverordnungen und der geltenden einschlägigen Rundschreiben der CSSF verpflichtet.

Anleger sind danach verpflichtet, ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle oder der Verkaufsstelle nachzuweisen, die ihre Zeichnung entgegennimmt. Die Vertriebsstelle oder die Verkaufsstelle muss von Anlegern bei Zeichnung zumindest die folgenden Dokumente bzw. Angaben verlangen: bei natürlichen Personen eine durch die Vertriebs- oder die Verkaufsstelle oder durch die örtliche Verwaltungsbehörde beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises; bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszugs, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses und die vollständigen Namen des wirtschaftlichen Eigentümers.

Je nach Sachlage muss die Vertriebsstelle oder Verkaufsstelle von Anlegern bei Zeichnung oder Rücknahme weitere Dokumente bzw. Angaben verlangen. Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass die Verkaufsstellen das vorgenannte Ausweisverfahren strikt einhalten. Die Administrationsstelle und die Gesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die Administrationsstelle kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen oder Verkaufsstellen aus Ländern erhält, wo für solche Vertriebsstellen oder Verkaufsstellen keine dem Luxemburger oder EU-Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung äquivalenten Anforderungen gelten.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstelle und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

#### **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien**

Die Gesellschaft ist befugt, vorübergehend die Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Subfonds, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien und die Konversion zwischen einzelnen Subfonds an einem oder mehreren Geschäftstagen auszusetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettovermögens die Bewertungsgrundlage darstellen, oder wenn Devisenmärkte, auf deren Währung der Nettoinventarwert oder ein wesentlicher Teil des Nettovermögens lautet, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;
- wenn auf Grund von Ereignissen, die nicht in die Verantwortlichkeit oder den Einflussbereich der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft fallen, eine normale Verfügung über das Nettovermögen unmöglich wird, ohne die Interessen der Aktionäre schwerwiegend zu beeinträchtigen;
- wenn durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Nettovermögens nicht bestimmt werden kann;
- wenn es der Gesellschaft unmöglich ist, Mittel für den Zweck der Auszahlung von Rücknahmeanträgen in dem betreffenden Subfonds zu repatriieren oder wenn eine Übertragung von Mitteln im Zusammenhang mit der Veräusserung oder Akquisition von Investitionen oder Zahlungen infolge von Rücknahmen von Aktien nach Ansicht des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu normalen Umtauschkursen nicht möglich ist;
- wenn politische, wirtschaftliche, militärische oder andere Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft es unmöglich machen, über die Vermögenswerte der Gesellschaft unter normalen Bedingungen zu verfügen ohne die Interessen der Aktionäre schwerwiegend zu verletzen;
- wenn aus einem anderen Grund die Preise von Investitionen eines Subfonds nicht rechtzeitig oder akkurat ermittelt werden können;
- wenn eine Einberufung zu einer ausserordentlichen Aktionärsversammlung mit dem Zweck der Liquidation der Gesellschaft veröffentlicht wurde;
- in dem Umfang, in dem eine solche Aussetzung zum Schutz der Aktionäre gerechtfertigt ist, nachdem eine Einberufung zu einer ausserordentlichen Aktionärsversammlung mit dem Zweck der Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Subfonds oder eine Benachrichtigung der Aktionäre über einen Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft über die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds veröffentlicht wurde; und
- wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte für Rechnung der Gesellschaft verhindern.

Die Aussetzung der Berechnung der Nettoinventarwerte, die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Aktien und die Aussetzung der Konversion zwischen den einzelnen Subfonds werden unverzüglich allen zuständigen Behörden der Länder in denen Aktien der Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind angezeigt und, wie weiter unten im Abschnitt "Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen" beschriebene bekannt gemacht.

Weiter ist die Gesellschaft verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Aktienklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern:

- a) ihre Aktien innerhalb von 30 Kalendertagen gemäss den Bestimmungen über die Rücknahme von Aktien zurückzugeben; oder
- b) ihre Aktien an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen zum Erwerb der Aktienklasse erfüllt; oder
- c) in Aktien einer anderen Aktienklasse des entsprechenden Subfonds umzutauschen, deren Voraussetzungen zum Erwerb diese Anleger erfüllen.

Ausserdem ist die Gesellschaft berechtigt,

- a) nach freiem Ermessen einen Kaufantrag für Aktien abzulehnen;

- b) jederzeit Aktien zurückzunehmen, die trotz einer Ausschlussbestimmung erworben wurden.

### **Ausschüttungen**

Die Generalversammlung der Aktionäre des jeweiligen Subfonds bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und in welchem Umfang die jeweiligen Subfonds bzw. Aktienklassen Ausschüttungen vornehmen. Ausschüttungen können aus Erträgen (z.B. Dividenden und Zinserträgen) oder Kapital zusammengesetzt sein, und sie können inklusive oder exklusive von Gebühren und Auslagen erfolgen.

Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Jede Ausschüttung führt zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Ausschüttungen dürfen nicht bewirken, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter das vom Gesetz vorgesehene Mindestvermögen fällt. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen zu bestimmen.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den jeweiligen Subfonds bzw. an dessen jeweilige Aktienklasse zurück. Sollte diese(r) dann bereits liquidiert worden sein, fallen die Ausschüttungen und Zuteilungen an die übrigen Subfonds der Gesellschaft bzw. die übrigen Aktienklassen des betroffenen Subfonds, und zwar anteilmässig entsprechend den jeweiligen Nettovermögen. Die Generalversammlung kann, auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft, im Rahmen der Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne ebenfalls die Ausgabe von Gratisaktien vorsehen. Damit die Ausschüttungen dem tatsächlichen Ertragsanspruch entsprechen, wird ein Ertragsausgleich errechnet.

### **Steuern und Kosten**

#### **Steuerstatut**

Die Gesellschaft untersteht luxemburgischer Gesetzgebung. In Übereinstimmung mit der zurzeit gültigen Gesetzgebung in Luxemburg unterliegt die Gesellschaft keiner luxemburgischen Quellen-, Einkommens-, Kapitalgewinn- oder Vermögenssteuer. Aus dem Gesamtnettovermögen jedes Subfonds jedoch wird eine Abgabe an das Grossherzogtum Luxemburg ("taxe d'abonnement") von 0,05%, für die Aktienklassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-B, I-X und U-X nur eine reduzierte "taxe d'abonnement" in Höhe von 0,01%, pro Jahr fällig, welche jeweils am Ende eines Quartals zahlbar ist. Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtnettovermögen jedes Subfonds am Ende jedes Quartals.

Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass das Luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 betreffend die Besteuerung von Zinserträgen in luxemburgisches Recht umgesetzt hat. Diese sieht vor, dass seit dem 1. Juli 2005 grenzüberschreitende Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz in der EU einer Quellensteuer oder einem automatischen Informationsaustausch unterliegen. Dies trifft unter anderem auf Ausschüttungen und Dividenden von Anlagefonds zu, die mehr als 15% sowie auf Erträge aus der Abtretung oder Rückzahlung von Aktien an Anlagefonds, die mehr als 25% in Forderungspapiere und -rechte im Sinne der EU-Zinsbesteuerung investieren. Die Vertriebsstelle oder die Verkaufsstelle kann hierzu, soweit erforderlich, von Anlegern bei Zeichnung die dem Anleger von dem Staat seines steuerlichen Wohnsitzes zu Steuerzwecken erteilte Steuer-Identifizierungsnummer ("**SIN**") verlangen.

Die zur Verfügung gestellten Steuerwerte basieren auf den zum Zeitpunkt ihrer Berechnung letzt verfügbaren Daten.

Unter der Voraussetzung, dass der betreffende Subfonds der EU-Zinsbesteuerung nicht unterliegt oder der Aktionär davon nicht betroffen ist, muss der Aktionär nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, er hat seinen Wohnsitz, einen Aufenthaltssitz oder seine ständige Niederlassung in Luxemburg oder er hatte seinen Wohnsitz in Luxemburg und hält mehr als 10% des Aktienkapitals der Gesellschaft.

Am 13. November 2008 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie angenommen. Im Falle der Umsetzung des Änderungsvorschlags würde unter anderem (i) der Anwendungsbereich der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie auf Zahlungen ausgedehnt werden, die von bestimmten zwischengeschalteten Strukturen (unabhängig davon, ob diese ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder nicht) ausgeschüttet werden und letztendlich einer in der EU ansässigen Privatperson zugute kommen und (ii) die Definition von Zinsen, die unter die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie fallen, weiter gefasst werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts ist noch unbekannt, ob und zu welchem Zeitpunkt der Änderungsvorschlag Rechtskraft erlangen wird.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es obliegt den Käufern von Aktien, sich über die Gesetzgebung sowie über alle Bestimmungen bezüglich des Erwerbs, Besitzes und eventuellen Verkaufs von Aktien im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit zu informieren.

### **Automatischer Informationsaustausch - FATCA und der Common Reporting Standard**

Als bereits in Luxemburg niedergelassene Anlagegesellschaft ist die Gesellschaft im Rahmen von automatischen Systemen zum Informationsaustausch wie den unten aufgeführten (und anderen, die von Zeit zu Zeit eingeführt werden können) verpflichtet, bestimmte Informationen zu den einzelnen Anlegern und deren Steuerstatus zu sammeln und diese Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzugeben, welche diese anschliessend an die Steuerbehörden in den Rechtssystemen, in denen der Anleger steueransässig ist, weitergeben können.

Laut dem "U.S. Foreign Account Tax Compliance Act" und den dazugehörigen Rechtsvorschriften ("**FATCA**") muss die Gesellschaft umfassende Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen, durch die das U.S. Finanzministerium über Finanzkonten von "Specified U.S. Persons", wie im zwischenstaatlichen Abkommen (Intergovernmental Agreement, "**IGA**") zwischen Luxemburg und den USA definiert, informiert werden soll. Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen können der Gesellschaft U.S. Quellensteuern auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Einnahmen und ab dem 1. Januar 2019 auf Bruttoerträge auferlegt werden. Gemäss dem IGA wird die Gesellschaft als konform eingestuft und es wird ihr keine Quellensteuer auferlegt, wenn sie Finanzkonten von "Specified U.S. Persons" ermittelt und unverzüglich an die luxemburgischen Steuerbehörden meldet, welche sie anschliessend der U.S. Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) zur Verfügung stellen.

Zur Bewältigung des Problems der weltweiten Offshore-Steuerhinterziehung stützte sich die OECD erheblich auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA und entwickelte den Common Reporting Standard ("**CRS**"). Laut CRS müssen Finanzinstitute, die in den beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind (wie die Gesellschaft), personenbezogene Angaben und Kontoinformationen ihrer Anleger sowie ggf. von Kontrollpersonen, die in anderen beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind, welche mit dem Rechtssystem des Finanzinstituts über ein Abkommen zum Informationsaustausch verfügen, an ihre örtlichen Steuerbehörden weitergeben. Die Steuerbehörden in den beteiligten CRS-Rechtssystemen tauschen diese Informationen jährlich aus. Die ersten Informationsaustausche werden voraussichtlich 2017 beginnen. Luxemburg hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung des CRS erlassen. Infolgedessen muss die Gesellschaft die von Luxemburg angenommenen CRS-Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen.

Potenzielle Anleger müssen der Gesellschaft vor der Anlage Informationen zu ihrer Person und ihrem Steuerstatus zur Verfügung stellen, damit die Gesellschaft ihre Pflichten im Rahmen von FATCA und CRS erfüllen kann, und diese Informationen fortwährend aktualisieren. Die potenziellen Anleger werden auf die Pflicht der Gesellschaft zur Weitergabe dieser Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen. Jeder Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft die von ihr als notwendig erachteten Massnahmen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten dieses Anlegers in der Gesellschaft ergreifen kann, um zu gewährleisten, dass Quellensteuern, die der Gesellschaft auferlegt werden, und sonstige damit verbundenen Kosten, Zinsen, Strafgebühren und andere Verluste und Verbindlichkeiten, die entstehen, wenn der Anleger die verlangten Informationen der Gesellschaft nicht zur Verfügung stellt, zu Lasten dieses Anlegers gehen. Dies kann auch die Haftbarmachung eines Anlegers für entstehende U.S. Quellensteuern oder Strafgebühren, die im Rahmen des FATCA oder CRS entstehen, und/oder für die Zwangsrücknahme oder Liquidation der Anlagen dieses Anlegers in der Gesellschaft, beinhalten.

Ausführliche Leitlinien in Bezug auf den Mechanismus und Umfang von FATCA und CRS befinden sich noch in der Ausarbeitung. Es kann keine Zusicherung im Hinblick auf den Zeitpunkt oder die Auswirkungen dieser Leitlinien auf die künftigen Aktivitäten der Gesellschaft gegeben werden. Potenzielle Anleger sollten sich im Hinblick auf FATCA und CRS und die möglichen Konsequenzen solcher automatischen Systeme zum Informationsaustausch an ihren eigenen Steuerberater wenden.

### **"Specified U.S. Person" im Sinne des FATCA**

Der Begriff "Specified U.S. Person" bezeichnet einen U.S.-Staatsbürger oder eine in den USA wohnhafte Person, ein in der Rechtsform der Personen- oder Kapitalgesellschaft in den USA oder nach U.S.-amerikanischem Recht oder nach dem Recht eines Bundesstaats der USA organisiertes Unternehmen oder eine Treuhandgesellschaft – wenn: i) ein Gericht innerhalb der USA nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile hinsichtlich aller Belange der Verwaltung der Treuhandgesellschaft zu erlassen, und ii) eine oder mehrere "Specified U.S. Persons" befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen betreffend die Treuhandgesellschaft zu treffen – oder aber den Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist. Dieser Abschnitt ist in Übereinstimmung mit dem US-amerikanischen Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

### **Anleger im Vereinigten Königreich**

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen ausländischen Fonds für steuerliche Zwecke im Sinne der (Steuer-) Gesetze des Vereinigten Königreichs über ausländische Fonds, die mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 in Kraft traten und die bisherigen Steuergesetze erweiterten, die auf Anlagen in ausländische Fonds Anwendung fanden.

Erträge, die von Anlegern im Vereinigten Königreich mit der Veräusserung (z.B. Übertragung oder Rückgabe) von Anteilen an einem ausländischen Anlagefonds erzielt werden, der im Sinne der Gesetze über ausländische Fonds zulässig ist, unterliegen der Kapitalertragsteuer (bzw. Körperschaftsteuer auf steuerpflichtige Gewinne) und nicht der Einkommensteuer.

Erträge, die von Anlegern im Vereinigten Königreich mit der Veräusserung (z.B. Übertragung oder Rückgabe) von Anteilen an einem ausländischen Anlagefonds erzielt werden, der im Sinne der Gesetze über ausländische Fonds nicht zulässig ist, unterliegen unter Umständen der Einkommensteuer (statt der Kapitalertragsteuer).

Seit dem 1. Dezember 2009 und nur während einer Übergangsfrist können ausländische Fonds bei HM Revenue & Customs (Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs) die Zulassung als ausländische Fonds mit dem Status "Ausschüttender Fonds" oder "Reporting Fund" beantragen.

Der Genehmigungsantrag kann für einen oder mehrere Subfonds innerhalb eines Umbrellafonds oder für eine oder mehrere bestimmte Aktienklassen eines Subfonds gestellt werden. Zum Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich wird eine Anlage in eine Aktienklasse mit dem Status «Ausschüttender Fonds» oder "Reporting Fund" wie eine Anlage in einen zulässigen ausländischen Fonds behandelt.

Nach der Übergangsfrist gelten nur noch Anlagen in einen Subfonds oder eine Aktienklasse eines bestimmten Subfonds mit dem Status "Reporting Fund" als Anlagen in einen zulässigen ausländischen Fonds.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen für bestimmte Subfonds oder Aktienklassen des Subfonds den Status eines zulässigen ausländischen Fonds beantragen.

Dort, wo ein solcher Antrag gestellt wurde, beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die Gesellschaft so zu verwalten, dass eine Anlage in spezifischen Aktienklassen als Anlage in einen zulässigen ausländischen Fonds für alle Bilanzierungszeiträume gilt und gegenüber HM Revenue & Customs gewährleistet ist, dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind oder erfüllt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen allerdings keine Garantie dafür, dass diese Anforderungen tatsächlich erfüllt werden bzw. dass HM Revenue & Customs die Erfüllung dieser Anforderungen bestätigt.

Für Aktienklassen, die "UKdist" in ihrem Namen tragen und als "Reporting Fund" eingestuft werden, beabsichtigt die Gesellschaft, jährlich einen Betrag auszuschütten, der 100% der meldepflichtigen Erträge im Sinne der britischen Bestimmungen für "Reporting Funds" entspricht. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, in anderen Ländern Steuerwerte betreffend "UKdist"-Aktienklassen zur Verfügung zu stellen.

Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen von Buch 13, Kapitel 2 des Einkommensbesteuerungsgesetzes "Income Tax Act 2007" ("Übertragung von Vermögenswerten ins Ausland") aufmerksam gemacht, wonach solche Personen unter bestimmten Umständen in Bezug auf mit der Anlage in (einen) Subfonds erzielte nicht ausgeschüttete Gewinne und Erträge bzw. derart erzielte Gewinne und Erträge, die von diesen Personen im Vereinigten Königreich nicht eingefordert werden können, der Einkommensteuer unterworfen sind.

Darüber hinaus sollten die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 beachtet werden, die für die Ausschüttung versteuerbarer Gewinne von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften gelten; im Falle des Sitzes im Vereinigten Königreich würde es sich um eine "Close Company" handeln. Diese Gewinne werden an Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt bzw. ständigem Wohnsitz im Vereinigten Königreich ausgeschüttet. Solchermassen ausgeschüttete Gewinne sind von allen Anlegern zu versteuern, denen entweder alleine oder gemeinsam mit anderen verbundenen Personen ein Anteil von mehr als 10% am ausgeschütteten Gewinn zufällt.

Die Gesellschaft beabsichtigt, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der/die Subfonds, nicht als Gesellschaft(en) eingestuft wird/werden, die eine "Close Company" im Sinne von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen darstellen würden, wenn sie ihren Sitz im Vereinigten Königreich hätte(n). Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 die Bestimmungen des zwischen dem Vereinigten Königreich und Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens Berücksichtigung finden.

### **Steuerliche Erwägungen bezüglich der VRC**

Zum Zwecke dieses Abschnitts des Verkaufsprospekts: (i) beziehen sich Erwähnungen des Subfonds auf die Subfonds, die direkt und/oder indirekt über die QFII- und/oder RQFII-Quote des Portfolio Managers oder über die QFII- und/oder RQFII-Quote einer anderen Rechtseinheit innerhalb des UBS-Konzerns in für QFII/RQFII zulässige Wertpapiere investieren, und (ii) sollen sich Erwähnungen des Portfolio Managers auf den Portfolio Manager und jede andere Rechtseinheit innerhalb des UBS-Konzerns beziehen, wie der Kontext dies möglicherweise verlangt.

Gemäss den aktuellen Bestimmungen in der VRC dürfen ausländische Anleger, unter anderem die Subfonds, im Allgemeinen über einen QFII oder einen RQFII oder über die Börsenverbindung Stock Connect in chinesische A-Aktien und bestimmte andere Anlageprodukte investieren.

Da nach den Gesetzen der VRC nur QFIIs/RQFIIs (ausgenommen der Handel über Stock Connect) mit A-Aktien und bestimmten anderen Anlageprodukten handeln dürfen, können sie als die in der VRC steuerpflichtigen Personen behandelt werden. Daher kann jede Steuerverbindlichkeit, wenn sie entsteht, potenziell zulasten des QFII/RQFII erhoben werden und von diesem zahlbar sein.

Jede nach den Steuergesetzen der VRC zulasten des QFII/RQFII bemessene Steuer wird jedoch wahrscheinlich vom Subfonds getragen werden, da gemäss den zwischen dem QFII/RQFII und dem Subfonds für Rechnung des Subfonds getroffenen Vereinbarungen der QFII/RQFII jegliche Steuerverbindlichkeit auf den Subfonds für Rechnung des Subfonds abwälzen wird. Daher wird letztendlich der Subfonds die Risiken in Bezug auf etwaige Steuern in der VRC tragen, die von den Steuerbehörden der VRC auf diese Weise erhoben wird.

### Körperschaftsteuer in der VRC

Gilt der Subfonds als in der VRC steueransässiges Unternehmen, so wird er in der VRC einer Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax, "CIT") von 25% auf die weltweiten steuerpflichtigen Erträge unterliegen. Gilt der Subfonds als ein nicht steueransässiges Unternehmen mit fester Niederlassung oder Geschäftssitz (Place of Establishment, "PE") in der VRC, unterliegen die diesem PE zurechenbaren Gewinne einer CIT von 25%.

Gemäss dem seit dem 1. Januar 2008 in der VRC geltenden Körperschaftsteuergesetz wird ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen ohne PE in der VRC im Allgemeinen einer Ertragsquellensteuer (Withholding Income Tax, "WIT") von 10% auf die in der VRC erwirtschafteten Erträge, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf passive Erträge (z.B. Dividenden, Zinsen, Gewinne aus Übertragungen von Vermögenswerten etc.) unterliegen.

Der Portfolio Manager beabsichtigt, den Subfonds in einer solchen Art und Weise zu verwalten und zu betreiben, dass der Subfonds zum Zwecke der CIT nicht als ein in der VRC steueransässiges Unternehmen oder ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit einem PE in der VRC behandelt wird. Da jedoch Unsicherheit über die Steuergesetze und die steuerrechtliche Praxis in der VRC besteht, kann dieses Ergebnis nicht garantiert werden.

### *(i) Zinsen und Dividenden*

Nach den in der VRC derzeit geltenden Steuergesetzen und -vorschriften unterliegen QFIIs/RQFIIs in der VRC einer WIT von 10% auf Bar- und Bonusdividenden, Gewinnausschüttungen und Zinszahlungen von in der VRC börsennotierten Unternehmen. Diese in der VRC erhobene WIT ist gemäss einem gültigen Doppelbesteuerungsabkommen und nach Genehmigung durch die Steuerbehörden der VRC möglicherweise herabgesetzt werden.

Zinsen auf Staatsanleihen, die von dem zuständigen Finanzbüro des Staatsrats (Finance Bureau of the State Council) begeben wurden, sowie auf vom Staatsrat genehmigte Anleihen lokaler Verwaltungen sind nach dem CIT-Gesetz der VRC von der in der VRC geltenden CIT befreit.

### *(ii) Kapitalerträge*

Auf Grundlage des CIT-Gesetzes und der Umsetzungsvorschriften dürften "Erträge aus der Übertragung von Eigentum", die in der VRC von nicht in der VRC steueransässigen Unternehmen erwirtschaftet werden, in der VRC einer WIT von 10% unterliegen, sofern sie nicht gemäss einem geltenden Steuerabkommen und nach Erlangung einer Genehmigung durch die Steuerbehörden der VRC steuerbefreit oder zu einem verringerten Satz steuerbar sind.

Am 14. November 2014 veröffentlichten das Finanzministerium (Ministry of Finance, "MOF"), die Staatliche Steuerverwaltung (State Administration of Taxation, "SAT") und die chinesische Kommission für Wertpapieraufsicht ("CSRC") der VRC gemeinsam das Caishui [2014] No.79 ("Rundschreiben 79"), um auf die Steuerfragen im Zusammenhang mit den von QFIIs und RQFIIs erwirtschafteten Kapitalerträgen aus Aktienanlagen einzugehen. Gemäss diesem Rundschreiben 79 werden für QFIIs/RQFIIs (ohne Niederlassung oder Geschäftssitz in der VRC oder mit Niederlassung in der VRC, wobei die so in China erwirtschafteten Erträge jedoch effektiv nicht mit dieser Niederlassung zusammenhängen) diese Kapitalerträge vorübergehend von der in der VRC geltenden WIT befreit, wenn sie am oder nach dem 17. November 2014 realisiert wurden oder werden, und nach geltendem Recht der in der VRC geltenden WIT von 10% unterliegen, wenn sie vor dem 17. November 2014 realisiert wurden.

Das Rundschreiben 79 bot keine weitere Orientierung bezüglich der Anwendung des geltenden Rechts in Bezug auf Erträge aus Aktienanlagen, die vor dem 17. November 2014 realisiert wurden, oder in Bezug auf die Frage, ob die vorübergehende Befreiung für andere Wertpapiere als Aktien gilt.

Die Steuerbehörden der VRC könnten in der Zukunft die Rechtslage bezüglich der WIT auf (i) die von QFIIs/RQFIIs mit ihren Anlagen in und dem Handel mit bestimmten anderen Anlageprodukten in der VRC (die keine A-Aktien sind) realisierten Gewinne und/oder (ii) auf die vom Subfonds mit Anlagen in und dem Handel mit diesen Wertpapieren sowie aus H-Aktien und Red Chips realisierten Gewinne klären.

Angesichts des Rundschreibens 79 und dieser Ungewissheiten behält sich der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Portfolio Manager das Recht vor, gemäss den in der VRC geltenden Steuergesetzen nach eigenem Ermessen Rückstellungen für die in der VRC geltende WIT auf Kapitalerträge aus den von QFIIs/RQFIIs gehaltenen Wertpapieren vorzunehmen. Der Verwaltungsrat wird in Absprache mit dem Portfolio Manager, sobald dies praktisch umsetzbar ist, entsprechende Anpassungen an der Höhe der Steuerrückstellung vornehmen, die er für notwendig hält, und dabei jegliche zukünftige Beseitigung der oben genannten Unsicherheiten oder weitere Änderungen am Steuerrecht oder der Steuerpolitik, die sich zu gegebener Zeit ergeben könnten, berücksichtigen.

### Gewerbesteuer in der VRC und Zusatzabgaben

Nach dem derzeit gültigen Steuerrecht der VRC sind QFIIs gemäss Caishui [2005] No. 155 ("Rundschreiben 155") für Erträge aus dem Erwerb und Verkauf von in der VRC börsenfähigen Wertpapieren (darunter A-Aktien und andere in der VRC notierte Wertpapiere) ausdrücklich von der Gewerbesteuer (Business Tax, "BT") befreit. Ob das Rundschreiben 155 auf RQFIIs anwendbar ist, ist etwas unklar.

Gemäss den in der VRC geltenden Gesetzen und Vorschriften wird auf von ausländischen Anlegern wie dem Subfonds vereinnahmte Dividendenerträge oder Gewinnausschüttungen keine BT erhoben.

Technisch gesehen, müsste aber eine BT von 5% auf den Bruttobetrag der vom Subfonds in der VRC erzielten Zinserträge gelten. Diese BT sollte vom Zinszahler einbehalten werden. In der Praxis haben die Steuerbehörden der VRC die Beitreibung der BT nicht durchgesetzt.

Darüber hinaus werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 von ausländischen Anlegern wie dem Subfonds eine Abgabe für Städtebau und -instandhaltung ("Urban Construction and Maintenance Tax") sowie ein Aufschlag für das Bildungswesen ("Education Surcharge") (gemeinsam die "Zusatzabgaben") von jeweils 7% bzw. 3% auf die zahlbare BT erhoben. Gemäss der vom MOF veröffentlichten Steuermitteilung Notice Caizong [2010] No. 98 wird der lokale Aufschlag für das Bildungswesen vereinheitlicht und zu einem Satz von 2% auf die Umsatzsteuer (unter anderem von BT-pflichtigen ausländischen Unternehmen wie dem Subfonds) erhoben. In der Praxis werden die Umsetzung und der anwendbare Satz der Zusatzabgaben lokalen Abweichungen in der VRC unterliegen. Wenn der Subfonds BT-pflichtig ist, würde dementsprechend der effektive Satz der BT und der Zusatzabgabe auf den Bruttobetrag der vom Subfonds in der VRC nach dem 1. Dezember 2010 erzielten Zinserträge 5,6% oder mehr betragen.

### Stempelgebühr in der VRC

Der Verkäufer ist beim Verkauf von in der VRC börsennotierten Aktien zur Zahlung einer Stempelgebühr von 0,1% auf den Verkaufserlös verpflichtet. Es wird erwartet, dass nicht in der VRC steueransässigen Inhabern von Staats- und Unternehmensanleihen, sei es bei der Ausgabe oder einer späteren Übertragung dieser Anleihen, keine Stempelgebühr auferlegt wird.

## Anlagen in Chinesische A-Aktien über Stock Connect

Am 14. November 2014 veröffentlichten die chinesischen Behörden das Rundschreiben Caishui [2014] Nr.81, das besagt, dass mit Wirkung vom 17. November 2014 Kapitalerträge, die ausländische Anleger aus dem Handel mit Chinesischen A-Aktien über die Börsenverbindung Stock Connect erzielen, vorübergehend von der in der VRC geltenden Körperschaftssteuer sowie von persönlichen Einkommens- und Gewerbesteuern befreit sein werden. Ausländische Anleger sind verpflichtet, die in der VRC geltende Quellensteuer auf Dividenden in Höhe von 10 % zu zahlen. Diese wird von den in der VRC notierten Unternehmen einbehalten und an die jeweils zuständigen Steuerbehörden in der VRC abgeführt. Anleger, die in einem Rechtsgebiet steuerlich ansässig sind, das ein Steuerabkommen mit der VRC geschlossen hat, können eine Erstattung der zu viel gezahlten Quellensteuer beantragen, sofern das betreffende Steuerabkommen für Dividenden in der VRC eine niedrigere Quellensteuer vorsieht.

Die Gesellschaft unterliegt bei der Veräusserung von Chinesischen A-Aktien über Stock Connect der in der VRC geltenden Stempelsteuer in Höhe von 0,1 % des Verkaufswerts.

## Steuerliche Risikofaktoren in der VRC

### Steuerliche Erwägungen in Bezug auf chinesische A-Aktien und andere Wertpapiere

Durch Anlagen in A-Aktien und/oder anderen für QFIIs/RQFIIs zulässigen Wertpapieren unterliegt der Subfonds möglicherweise einer Quellensteuer und anderen in der VRC erhobenen Steuern. Die Steuergesetze und -vorschriften sowie die Steuerpraxis in der VRC können sich jederzeit – auch rückwirkend – ändern.

Der Wert der vom Subfonds im Rahmen der QFII- und/oder RQFII-Quote des Portfolio Managers getätigten Anlagen (und mithin der Nettoinventarwert pro Aktie) wird durch die zulasten des Portfolio Managers in seiner Funktion als QFII/RQFII für die im Rahmen der QFII- und/oder RQFII-Quote des Portfolio Managers getätigten Anlagen des Subfonds erhobenen Steuern, die der Subfonds dem Portfolio Managers zu erstatten hat, beeinflusst.

Am 14. November 2014 veröffentlichten das Finanzministerium ("MOF"), die Staatliche Steuerverwaltung ("SAT") und die chinesische Kommission für Wertpapieraufsicht ("CSRC") der VRC gemeinsam das Caishui [2014] No.79 ("Rundschreiben 79"), um auf die Steuerfragen im Zusammenhang mit den von QFIIs und RQFIIs erwirtschafteten Kapitalerträgen aus Aktienanlagen einzugehen. Gemäss diesem Rundschreiben 79 werden für QFIIs/RQFIIs (ohne Niederlassung oder Geschäftssitz in der VRC oder mit Niederlassung in der VRC, wobei die so in China erwirtschafteten Erträge jedoch effektiv nicht mit dieser Niederlassung zusammenhängen) diese Erträge vorübergehend von der Steuer befreit, wenn sie am oder nach dem 17. November 2014 realisiert wurden oder werden, und gemäss dem geltenden Recht der Steuer unterliegen, wenn sie vor dem 17. November 2014 realisiert wurden.

Das Rundschreiben 79 bot keine weitere Orientierung bezüglich der Anwendung des geltenden Rechts in Bezug auf Erträge aus Aktienanlagen, die vor dem 17. November 2014 realisiert wurden, oder in Bezug auf die Frage, ob die vorübergehende Befreiung für andere Wertpapiere als Aktien gilt.

Angesichts der oben beschriebenen Unsicherheitsfaktoren behält sich der Portfolio Manager das Recht vor:

- (i) Rückstellungen für die in der VRC geltende WIT von 10% auf am oder nach dem 17. November 2014 erzielte Kapitalerträge aus dem Handel mit aktienfremden Anlagen, wie Schuldtiteln aus der VRC, vorzunehmen;
- (ii) keine Rückstellungen für die in der VRC geltende WIT in Bezug auf am oder nach dem 17. November 2014 realisierte und nicht realisierte Kapitalerträge aus dem Handel mit A-Aktien vorzunehmen.

Im Falle einer zukünftigen Beseitigung der oben genannten Unsicherheiten oder bei zukünftigen Änderungen der Steuergesetze oder der Steuerpolitik wird der Portfolio Manager, sobald dies praktisch umsetzbar ist, entsprechende Anpassungen an der Höhe der Steuerrückstellung vornehmen, die er für notwendig hält. Die Höhe dieser Steuerrückstellung wird in den Abschlüssen des Subfonds offen gelegt.

Die Anleger sollten beachten, dass in dem Fall, dass die von den Steuerbehörden der VRC tatsächlich erhobene anwendbare Steuer höher ist als die vom Portfolio Manager vorgenommene Rückstellung, so dass diese mithin eine Unterdeckung aufweist, der Nettoinventarwert des Subfonds um mehr als den Betrag der Steuerrückstellung sinken kann, da der Subfonds letztendlich die zusätzlichen Steuerverbindlichkeiten tragen muss. In diesem Fall entsteht für die dann bestehenden und neuen Aktionäre ein Nachteil. Wenn dagegen die von den Steuerbehörden der VRC tatsächlich erhobene geltende Steuer niedriger ist als die vom Portfolio Manager vorgenommene Rückstellung, so dass diese eine Überdeckung aufweist, entsteht für Aktionäre, die ihre Aktien vor einer diesbezüglichen Anordnung, Entscheidung oder Weisung der Steuerbehörden der VRC zurückgegeben haben, ein Nachteil, da sie dann den Verlust aus der zu hohen Rückstellung des Anlageverwalters tragen müssten. In diesem Fall kann für die dann bestehenden und neuen Aktionäre ein Vorteil entstehen, wenn die Differenz zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerverbindlichkeit an den Subfonds zurückgezahlt werden kann.

### Steuerliche Erwägungen bei Anlagen am China Interbank Bond Market

Durch Anlagen in zulässigen Wertpapieren des CIBM unterliegt der jeweilige Subfonds möglicherweise einer Quellensteuer und anderen in China erhobenen Steuern.

## Kosten zu Lasten der Gesellschaft

Die Gesellschaft zahlt monatlich für die Aktienklassen "P", "N", "K-1", "F", "Q", "I-A1", "I-A2" und "I-A3" eine maximale pauschale Verwaltungskommission, berechnet auf dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Subfonds.

Diese wird wie folgt verwendet:

1. Für die Verwaltung, die Administration, das Portfolio Management, den Investment Advice und ggf. den Vertrieb der Gesellschaft sowie für alle Aufgaben der Verwahrstelle wie die Verwahrung des und Aufsicht über das Gesellschaftsvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im Kapitel "Verwahrstelle und Hauptzahlstelle" aufgeführten Aufgaben, wird zulasten der Gesellschaft eine maximale pauschale Verwaltungskommission auf Basis des Nettoinventarwertes der Gesellschaft gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung gestellt. Diese wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Gesellschaftsvermögen belastet und jeweils monatlich ausbezahlt (maximale pauschale Verwaltungskommission). Die jeweilige maximale pauschale Verwaltungskommission wird erst mit Lancierung der entsprechenden Aktienklassen belastet. Einen Überblick über die maximale pauschale Verwaltungskommission kann dem Abschnitt "Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken" entnommen werden.  
Der effektiv angewandte Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
  
2. Nicht in der maximalen pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Gesellschaftsvermögen belastet werden:
  - a) Sämtliche aus der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden grundsätzlich beim Kauf bzw. Verkauf der betreffenden Anlagen verrechnet. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen, durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss Kapitel "Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis" gedeckt.
  - b) Abgaben an die Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation und Verschmelzung der Gesellschaft sowie allfällige Gebühren der Aufsichtsbehörden und ggf. der Börsen an welchen die Subfonds notiert sind;
  - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation und Verschmelzungen der Gesellschaft sowie sonstige Honorare, die an die Prüfgesellschaft für ihre Dienstleistungen gezahlt werden, die sie im Rahmen des Fondsbetriebs erbringt und sofern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erlaubt;
  - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater sowie Notare im Zusammenhang mit Gründungen, Registrierungen in Vertriebsländern, Änderungen, Liquidation und Verschmelzungen der Gesellschaft sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft und seiner Anleger, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften explizit ausgeschlossen wird;
  - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Gesellschaft sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten;
  - f) Kosten für rechtliche Dokumente der Gesellschaft (Prospekte, KIID, Jahres- und Halbjahresberichte sowie jegliche anderen rechtlich erforderlichen Dokumente im Domizilland sowie in den Vertriebsländern);
  - g) Kosten für eine allfällige Eintragung der Gesellschaft bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Gesellschaft, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
  - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen der Gesellschaft eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten der Gesellschaft;
  - j) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolio Manager oder die Verwahrstelle verursacht werden;
  - k) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Verwaltungsgesellschaft die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Verwahrstellekosten) dem Gesellschaftsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER (Total Expense Ratio) der Gesellschaft ausgewiesen resp. berücksichtigt werden;
  
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit der Gesellschaft bezahlen.

Ausserdem trägt die Gesellschaft alle Steuern, welche auf den Vermögenswerten und dem Einkommen der Gesellschaft erhoben werden, insbesondere die Abgabe der taxe d'abonnement.

Zum Zweck der allgemeinen Vergleichbarkeit mit Vergütungsregelungen verschiedener Fondsanbieter, welche die pauschale Verwaltungskommission nicht kennen, wird der Begriff "maximale Managementkommission" mit 80% der pauschalen Verwaltungskommission gleichgesetzt.

Für die Aktienklasse "I-B" wird eine Kommission erhoben, welche die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft, Administration und Verwahrstelle) abdeckt. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb werden ausserhalb der Gesellschaft, direkt auf der Ebene eines separaten Vertrages zwischen dem Aktionär und UBS Asset Management bzw. einem seiner bevollmächtigten Vertreter, in Rechnung gestellt.

Kosten im Zusammenhang mit den für die Aktienklassen "I-X", "K-X" und "U-X" zu erbringenden Leistungen für die Vermögensverwaltung und die Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche der UBS AG aus einem separaten Vertrag mit dem Aktionär zustehen.

Sämtliche Kosten, die den einzelnen Subfonds zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt.

Kosten, die den Aktienklassen zuweisbar sind, werden diesen auferlegt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Subfonds bzw. Aktienklassen beziehen, werden diese Kosten den betroffenen Subfonds bzw. Aktienklassen proportional zu ihren Nettoinventarwerten belastet.

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW investieren können, können sowohl Gebühren auf der Ebene des betreffenden Anlagefonds als auch auf Ebene des Subfonds anfallen.

Dabei darf die Verwaltungskommission des Zielfonds, in den das Vermögen des Subfonds investiert wird, unter Berücksichtigung von etwaigen Rückvergütungen höchstens 3,00% betragen. Abweichend hierzu darf für Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Alpha Opportunities (EUR) die Verwaltungskommission des Zielfonds, in den das Vermögen des Subfonds investiert wird, unter Berücksichtigung von etwaigen Rückvergütungen maximal 4,50% betragen.

Bei der Anlage in Anteile von Fonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die damit verbundenen allfälligen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen betreffend den Zielfonds nicht dem investierenden Subfonds belastet werden.

Angaben zu den laufenden Kosten der Gesellschaft können den KIID entnommen werden.

## **Informationen an die Aktionäre**

### **Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen**

Es wird jeweils per 30. September ein Jahresbericht und per 31. März ein Halbjahresbericht für jeden Subfonds und für die Gesellschaft veröffentlicht.

In den oben genannten Berichten erfolgen die Aufstellungen pro Subfonds bzw. pro Aktienklasse in der jeweiligen Rechnungswährung. Die konsolidierte Vermögensaufstellung der gesamten Gesellschaft erfolgt in EUR.

Der Jahresbericht, welcher innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert wird, enthält die von den unabhängigen Buchprüfern überprüfte Jahresrechnung. Er wird weiterhin Einzelheiten über die Basiswerte beinhalten, auf die der jeweilige Subfonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumente Ausrichtung genommen hat, die Gegenparteien zu diesen derivativen Transaktionen sowie Sicherheiten und ihr Umfang, die zugunsten des jeweiligen Subfonds von seinen Gegenparteien gestellt wurden, um das Kreditrisiko zu reduzieren.

Diese Berichte stehen den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle zur Verfügung.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis der Aktien jedes Subfonds werden in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle bekannt gegeben.

Mitteilungen an die Aktionäre werden auf der Webseite [www.ubs.com/lu/en/asset\\_management/notifications](http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/notifications) veröffentlicht und können denjenigen Aktionären per E-Mail zugesandt werden, die für diese Zwecke eine E-Mail Adresse angegeben haben. Falls Aktionäre keine E-Mail Adresse angegeben haben oder sofern dies nach luxemburgischem Recht, von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde oder in den jeweiligen Vertriebsländern vorgeschrieben ist, werden die Mitteilungen auf dem Postwege an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Aktionäre versandt und/oder auf eine andere, nach luxemburgischem Recht zulässige Weise veröffentlicht.

### **Hinterlegung der Dokumente**

Folgende Dokumente werden am Sitz der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft hinterlegt und können dort eingesehen werden:

1. die Satzung der Gesellschaft sowie der Verwaltungsgesellschaft
2. Verwahrstellenvertrag
3. Portfolio Management Vertrag
4. Verwaltungsgesellschaftsvertrag
5. Administrationsstellenvertrag

Die letztgenannten Vereinbarungen können im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien geändert werden.

### **Umgang mit Beschwerden, Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie Best Execution**

In Übereinstimmung mit Luxemburger Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen in Bezug auf den Umgang mit Beschwerden, die Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie die Best Execution auf der folgenden Webseite zur Verfügung:

[http://www.ubs.com/lu/en/asset\\_management/investor\\_information.html](http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html)

### **Vergütungsgrundsätze für die Verwaltungsgesellschaft**

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für die Vergütung beschlossen, deren Ziel es ist, zu gewährleisten, dass die Vergütung den geltenden Regulierungsvorschriften entspricht, konkret den Vorschriften gemäss (i) OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik gemäss OGAW-Richtlinie und AIFM-Richtlinie, verkündet am 31. März 2016, (ii) die AIFM-Richtlinie 2011/61/EU, die im luxemburgischen AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 umgesetzt wurde, in der jeweils aktuellen Fassung, die ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäss den AIFM, verkündet am 11. Februar 2013, sowie (iii) das CSSF-Rundschreiben 10/437 zu Leitlinien für die Vergütungsgrundsätze im Finanzsektor, herausgegeben am 1. Februar 2010; sowie die Einhaltung der Rahmenrichtlinien der UBS AG zur Vergütung. Diese Vergütungsgrundsätze werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Die Vergütungsgrundsätze fördern eine solide und effektive Risikomanagementumgebung, stehen in Einklang mit den Interessen der Anleger und halten von der Übernahme von Risiken ab, die nicht mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen dieser OGAW/AIF übereinstimmen. Die Vergütungsgrundsätze gewährleisten darüber hinaus die Übereinstimmung mit den Strategien, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW/AIF, einschliesslich Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Dieser Ansatz konzentriert sich des Weiteren unter anderem auf:

- Die Leistungsbeurteilung, die innerhalb eines mehrjährigen Rahmens erfolgt, der für die den Anlegern des Subfonds empfohlenen Haltedauern angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Leistung der Gesellschaft und seiner Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsbasierten Bestandteile der Vergütung über den gleichen Zeitraum hinweg erfolgt;
- Die Vergütung aller Mitglieder des Personals besteht aus einem ausgewogenen Verhältnis zwischen festen und variablen Elementen. Der feste Bestandteil der Vergütung stellt einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung dar und ermöglicht eine flexible Bonusstrategie, einschliesslich der Möglichkeit, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu zahlen. Die feste Vergütung wird unter Beachtung der Rolle des einzelnen Mitarbeiters festgelegt, einschliesslich der Verantwortung und der Komplexität der Arbeit, der Leistung und der lokalen Marktbedingungen. Es soll des Weiteren darauf hingewiesen werden, dass die Verwaltungsgesellschaft manchen Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Nebenleistungen anbieten kann, die ein integraler Bestandteil der festen Vergütung sind.

Alle relevanten Angaben sind in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Vorschriften der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU anzugeben.

Aktionäre können weitere Angaben über die Vergütungsgrundsätze, u.a. die Beschreibung der Berechnungsweise der Vergütung und Nebenleistungen, die Angaben zu den für die Zuteilung der Vergütung und Nebenleistungen zuständigen Personen, gegebenenfalls die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, unter [http://www.ubs.com/lu/en/asset\\_management/investor\\_information.html](http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html) finden.

Eine gedruckte Version dieser Unterlagen ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

### **Interessenkonflikte**

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, die Verwahrstelle, die Administrationsstelle und die übrigen Dienstleister der Gesellschaft und/oder deren jeweilige Konzerngesellschaften, Gesellschafter, Angestellten oder sonstigen mit ihnen verbundenen Personen können verschiedenen Interessenkonflikten in ihren Beziehungen zur Gesellschaft ausgesetzt sein. Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Portfolio Manager, die Administrationsstelle und die Verwahrstelle haben Grundsätze für Interessenkonflikte beschlossen und umgesetzt und die geeigneten organisatorischen und administrativen Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen, um das Risiko, dass die Interessen der Gesellschaft gefährdet sind, zu minimieren und zu gewährleisten, dass die Aktionäre der Gesellschaft fair behandelt werden, falls sie nicht vermieden werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Administrationsstelle (bis zum Transfer), die Verwahrstelle, der Portfolio Manager und die Hauptvertriebsstelle sind Teil der UBS-Gruppe (die "**verbundene Person**").

Die verbundene Person ist eine weltweite, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätige Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsbereichen aktiv und hat eventuell andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in welche die Gesellschaft investiert.

Die verbundene Person einschliesslich ihrer Tochterunternehmen und Niederlassungen kann als Gegenpartei im Zusammenhang mit Finanzderivatkontrakten agieren, die mit der Gesellschaft eingegangen werden. Ein potenzieller Interessenkonflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle einer rechtlich selbstständigen Einheit der verbundenen Person nahesteht, die andere Produkte für die Gesellschaft bereitstellt bzw. Leistungen für sie erbringt.

Bei der Durchführung ihres Geschäftsbetriebs gilt für die verbundene Person der Grundsatz, dass Massnahmen oder Transaktionen zu erkennen, zu managen und nötigenfalls zu untersagen sind, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen

Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person einerseits und der Gesellschaft oder ihren Aktionären andererseits schaffen könnten. Die verbundene Person ist bestrebt, Konflikte so zu managen, wie es den höchsten Standards für Integrität und faire Behandlung entspricht. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingerichtet, die gewährleisten sollen, dass alle konfliktbehafteten Geschäftstätigkeiten, die den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zum Nachteil gereichen könnten, mit einem geeigneten Mass an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass Konflikte fair gelöst werden. Aktionäre können auf schriftliche Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Grundsätze der Gesellschaft im Hinblick auf Interessenkonflikte erhalten.

Trotz der gebotenen Sorgfalt und Aufwendung der besten Kräfte besteht für die Verwaltungsgesellschaft das Risiko, dass die von ihr eingerichteten organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass Risiken der Benachteiligung der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden werden. In diesem Fall werden die nicht-gemilderten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Aktionären auf der folgenden Website der Verwaltungsgesellschaft gemeldet: [http://www.ubs.com/lu/en/asset\\_management/investor\\_information.html](http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html).

Entsprechende Informationen werden ausserdem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Mitglieder derselben Gruppe sind. Folglich haben beide Richtlinien und Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass (i) alle Interessenkonflikte aus dieser Verbindung erkannt werden, und (ii) alle angemessenen Schritte unternommen werden, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Wenn ein Interessenkonflikt, der aus der Verbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle entsteht, nicht vermieden werden kann, werden die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle diesen Interessenkonflikt managen, überwachen und offenlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre zu vermeiden.

Eine Beschreibung der Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle befindet sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>; aktualisierte Informationen hierzu werden den Aktionären auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

## **Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds**

### **Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds**

Die Gesellschaft kann jederzeit durch die Generalversammlung der Aktionäre unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernissen aufgelöst werden.

Fällt das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft unter 2/3 bzw. 1/4 des vorgeschriebenen Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Generalversammlung der Aktionäre zur Entscheidung vorlegen. Wird die Gesellschaft liquidiert, wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt. Diese werden von der Generalversammlung der Aktionäre ernannt, welche über den Umfang ihrer Befugnisse und ihre Vergütung entscheidet. Die Liquidatoren werden das Gesellschaftsvermögen im besten Interesse der Aktionäre verwerten und den Nettoliquidationserlös der Subfonds anteilmässig an die Aktionäre der Subfonds bzw. der Aktienklassen verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens (welches bis zu neun Monate dauern kann) nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden können, werden umgehend bei der "Caisse de Consignation" in Luxemburg hinterlegt.

Die Auflösung und Liquidation von Laufzeitensubfonds erfolgen automatisch mit Ablauf der jeweiligen Laufzeit.

Sofern der Gesamtnettovermögenswert eines Subfonds oder einer Aktienklasse innerhalb eines Subfonds unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Subfonds oder dieser Aktienklasse erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Generalversammlung der Aktionäre oder der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, alle Aktien der entsprechenden Aktienklasse(n) zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages oder -zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Die Vorschriften des Kapitels "Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds" finden auf die Entscheidung, die durch die Generalversammlung der Aktionäre getroffen wird, entsprechende Anwendung. Ein Subfonds oder eine Aktienklasse können ebenso vom Verwaltungsrat unter den im vorangegangenen Satz beschriebenen Voraussetzungen aufgelöst und in Liquidation gesetzt werden.

Die Aktionäre des betroffenen Subfonds werden vom Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre oder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, die Aktien zurückzunehmen, wie oben im Abschnitt "Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen" beschrieben unterrichtet.

### **Verschmelzung der Gesellschaft oder von Subfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ("OGA") oder mit dessen Subfonds; Verschmelzung von Subfonds**

"Verschmelzungen" sind Transaktionen, bei denen

- a) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die "**übertragenden OGAW**", bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den "**übernehmenden OGAW**", übertragen und ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts dieser Aktien erhalten;

- b) zwei oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die "**übertragenden OGAW**", bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den "**übernehmenden OGAW**", übertragen und ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts dieser Aktien erhalten;
- c) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die "**übertragenden OGAW**", die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Subfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den "**übernehmenden OGAW**", übertragen.

Verschmelzungen sind unter den Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zulässig. Die rechtlichen Konsequenzen einer Verschmelzung ergeben sich aus dem Gesetz von 2010.

Unter den im Abschnitt "Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds" beschriebenen Voraussetzungen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Zuteilung der Vermögenswerte eines Subfonds bzw. einer Aktienklasse zu einem anderen bestehenden Subfonds bzw. Aktienklassen der Gesellschaft oder zu einem anderen luxemburgischen OGA gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 oder gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 zu einem ausländischen OGAW und die Umwidmung der Aktien des/der betreffenden Subfonds bzw. Aktienklasse als Aktien eines anderen Subfonds oder einer anderen Aktienklasse (infolge der Spaltung oder Konsolidierung, falls erforderlich, und der Zahlung eines Betrags, welcher der anteiligen Berechtigung der Aktionäre entspricht) beschliessen. Unbeschadet der im oben zitierten Abschnitt erläuterten Befugnisse des Verwaltungsrates der Gesellschaft kann der Entscheid einer Verschmelzung, wie hier beschrieben, ebenfalls durch die Generalversammlung der Aktionäre des betroffenen Subfonds getroffen werden.

Die Aktionäre werden über den Beschluss auf dem gleichen Weg informiert, wie oben im Abschnitt "Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen" beschrieben. Die betroffenen Aktionäre sind während dreissig Tagen ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses berechtigt, die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zum gültigen Nettoinventarwert entsprechend dem im Kapitel "Rücknahme von Aktien" geregelten Verfahren und ohne Berechnung einer Rücknahmekommission oder sonstigen administrativen Gebühr zu verlangen. Aktien, welche nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, werden auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen betroffenen Subfonds, der für den Tag berechnet wird, für welchen das Umtauschverhältnis berechnet wird (sog. exchange ratio), umgetauscht. Im Falle einer Zuteilung von Anteilen eines Anlagefonds unter der Rechtsform eines "Fonds commun de placement" ist der Entscheid nur bindend für Investoren, welche für diese Zuteilung gestimmt haben.

#### **Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds**

Sowohl für die Auflösung als auch für die Verschmelzung von Subfonds ist bei der Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds keine Mindestanwesenheitspflicht erforderlich, und der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der auf dieser Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst werden.

#### **Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache**

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Aktionären, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig. Es findet luxemburgisches Recht Anwendung. Die Gesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Aktien angeboten und verkauft werden.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgebend. Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Aktien angeboten und verkauft werden, für sich als verbindlich bezüglich solcher Aktien anerkennen, die an Anleger dieser Länder verkauft wurden.

#### **Anlagegrundsätze**

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

##### **1. Zulässige Anlagen der Gesellschaft**

- 1.1 Die Anlagen der Gesellschaft dürfen ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Bestandteile bestehen:
- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten die an einem "Geregelten Markt" im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden;
  - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, in einem Mitgliedsstaat gehandelt werden. Der Begriff "**Mitgliedsstaat**" bezeichnet einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union; Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aber keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und damit zusammenhängender Vertragswerke den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt;
  - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen,

asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Landes (nachfolgend "**zugelassener Staat**") gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 1.1 a) bis Ziffer 1.1 c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes von 2010 oder einem Drittstaat, sofern
  - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
  - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre der Gesellschaft gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
  - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
  - der OGAW oder dieser andere OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen.

Sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds nicht anders definiert ist, investiert der Subfonds nicht mehr als 10% seines Vermögens in andere OGAW oder OGA.

- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder —falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet — es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten ("**Derivaten**"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("**OTC-Derivaten**"), sofern
  - der Einsatz der Derivate im Einklang mit dem Anlagezweck und der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds steht und geeignet ist, diese zu erreichen;
  - die zugrunde liegenden Wertpapiere sind Instrumente gemäss der Definition unter den Ziffern 1.1 a) und 1.1 b) oder Finanz- bzw. makroökonomische Indizes, Zinssätze, Währungen oder andere Basiswerte, in die gemäss der Anlagepolitik der Gesellschaft direkt oder über andere bestehende OGA oder OGAW investiert werden darf;
  - die Subfonds durch eine angemessene Diversifizierung der Basiswerte sicherstellen, dass die im Kapitel „Risikodiversifizierung“ aufgeführten und auf sie anwendbaren Diversifikationsregeln jederzeit eingehalten sind;
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und von der Gesellschaft gesondert genehmigt sind. Das Genehmigungsverfahren durch die Gesellschaft basiert auf den Grundsätzen, die von UBS AM Credit Risk herausgearbeitet worden sind und u.a. Kreditwürdigkeit, Reputation und Erfahrung der in Frage stehenden Gegenpartei in Abwicklung der Transaktionen dieser Art sowie ihre Bereitschaft, Kapital zu stellen, zum Gegenstand haben. Die Gesellschaft unterhält eine Liste der von ihr genehmigten Gegenparteien;
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
  - der jeweiligen Gegenpartei weder Diskretion über die Zusammensetzung des von dem jeweiligen Subfonds verwalteten Portfolios (z.B. im Falle eines total return swaps oder eines derivativen Finanzinstruments mit ähnlichen Charakteristika) noch über den Basiswert, welcher dem jeweiligen OTC-Derivat zugrunde liegt, eingeräumt wird.
- h) Geldmarktinstrumenten im Sinne der unter "Anlagepolitik" ausgeführten Bestimmungen, welche nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden
  - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder;
  - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Ziffer 1.1 a), b) und c) bezeichneten geregelten

Märkten gehandelt werden;

- von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- 1.2 Abweichend von den in Ziffer 1.1 festgelegten Anlagebeschränkungen darf jeder Subfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als in Ziffer 1.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- 1.3 Die Gesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Gesellschaftsportfolios nicht überschreitet. Jeder Subfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Ziffern 2.2. und 2.3. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen unter Ziffer 2 nicht überschreitet.
- 1.4 Jeder Subfonds darf auf akzessorischer Basis flüssige Mittel halten.

## **2. Risikostreuung**

- 2.1 Nach dem Grundsatz der Risikostreuung ist es der Gesellschaft nicht gestattet, mehr als 10% des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung anzulegen. Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten darf 10% des Vermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten, falls die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Ziffer 1.1 Buchstabe f) ist. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien reduziert sich das maximale Ausfallrisiko auf 5%. Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jener Einrichtungen, in welchen mehr als 5% des Nettovermögens eines Subfonds angelegt sind, darf nicht mehr als 40% des Nettovermögens jenes Subfonds betragen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- 2.2 Ungeachtet der in Ziffer 2.1 festgesetzten Obergrenzen darf jeder Subfonds bei ein und derselben Einrichtung nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus
  - von dieser Einrichtung ausgegebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
  - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
  - mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten investieren.
- 2.3 Abweichend von den oben genannten Regeln gilt:
  - a) Die in Ziffer 2.1 aufgeführte Grenze von 10% wird auf 25% erhöht für bestimmte Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten ausgegeben werden, welche ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben und dort gemäss Gesetz einer speziellen öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen, die den Schutz der Inhaber dieser Papiere bezweckt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen stammen, entsprechend dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die daraus entstandenen Verpflichtungen genügend abdecken sowie ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Zahlung des Kapitals und der Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aufweisen. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.
  - b) Dieselbe Grenze von 10% wird auf 35% erhöht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die unter Ziffer 2.3 a) und b) fallenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Ermittlung der in Bezug auf die Risikostreuung erwähnten 40%-Obergrenze nicht berücksichtigt.
  - c) Die unter Ziffer 2.1, 2.2, 2.3 a) und b) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen die unter dieser Ziffer aufgeführten Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben 35% des Nettovermögens eines gegebenen Subfonds nicht übersteigen.
  - d) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen jedoch zusammen 20% des Vermögens des betreffenden Subfonds erreichen.

- e) **Die Gesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat, Russland, Brasilien, Indonesien oder Singapur, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages des Nettovermögens eines Subfonds nicht überschreiten dürfen.**

2.4 Bezüglich Anlagen in andere OGAW oder sonstige OGA gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Gesellschaft darf höchstens 20% des Nettovermögens eines Subfonds in Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Subfonds eines OGA mit mehreren Subfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Subfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.
- b) Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des OGAW oder sonstigen OGA in welchen investiert wurde, werden in Bezug auf die unter Ziffern 2.1., 2.2. und 2.3. aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
- c) Für die Subfonds die gemäss ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA anlegen, sind die vom Subfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, maximal erhobenen Verwaltungskommissionen im Kapitel "Kosten zu Lasten der Gesellschaft" beschrieben.

2.5 Die Subfonds können Aktien, die von einem oder mehreren anderen Subfonds der Gesellschaft auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Subfonds nicht seinerseits in den Subfonds investiert, der in diesen Ziel-Subfonds investiert; und
- der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Subfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Subfonds desselben OGA investieren dürfen, 10 % nicht überschreitet; und
- das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Subfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem Gesetz von 2010 auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Subfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach dem Gesetz von 2010 nicht berücksichtigt wird solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Subfonds gehalten werden; und
- es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Verwaltung/Zeichnung oder Rücknahme zum einen auf der Ebene des Subfonds, der in den Ziel-Subfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Subfonds gibt.

2.6 Die Gesellschaft darf höchstens 20% der Anlagen eines Subfonds in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäß der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds Ziel des Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

Neu aufgelegte Subfonds können, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den angeführten Begrenzungen bezüglich Risikostreuung abweichen.

### 3. Anlagebegrenzungen

Es ist der Gesellschaft untersagt:

3.1 Wertpapiere zu erwerben, deren Veräusserung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen

unterliegt;

- 3.2 Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft ermöglicht, gegebenenfalls zusammen mit anderen von ihr verwalteten Anlagefonds, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;
- 3.3 mehr als
- 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und derselben Einrichtung,
  - 10 % der Schuldverschreibungen ein und derselben Einrichtung,
  - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder OGA,
  - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten zu erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen brauchen die Beschränkungen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen.

Von Ziffern 3.2 und 3.3 ausgenommen sind

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen zugelassenen Staat begeben oder garantiert werden;
  - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
  - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
  - Aktien, die an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates gehalten werden, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zu beachten; und
  - Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre ausüben.
- 3.4 Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten zu tätigen;
- 3.5 Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate zu erwerben;
- 3.6 in Immobilien anzulegen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;
- 3.7 Kredite aufzunehmen, es sei denn
- für den Ankauf von Devisen mittels eines "back-to-back loan";
  - im Fall von temporären Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10% des Nettovermögens des betreffenden Subfonds;
- 3.8 Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten nicht entgegen.
- 3.9 Die Gesellschaft ist unbeschadet der oben beschriebenen untersagten Anlagen dazu berechtigt, in folgende Finanzinstrumente zu investieren:
- Zertifikate im weiteren Sinne, denen einzelne Edelmetalle zugrunde liegen und die den in Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG festgelegten Anforderungen an Wertpapiere entsprechen und die keine eingebetteten Derivate beinhalten, welche an die Wertentwicklung eines Index gekoppelt sind.
  - Zertifikate in weiteren Sinne, denen einzelne Rohstoffe oder Rohstoffindizes zugrunde liegen und die den in Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG festgelegten Anforderungen an Wertpapiere entsprechen und die keine eingebetteten Derivate beinhalten, welche an die Wertentwicklung eines Index gekoppelt sind.

Die Gesellschaft darf jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebegrenzungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden.

#### 4. Zusammenlegung von Vermögenswerten

Zur effizienten Verwaltung darf die Gesellschaft eine interne Zusammenlegung und/oder die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Subfonds zulassen. In diesem Fall werden Vermögenswerte verschiedener Subfonds gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als "**Pool**" bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschliesslich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Aktionäre nicht direkt zugänglich.

## Pooling

Die Gesellschaft kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Subfonds (zu diesem Zweck als "**beteiligte Subfonds**" bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Subfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des betreffenden Pools in Einklang stehen) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Gesellschaft jeweils weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Subfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung rückübertragen werden.

Der Anteil eines beteiligten Subfonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Werts bewertet. Bei Einrichtung eines Vermögenspools wird die Gesellschaft den Anfangswert der fiktiven Einheiten festlegen (in einer Währung, die die Gesellschaft für geeignet erachtet) und jedem beteiligten Subfonds fiktive Einheiten im Gesamtwert der von ihm eingebrachten Barmittel (oder anderen Vermögenswerten) zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Einheiten ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Subfonds zugewiesenen fiktiven Einheiten jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Barbetrages oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert der Beteiligung des beteiligten Subfonds an dem Pool ermittelt wird. Erfolgt eine Barmittelinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den die Gesellschaft für angemessen erachtet, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Steueraufwendungen sowie Abschluss- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräusserung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen, die auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Subfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

## Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Subfonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff "**gemeinsam verwaltete Einheiten**" die Gesellschaft und jeden ihrer Subfonds sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung bestehen würde; der Begriff "**gemeinsam verwaltete Vermögenswerte**" bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolio Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft und ihrer Subfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als "**Beteiligungsverhältnis**" bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Subfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z.B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Gesellschaft oder eine der von der Gesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Subfonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass die Gesellschaft oder die von ihr beauftragten

Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Subfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Subfonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen der Gesellschaft, ihrer Subfonds und ihrer Aktionäre beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft oder eines oder mehrerer ihrer jeweiligen Subfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d.h. die nicht der Gesellschaft oder dem betreffenden Subfonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für die Gesellschaft oder den jeweiligen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Subfonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber der Gesellschaft und ihren Subfonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss dem Gesetz von 2010 und gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte der Gesellschaft stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Subfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Subfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Aktionäre können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben. Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-luxemburgischen Einheiten sind zulässig, sofern (i) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-luxemburgische Einheit beteiligt ist, Luxemburger Recht und Luxemburger Rechtsprechung unterliegt oder (ii) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-luxemburgischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

## 5. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie unter Einhaltung der Anforderungen der CSSF können die Gesellschaft und ihre Subfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und/oder sonstige Techniken und Instrumente nutzen, denen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zugrunde liegenden (die "**Techniken**"). Stehen diese Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 entsprechen. Die Verwendung dieser Techniken und Instrumente muss im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem festgelegten Preis abschliesst, der einen marktüblichen Zinssatz beinhaltet, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz des Wertpapiers steht. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Subfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis zurückzuverkaufen. Ein Wertpapierleihgeschäft ist eine Vereinbarung, aufgrund derer der Besitz an den "verliehenen" Wertpapieren von einem "Kreditgeber" auf einen "Kreditnehmer" übergeht, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, dem Kreditgeber zu einem späteren Termin "gleichwertige Wertpapiere" auszuhändigen ("**Wertpapierleihe**").

Die Wertpapierleihe darf nur über anerkannte Clearinghäuser, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Finanzinstitute, die auf solche Aktivitäten spezialisiert sind, unter Beachtung des von ihnen festgelegten Verfahrens erfolgen.

Bei Wertpapierleihgeschäften muss die Gesellschaft grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere und eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheit muss in Form einer finanziellen Sicherheit nach Luxemburger Recht erfolgen. Eine derartige Sicherheit ist nicht erforderlich, wenn das Geschäft über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere Organisation erfolgt, die der Gesellschaft die Erstattung des Gegenwerts der verliehenen Wertpapiere zusichert.

Die Vorschriften des Abschnitts "Collateral Management" gelten entsprechend für die Verwaltung von Sicherheiten, die zugunsten der Gesellschaft im Rahmen der Wertpapierleihe gestellt werden. Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts "Collateral Management" werden Aktien des Finanzsektors als Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe akzeptiert.

Dienstleister, die für die Gesellschaft Dienstleistungen im Bereich der Wertpapierleihe erbringen, haben im Gegenzug Anspruch auf eine marktübliche Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich durch eine unabhängige Stelle geprüft und ggf. angepasst.

Ferner hat die Gesellschaft interne Rahmenvereinbarungen für die Wertpapierleihe ausgearbeitet. Diese Rahmenvereinbarungen enthalten unter anderem die betreffenden Definitionen, die Beschreibung der Prinzipien und Standards für das

Vertragsmanagement bei Wertpapierleihgeschäften, Angaben zur Qualität der Sicherheiten, zu den zugelassenen Gegenparteien, zum Risikomanagement, zu den an Dritte zu entrichtenden Gebühren und zu den Gebühren, die die Gesellschaft zu erhalten hat, sowie zu den Informationen, die in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht werden müssen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Sicherheiten aus Wertpapierleihgeschäften genehmigt und die folgenden für diese Instrumente geltenden Abschläge ("Haircuts") festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
<b>Fest- und variabel verzinsliche Instrumente</b>	
Instrumente, die von einem Staat begeben werden, der der G10 angehört (ausser USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (einschliesslich Bundestaaten und Kantone als Emittenten)) und der emittierende Staat ein Mindestrating von A aufweist*	2%
Instrumente, die von den USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (einschliesslich Bundestaaten und Kantone als Emittenten) begeben werden	0%
Staatsanleihen, die ein Mindestrating von A aufweisen	2%
Instrumente, die von einer supranationalen Organisation begeben werden	2%
Instrumente, die von einer Körperschaft begeben werden und die einer Emission angehören, die (die Emission) ein Mindestrating von A aufweist	4%
Instrumente, die von einer kommunalen Körperschaft begeben werden und ein Mindestrating von A aufweisen	4%
<b>Aktien</b>	8%
Aktien, die in den folgenden Indizien enthalten sind, werden als zulässiges Collateral akzeptiert:	Bloomberg ID
Australia (S&P/ASX 50 INDEX)	AS31
Austria (AUSTRIAN TRADED ATX INDX)	ATX
Belgium (BEL 20 INDEX)	BEL20
Canada (S&P/TSX 60 INDEX)	SPTSX60
Denmark (OMX COPENHAGEN 20 INDEX)	KFX
Europe (Euro Stoxx 50 Pr)	SX5E
Finland (OMX HELSINKI 25 INDEX)	HEX25
France (CAC 40 INDEX)	CAC
Germany (DAX INDEX)	DAX
Hong Kong (HANG SENG INDEX)	HSI
Japan (NIKKEI 225)	NKY

Netherlands (AEX-Index)	AEX
New Zealand (NZX TOP 10 INDEX)	NZSE10
Norway (OBX STOCK INDEX)	OBX
Singapore (Straits Times Index STI)	FSSTI
Sweden (OMX STOCKHOLM 30 INDEX)	OMX
Switzerland (SWISS MARKET INDEX)	SMI
Switzerland (SPI SWISS PERFORMANCE IX)	SPI
U.K. (FTSE 100 INDEX)	UKX
U.S. (DOW JONES INDUS. AVG)	INDU
U.S. (NASDAQ 100 STOCK INDX)	NDX
U.S. (S&P 500 INDEX)	SPX
U.S. (RUSSELL 1000 INDEX)	RIY

\* Rating in dieser Tabelle bezieht sich auf die Ratingskala, die von S&P benutzt wird. Ratings von S&P, Moody's und Fitch werden mit ihren jeweiligen Skalen angewendet. Sollte das Rating von diesen Ratingagenturen in Bezug auf einen bestimmten Emittenten nicht einheitlich sein, kommt das niedrigste Rating zur Anwendung.

\*\* Auch nicht geratete Emissionen dieser Staaten sind zulässig. Auf sie wird ebenso kein Haircut angewendet.

In der Regel beziehen sich die folgenden Bestimmungen auf Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte:

- (i) Gegenparteien von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften sind Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit, die normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt.
- (ii) Der Gesellschaft muss es zu jedem Zeitpunkt möglich sein, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder einen Vertrag über eine Wertpapierleihe zu kündigen.
- (iii) Bei Abschluss eines umgekehrten Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die vollständige Barsumme (einschliesslich der bis zum Zeitpunkt der Rückforderung angesammelten Zinsen) jederzeit zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft jederzeit auf periodengerechter oder Mark-to-Market-Basis kündigen kann. Können die Barmittel zu einem beliebigen Zeitpunkt auf Mark-to-Market-Basis zurückgefordert werden, so ist der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zu verwenden, um den Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds zu berechnen. Umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die es der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (iv) Bei Abschluss eines Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die Wertpapiere des Pensionsgeschäfts jederzeit zurückfordern oder den Vertrag jederzeit kündigen kann. Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die es der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (v) Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Ausleihe oder Verleihe im Sinne der OGAW-Richtlinie dar.
- (vi) Die Erträge aus der effizienten Portfolioverwaltung fließen abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren in den jeweiligen Subfonds zurück.
- (vii) Durch Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstandene direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die von den an den Subfonds abgeführten Erträgen abgezogen werden können, dürfen keine verdeckten Erträge enthalten. Solche direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft genannten Parteien gezahlt. Dabei werden die Beträge der jeweiligen Gebühren angegeben und es wird angeführt, ob diese Parteien mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle in Verbindung stehen.

Die Gesellschaft und ihre Subfonds dürfen bei diesen Geschäften unter keinen Umständen von ihren Anlagezielen abweichen. Ausserdem darf die Verwendung dieser Techniken nicht dazu führen, dass sich das Risikoniveau des betreffenden Subfonds gegenüber dem ursprünglichen Risikoniveau (d. h. ohne Verwendung dieser Techniken) erheblich verschärft.

Im Hinblick auf die mit der Verwendung dieser Techniken verbundenen Risiken wird an dieser Stelle auf die Informationen in dem Abschnitt "Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung" verwiesen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie selbst oder einer ihrer von ihr bestellten Dienstleister die aufgrund der Verwendung dieser Techniken eingegangenen Risiken im Rahmen eines Risikomanagementverfahrens überwacht und verwaltet, insbesondere das Gegenparteirisiko. Die Überwachung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus Geschäften mit Gesellschaften ergeben könnten, die mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle verbunden sind, erfolgt vorrangig durch eine entsprechende regelmässige Prüfung der betreffenden Verträge und Prozesse. Ferner stellt die Gesellschaft sicher, dass – trotz der Verwendung dieser Techniken und Instrumente – die Rücknameanträge der Anleger jederzeit bearbeitet werden können.

\*\*\*\*\*

# Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

---

**Für folgende Subfonds wurde keine Anzeige zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstattet, sodass Aktien dieser Subfonds im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:**

- UBS (Lux) Key Selection SICAV - Systematic Allocation Portfolio Equity (USD)

## **Zahl- und Informationsstelle**

UBS Europe SE  
Bockenheimer Landstraße 2-4  
D-60306 Frankfurt am Main

Anleger in der Bundesrepublik Deutschland können Rücknahme- und Konversionsanträge für Aktien der Subfonds, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, bei der Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an die Administrationsstelle des Fonds einreichen.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KII), die Satzung der Gesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreise der Subfonds sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland sind bei der Zahl- und Informationsstelle während der normalen Geschäftszeiten kostenlos und in Papierform erhältlich.

Ebenfalls sind die Statuten der Verwaltungsgesellschaft und die Vereinbarungen, welche die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft miteinander abgeschlossen haben, bei der Zahl- und Informationsstelle kostenlos einsehbar.

## **Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger**

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise, Aktiengewinn (EStG), Aktiengewinn (KStG), Zwischengewinn, Immobiliengewinn und die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden auf der folgenden Webseite veröffentlicht:

[http://www.ubs.com/de/de/asset\\_management/steuerrelevante\\_informationen.html](http://www.ubs.com/de/de/asset_management/steuerrelevante_informationen.html)

Etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden auf dem Postwege an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Anleger versandt.

Darüber hinaus erfolgt in den Fällen nach § 298 Absatz 2 KAGB sowie im Fall einer etwaigen Einstellung des Vertriebs nach § 311 Absatz 5 oder 6 KAGB eine zusätzliche Veröffentlichung im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)).